

UBS (Lux) Strategy Fund

Investmentfonds luxemburgischen Rechts («Fonds commun de placement»)

20. Mai 2025

Verkaufsprospekt

Der Erwerb von Anteilen des UBS (Lux) Strategy Fund (nachstehend auch als der «**Fonds**» bezeichnet) erfolgt auf der Basis dieses Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in einem der im Verkaufsprospekt aufgeführten Dokumenten enthalten sind.

Ausserdem wird den Anlegern, bevor sie Anteile zeichnen, ein Basisinformationsblatt für verpackte Versicherungsanlageprodukte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) («**BiB**») bereitgestellt. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die wesentlichen Anlegerinformationen für OGAW («**KIID**») Anlegern im Vereinigten Königreich so lange weiterhin zur Verfügung gestellt werden, wie dies aufsichtsrechtlich vorgeschrieben ist. Verweise in diesem Verkaufsprospekt auf das «**BiB**» beziehen sich daher gegebenenfalls auch auf die «**KIID**». Informationen darüber, ob ein Subfonds des Fonds an der Börse von Luxemburg notiert ist, sind bei der Administrationsstelle des OGA oder auf der Website der Börse von Luxemburg (www.bourse.lu) erhältlich.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen kommen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Der Fonds behandelt sämtliche Anlegerinformationen vertraulich, es sei denn, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen machen eine Offenlegung erforderlich.

Anteile dieses Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Anlegern, die US-Personen sind, dürfen keine Anteile dieses Fonds angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US-Person ist eine Person, die:

- (i) eine US-Person im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US-Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Nicht-US-Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US-Personen in den Fonds investieren können.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

UBS Asset Management (Europe) S.A., RCS Luxembourg B 154.210 (die «**Verwaltungsgesellschaft**»).

Am 15. Oktober 2010 hat UBS Asset Management (Europe) S.A. (vormals UBS Asset Management (Europe) S.A.) die Funktion der Verwaltungsgesellschaft übernommen. Ihr Geschäftssitz befindet sich in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» (nachstehend das «**Mémorial**») am 16. August 2010 mittels Hinterlegungsvermerk veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung der Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) zur Einsicht hinterlegt. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht unter anderem in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht sowie der damit verbundenen Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien dieser Produkte. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zurzeit ausser dem Fonds noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt EUR 13'742'000 und wurde voll eingezahlt.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft (der «Verwaltungsrat**»)**

Vorsitzender

Manuel Roller
Head of Fund Management,
UBS Asset Management Switzerland AG,
Zürich, Schweiz

Mitglieder

Ann-Charlotte Lawyer,
Independent Director,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Francesca Prym,
CEO, UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Eugène Del Cioppo,
CEO, UBS Fund Management (Switzerland) AG,
Basel, Schweiz

Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft

Valérie Bernard,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Geoffrey Lahaye,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Olivier Humbert,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Andrea Papazzoni,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Stéphanie Minet,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Nina Egelhof
UBS Asset Management (Europe) S.A.
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Andreas Rossi
UBS Asset Management (Europe) S.A.
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Portfolio Manager

Subfonds	Portfolio Manager
UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (CHF)	
UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (EUR)	
UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (USD)	
UBS (Lux) Strategy Fund – Equity (CHF)	
UBS (Lux) Strategy Fund – Equity (EUR)	
UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (CHF)	
UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (EUR)	
UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (USD)	o UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich o UBS Switzerland AG, Zürich
UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (CHF)	
UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (EUR)	
UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (USD)	
UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (CHF)	
UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (EUR)	
UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (USD)	

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Portfoliomanagement der Subfonds an die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich sowie an die UBS Switzerland AG delegiert.

Die Portfolio Manager sind, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, mit der Verwaltung des Wertpapierportfolios beauftragt.

UBS Switzerland AG übernimmt die Aufgaben der Vermögensallokation sowie der Vorauswahl von Anlagestrategien. UBS Asset Management Switzerland AG ist für die Auswahl der Anlageinstrumente verantwortlich, trifft die Anlageentscheidungen und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Die Portfolio Management-Einheiten von UBS Asset Management können ihre Mandate ganz oder teilweise an verbundene Portfolio Manager innerhalb UBS Asset Management übertragen. Die Verantwortung verbleibt jederzeit bei dem oben genannten, von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Portfolio Manager.

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg (B. P. 2, L-2010 Luxemburg)

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, wurde zur Verwahrstelle des Fonds bestellt (die «**Verwahrstelle**»). Die Verwahrstelle erbringt ausserdem Leistungen als Zahlstelle für den Fonds.

Die Verwahrstelle ist eine luxemburgische Niederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 107046. Die Verwahrstelle hat ihre Anschrift an der 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, und ist eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter B 209.123.

Die Verwahrstelle wurde mit der sicheren Verwahrung der verwahrfähigen Finanzinstrumente, mit dem Führen der Aufzeichnungen und mit der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Ausserdem hat sie für die effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Mittelflüsse des Fonds im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («**Gesetz von 2010**») und des Verwahrstellenvertrags in der jeweils geltenden Fassung (der «**Verwahrstellenvertrag**») Sorge zu tragen.

Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwahraufgabe delegiert wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden, es sei denn, das Gesetz von 2010 lässt diese Wiederverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Anteilen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement erfolgen, (ii) der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht berechnet wird, (iii) dass die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und/oder dem Verwaltungsreglement stehen, (iv) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird, und (v) die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Verwahrstelle eine oder mehrere Unter-Verwahrstelle(n) bestellen. Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und mit dem Ziel, ihre Pflichten effektiv zu erfüllen, kann die Verwahrstelle einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Verwahrpflichten in Bezug auf verwahrfähige Instrumente, die ihr zur Verwahrung anvertraut wurden, und/oder einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Pflichten in Bezug auf das Führen der Aufzeichnungen und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte des Fonds entsprechend delegieren.

Vor der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle und eines Unterbeauftragten sowie gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie der Richtlinie für Interessenkonflikte hat die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Delegierung ihrer Verwahraufgaben ergeben könnten, laufend zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil der UBS-Gruppe, einer weltweiten, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen könnten sich Interessenkonflikte aus der Delegierung ihrer Verwahraufgaben ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig sind und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können.

Weitere Informationen stehen Anteilinhabern kostenlos auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle zur Verfügung.

Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unter-Verwahrstelle oder ein bestimmter Unterbeauftragter Teil der UBS-Gruppe ist oder nicht, wird die Verwahrstelle denselben Grad an gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl in Bezug auf die Auswahl und Bestellung als auch auf die laufende Überwachung der entsprechenden Unter-Verwahrstelle oder des entsprechenden Unterbeauftragten anwenden. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle oder eines Unterbeauftragten, die/der Mitglied der UBS-Gruppe ist, zu marktüblichen Bedingungen wie unter Dritten verhandelt, um die Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber zu wahren. Falls ein Interessenkonflikt auftritt und dieser Interessenkonflikt nicht abgemildert werden kann, werden dieser Interessenkonflikt und die getroffenen Entscheidungen den Anteilinhabern offengelegt. Eine aktuelle Beschreibung der Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktuelle Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten befinden sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass Finanzinstrumente durch eine lokale Einrichtung zu verwahren sind und keine lokale Einrichtung die Voraussetzungen für die Delegierung gemäss Artikel 34bis Absatz 3 Buchstabe b) i) des Gesetzes von 2010 erfüllt, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben an diese lokale Einrichtung in dem in diesem Drittland gesetzlich vorgeschriebenen Masse solange delegieren, wie keine lokale Einrichtung die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt. Um zu gewährleisten, dass ihre Aufgaben ausschliesslich an Unter-Verwahrstellen delegiert werden, die einen adäquaten Schutz bieten, hat die Verwahrstelle die im Gesetz von 2010 vorgeschriebene gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl und der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, anzuwenden. Ausserdem hat sie die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der regelmässigen Überprüfung und laufenden Überwachung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert, anzuwenden; dies gilt ebenso für alle Vereinbarungen der Unter-Verwahrstelle in Bezug auf die an sie delegierten Belange. Insbesondere ist eine Delegierung nur möglich, wenn die Unter-Verwahrstelle jederzeit während der Erfüllung der an sie delegierten Aufgaben die Vermögenswerte des Fonds von den eigenen Vermögenswerten der

Verwahrstelle und den Vermögenswerten, die der Unter-Verwahrstelle gehören, im Sinne des Gesetzes von 2010 haftungs- und vermögensrechtlich trennt. Eine derartige Delegierung hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle, es sei denn, im Gesetz von 2010 und/oder im Verwahrstellenvertrag besteht eine anderweitige Regelung.

Die Verwahrstelle haftet dem Fonds oder seinen Anteilinhabern gegenüber für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne von Artikel 35 (1) des Gesetzes von 2010 und Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (die «**hinterlegten Vermögenswerte des Fonds**») durch die Verwahrstelle und/oder eine Unter-Verwahrstelle (der «**Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds**»).

Im Falle des Verlusts eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds hat die Verwahrstelle den Fonds unverzüglich durch Bereitstellung eines Finanzinstruments gleicher Art oder entsprechender Summe zu entschädigen. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds, wenn dieser Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds das Ergebnis eines äusseren Ereignisses ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Aufwendungen, sie zu verhindern, unvermeidbar gewesen wären.

Unbeschadet der besonderen Haftung der Verwahrstelle bei Verlust eines verwahrten Fondsvermögenswertes haftet die Verwahrstelle für alle Verluste oder Schäden, die dem Fonds unmittelbar infolge von Fahrlässigkeit, Betrug oder bewusstem Fehlverhalten der Verwahrstelle bei der Ausführung der Dienstleistungen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags entstehen, außer in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstelle gemäss dem Gesetz von 2010, für die die Verwahrstelle für alle Verluste oder Schäden haftet, die dem Fonds unmittelbar infolge einer von der Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Gesetz von 2010 entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten durch eingeschriebenen Brief kündigen. Im Falle einer freiwilligen Rückgabe des Mandats durch die Verwahrstelle oder ihrer Abberufung durch die Verwaltungsgesellschaft muss die Verwahrstelle vor Ablauf dieser Kündigungsfrist durch eine Nachfolge-Verwahrstelle ersetzt werden, welcher die Vermögenswerte des Fonds übergeben werden und welche die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Wenn die Verwaltungsgesellschaft diese Nachfolge-Verwahrstelle nicht rechtzeitig benennt, kann die Verwahrstelle die luxemburgische Aufsichtsbehörde «Commission de Surveillance du Secteur Financier» («**CSSF**») über diesen Umstand informieren.

Die Verwahrstelle ist weder direkt noch indirekt an den geschäftlichen Angelegenheiten, der Organisation oder der Geschäftsführung des Fonds beteiligt; sie ist nicht für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben oder die Rechtswirksamkeit der Struktur und der Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle hat keine Entscheidungsbefugnis und keinerlei Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des Fonds und es ist ihr untersagt, in die Verwaltung der Anlagen des Fonds einzutreten. Die Verwahrstelle hat keine Befugnisse in Bezug auf Anlageentscheidungen in Verbindung mit dem Fonds.

Wenn die Verwahrstelle Anlegerdaten erhält, können diese Daten für die Verwahrstelle zugänglich sein und/oder von der Verwahrstelle an andere Unternehmen übermittelt werden, die gegenwärtig oder künftig von der UBS Group AG kontrolliert werden, sowie an externe Dienstleister (die «UBS-Partner») in ihrer Eigenschaft als Dienstleister im Auftrag der Verwahrstelle. Die UBS-Partner haben ihren Sitz in der EU oder in Ländern ausserhalb der EU, die jedoch (auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission) ein angemessenes Datenschutzniveau aufweisen, wie beispielsweise die Schweiz. Die Daten können UBS-Unternehmen in Polen, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, Monaco und Deutschland sowie anderen Niederlassungen der UBS Europe SE (in Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, der Schweiz und Polen) zur Verfügung gestellt werden, um bestimmte Infrastrukturen (z. B. Telekommunikation, Software) und/oder andere Aufgaben zur Rationalisierung und/oder Zentralisierung einer Reihe von Prozessen im Zusammenhang mit den Finanz-, Betriebs-, Back-Office-, Kredit-, Risiko- oder anderen Unterstützungs- oder Kontrollaufgaben auszulagern. Weitere Informationen über die Auslagerung und die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verwahrstelle stehen unter <https://www.ubs.com/lux-europe-se> zur Verfügung.

Administrationsstelle des OGA

Northern Trust Global Services SE, 10, rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelange

Die Administrationsstelle des OGA ist für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Verwaltung des Fonds notwendig sind und die vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese Dienstleistungen beinhalten hauptsächlich die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile, die Buchführung des Fonds sowie das Meldewesen. Darüber hinaus ist die Administrationsstelle des OGA als Register- und Transferstelle der Gesellschaft auch dafür verantwortlich, die erforderlichen Informationen zu sammeln und Überprüfungen von Anlegern durchzuführen, um die geltenden Regeln und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche zu erfüllen. Zudem erbringt die Administrationsstelle des OGA Dienstleistungen im Hinblick auf die Kundenkommunikation und ist für die Erstellung und den Versand von für die Anleger bestimmten Dokumenten verantwortlich.

Abschlussprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, mit Geschäftssitz in 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg

Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft

Ernst & Young S.A., 35E, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Zahlstellen

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, (B. P. 2, L-2010 Luxembourg) sowie weitere Zahlstellen in den verschiedenen Vertriebländern.

Vertriebsstellen und andere Vertriebsträger, im Verkaufsprospekt Vertriebsstellen genannt

UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, sowie weitere Vertriebsstellen in den verschiedenen Vertriebländern.

Profil des typischen Anlegers

UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (CHF)

UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (EUR)

UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (USD)

Diese aktiv verwalteten Subfonds eignen sich für Anleger, die ein ausgewogenes, global diversifiziertes Portfolio anstreben, das ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, aus Forderungspapieren und -rechten sowie Beteiligungspapieren und -rechten besteht und dessen Referenzwährung der CHF, der USD oder der EUR ist.

UBS (Lux) Strategy Fund – Equity (CHF)

UBS (Lux) Strategy Fund – Equity (EUR)

Diese aktiv verwalteten Subfonds eignen sich für aktienorientierte Anleger, die ein global diversifiziertes Portfolio anstreben, das ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt und dessen Referenzwährung der CHF oder der EUR ist.

UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (CHF)

UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (EUR)

UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (USD)

Diese aktiv verwalteten Subfonds eignen sich für Anleger mit geringer bis mittlerer Risikobereitschaft, für die die Erhaltung des Realwertes des investierten Kapitals im Vordergrund steht und die ein global diversifiziertes Portfolio anstreben, das ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt und dessen Referenzwährung der CHF, der USD oder der EUR ist.

UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (CHF)

UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (EUR)

UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (USD)

Diese aktiv verwalteten Subfonds eignen sich für kapitalgewinnorientierte Anleger, die ein global diversifiziertes Portfolio anstreben, das ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt und dessen Referenzwährung der CHF, der USD oder der EUR ist.

UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (CHF)

UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (EUR)

UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (USD)

Diese aktiv verwalteten Subfonds eignen sich für einkommensorientierte Anleger, die ein global diversifiziertes Portfolio anstreben, das ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt und dessen Referenzwährung der CHF, der USD oder der EUR ist.

Historische Performance

Angaben darüber, wo historische Performancedaten verfügbar sind, sind im BiB der jeweiligen Anteilsklasse oder in dem entsprechenden Dokument für die Vertriebländer des Fonds zum jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Risikoprofil

Die Investitionen der Subfonds können grösseren Schwankungen unterliegen und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert eines Fondsanteiles nicht unter den Einstandswert fällt.

Faktoren, die diese Schwankungen auslösen respektive das Ausmass der Schwankungen beeinflussen können, sind (nicht erschöpfende Liste):

- Unternehmensspezifische Veränderungen
- Veränderungen der Zinssätze
- Veränderungen von Wechselkursen
- Veränderungen von konjunkturellen Faktoren wie Beschäftigung, Staatsausgaben und -verschuldung, Inflation
- Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen
- Veränderung des Anlegervertrauens in Anlageklassen (z. B. Aktien), Märkte, Länder, Branchen und Sektoren
- Veränderungen von Rohstoffpreisen und Energieträgern
- Veränderungen, die die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern beeinflussen. Hierbei handelt es sich unter anderem um Windenergie, Wasserkraft, Solarenergie und Biomasse.

Durch die Diversifikation der Anlagen strebt der Portfolio Manager danach, die negativen Auswirkungen dieser Risiken auf den Wert der Subfonds teilweise zu mindern.

Der Portfolio Manager kann besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind. Für bestimmte Subfonds können diese Instrumente eine zentrale Bedeutung haben. Die mit diesen

Techniken verbundenen Risiken sind in diesem Verkaufsprospekt unter «Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken» und «Einsatz von Terminkontrakten und Optionen» beschrieben.

Der Fonds

Fondsstruktur

Der Fonds bietet Anlegern verschiedene Subfonds (**«Umbrella-Struktur»**) an, die jeweils gemäss der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Subfonds sind im vorliegenden Verkaufsprospekt definiert, der bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds aktualisiert wird.

Anteilklassen

Für die Subfonds können verschiedene Anteilklassen angeboten werden. Informationen darüber, welche Anteilklassen für welche Subfonds zur Verfügung stehen, sind bei der Administrationsstelle des OGA und unter www.ubs.com/funds erhältlich.

«P»	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «P» werden allen Anlegern angeboten. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 1'000, BRL 4'000, CAD 1'000, CHF 1'000, CZK 20'000, DKK 700, EUR 1'000, GBP 1'000, HKD 10'000, JPY 100'000, NOK 900, PLN 5'000, RMB 10'000, RUB 35'000, SEK 7'000, SGD 1'000, USD 1'000, NZD 1'000 oder ZAR 10'000.
«P-C»	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «P-C» räumen das Recht auf eine jährliche Ausschüttung ein. Diese Ausschüttung wird jedoch nicht an die Anteilinhaber ausbezahlt, sondern fließt vollständig der UBS Optimus Foundation zu, eine am 13. Dezember 1999 nach Schweizer Recht gegründete Stiftung. Ihr Zweck ist die Förderung des kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens und Schaffens im weitesten Sinn in allen seinen möglichen Formen, sowie die Unterstützung von notleidenden Personen und Menschen, die an einer geistigen oder körperlichen Behinderung leiden. Die Ausschüttungen, welche auf die Anteilkasse «P-C» entfallen, werden vollständig an die UBS Optimus Foundation gezahlt, die sie für gemeinnützige Zwecke verwendet. Ausserdem fließt die gesamte Ausgabekommission für Anteile der Klasse «P-C» vollständig der UBS Optimus Foundation zu, zusammen mit dem Gesamtbetrag der pauschalen Verwaltungskommission, welche auf den Teil des Nettovermögens erhoben wird, der den Anteilen der Klasse «P-C» zuzuordnen ist. Anteile der Klasse «P-C» sind ausschliesslich über die Verwaltungsgesellschaft und UBS-Vertriebsstellen erhältlich. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
«N»	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «N» (d. h. Anteile mit Einschränkungen der Vertriebspartner oder -länder) werden ausschliesslich über von UBS Asset Management Switzerland AG dazu ermächtigte Vertriebsstellen mit Sitz in Spanien, Italien, Portugal und Deutschland sowie ggf. in weiteren Vertriebländern, sofern dies von der Verwaltungsgesellschaft beschlossen wird, ausgegeben. Für diese Klassen wird auch im Falle zusätzlicher Merkmale kein Ausgabeaufschlag erhoben. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
«K-1»	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «K-1» werden allen Anlegern angeboten. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Der Mindestanlagebetrag entspricht dem Erstausgabepreis der Anteile dieser Klasse und wird auf Ebene der Kunden von Finanzintermediären angewendet. Dieser Mindestanlagebetrag muss mit jedem Zeichnungsauftrag erreicht oder übertroffen werden. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 5 Mio., BRL 20 Mio., CAD 5 Mio., CHF 5 Mio., CZK 100 Mio., DKK 35 Mio., EUR 3 Mio., GBP 2.5 Mio., HKD 40 Mio., JPY 500 Mio., NOK 45 Mio., PLN 25 Mio., RMB 35 Mio., RUB 175 Mio., SEK 35 Mio., SGD 5 Mio., USD 5 Mio., NZD 5 Mio. oder ZAR 40 Mio.
«K-B»	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «K-B» werden ausschliesslich Anlegern angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einer von dieser ermächtigten Vertriebsstelle zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«K-X»	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «K-X» werden ausschliesslich Anlegern angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile

	AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
«F»	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «F» werden ausschliesslich Konzerngesellschaften der UBS Group AG angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die Anteile dürfen von Konzerngesellschaften der UBS Group AG nur auf eigene Rechnung oder im Rahmen von diskretionären Vermögensverwaltungsmandaten, die Konzerngesellschaften der UBS Group AG erteilt worden sind, erworben werden. Im letztgenannten Fall sind diese Anteile bei Auflösung des Vermögensverwaltungsmandats zum dann gültigen Nettoinventarwert spesenfrei dem Fonds zurückzugeben. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
«Q»	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die (i) Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder (ii) an die gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission bezahlt werden darf und/oder (iii) die ihren Kunden laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit diesen nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern diese im entsprechenden Investmentfonds verfügbar sind. Anleger, die die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, sind unter Umständen gezwungen, ihre Anteile zu dem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgegeben oder in Anteile einer anderen Klasse des Subfonds umzutauschen. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für eventuelle steuerliche Konsequenzen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem Umtausch ergeben können. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
«QL»	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «QL» werden ausschliesslich ausgesuchten Finanzintermediären angeboten, die (i) vor der ersten Zeichnung von der Verwaltungsgesellschaft eine Bewilligung erhalten haben und (ii) an die gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission bezahlt werden darf und/oder die ihren Kunden laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern diese im entsprechenden Investmentfonds verfügbar sind. Die Verwaltungsgesellschaft wird eine Mindestanlage von CHF 200 Millionen (oder das Äquivalent in einer anderen Währung) verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann vorübergehend oder dauerhaft auf die Mindestanlage verzichten. Anlagen, die die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds umgetauscht werden. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für eventuelle steuerliche Konsequenzen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem Umtausch ergeben können. Die kleinste handelbare Einheit dieser Anteile beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«Q-C»	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «Q-C» werden ausschliesslich Anlegern angeboten, welche die oben beschriebenen Kriterien für die Anteilsklasse «Q» erfüllen. Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «Q-C» räumen das Recht auf eine jährliche Ausschüttung ein. Diese Ausschüttung wird jedoch nicht an die Anteilinhaber ausbezahlt, sondern fliesst vollständig der UBS Optimus Foundation zu, eine am 13. Dezember 1999 nach Schweizer Recht gegründete Stiftung. Ihr Zweck ist die Förderung des kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens und Schaffens im weitesten Sinn in allen seinen möglichen Formen, sowie die Unterstützung von notleidenden Personen und Menschen, die an einer geistigen oder körperlichen Behinderung leiden. Die Ausschüttungen, welche auf die Anteilsklasse «Q-C» entfallen, werden vollständig an die UBS Optimus Foundation gezahlt, die sie für gemeinnützige Zwecke verwendet. Ausserdem fliesst die gesamte Ausgabekommission für Anteile der Klasse «Q-C» vollständig der UBS Optimus Foundation zu, zusammen mit dem Gesamtbetrag der pauschalen Verwaltungskommission, welche auf den Teil des Nettovermögens erhoben wird, der den Anteilen der Klasse «Q-C» zuzuordnen ist. Anteile der Klasse «Q-C» sind ausschliesslich über die Verwaltungsgesellschaft und UBS-Vertriebsstellen erhältlich. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
«I-A1»	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A1» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 1'000, BRL 4'000, CAD 1'000, CHF 1'000, CZK 20'000, DKK 700, EUR 1'000, GBP 1'000, HKD 10'000, JPY 100'000, NOK 900, PLN 5'000, RMB 10'000, RUB 35'000, SEK 7'000, SGD 1'000, USD 1'000, NZD 1'000 oder ZAR 10'000.
«I-A2»	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A2» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern

	<p>die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Anteile beträgt CHF 10 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung).</p> <p>Bei der Zeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) muss eine Mindestzeichnung entsprechend den vorstehenden Angaben erfolgen; oder (ii) müssen das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in kollektiven Kapitalanlagen von UBS auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) über CHF 30 Millionen (oder dem entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung) betragen; oder (iii) der institutionelle Anleger muss eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sein, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist. <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten, wenn das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des institutionellen Anlegers oder seine Bestände in kollektiven Kapitalanlagen von UBS innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als CHF 30 Millionen betragen.</p>
«I-A3»	<p>Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A3» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Anteile beträgt CHF 30 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung).</p> <p>Bei der Zeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) muss eine Mindestzeichnung entsprechend den vorstehenden Angaben erfolgen; oder (ii) müssen das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in kollektiven Kapitalanlagen von UBS auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) über CHF 100'000'000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung) betragen; oder (iii) der institutionelle Anleger muss eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sein, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist. <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten, wenn das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des institutionellen Anlegers oder seine Bestände in kollektiven Kapitalanlagen von UBS innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als CHF 100 Millionen betragen.</p>
«I-A4»	<p>Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A4» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Anteile beträgt CHF 100 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung).</p> <p>Bei der Zeichnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) muss eine Mindestzeichnung entsprechend den vorstehenden Angaben erfolgen; oder (ii) müssen das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in kollektiven Kapitalanlagen von UBS auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) über CHF 500 Millionen (oder dem entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung) betragen; oder (iii) der institutionelle Anleger muss eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sein, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist. <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten, wenn das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des institutionellen Anlegers oder seine Bestände in kollektiven Kapitalanlagen von UBS innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als CHF 500 Millionen betragen. Anlagen, die die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds umgetauscht werden. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für eventuelle steuerliche Konsequenzen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem Umtausch ergeben können.</p>
«I-B»	<p>Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-B» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds des Umbrellafonds unterzeichnet haben. Eine Gebühr, die die Kosten der Fondsverwaltung deckt (einschliesslich der Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle) wird direkt dem Subfonds berechnet. Die Kosten für die Anlageverwaltung und den Vertrieb</p>

	werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
«I-X»	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-X» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds des Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
«U-X»	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «U-X» werden ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Diese Anteilkategorie ist ausschliesslich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d. h. auf Dachfonds oder andere gepoolte Strukturen unter verschiedenen gesetzlichen Rahmenbedingungen). Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 10'000, BRL 40'000, CAD 10'000, CHF 10'000, CZK 200'000, DKK 70'000, EUR 10'000, GBP 10'000, HKD 100'000, JPY 1 Mio., NOK 90'000, PLN 50'000, RMB 100'000, RUB 350'000, SEK 70'000, SGD 10'000, USD 10'000, NZD 10'000 oder ZAR 100'000.

Zusätzliche Merkmale:

Währungen	Die Anteilklassen können auf die Währungen AUD, BRL, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, PLN, RMB, RUB, SEK, SGD, USD, NZD oder ZAR lauten. Bei Anteilklassen, die in der Rechnungswährung des Subfonds ausgegeben werden, wird diese Währung nicht in den Namen der Anteilkasse aufgenommen. Die Rechnungswährung geht aus dem Namen des jeweiligen Subfonds hervor.
«hedged»	Bei Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «hedged», deren Referenzwährungen nicht der Rechnungswährung des Subfonds entsprechen, (« Anteilklassen in Fremdwährung »), wird das Schwankungsrisiko des Referenzwährungskurses gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abgesichert. Diese Absicherungen werden zwischen 95 % und 105 % des gesamten Nettovermögens der Anteilkasse in Fremdwährung liegen. Änderungen des Marktwertes des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilklassen in Fremdwährungen können dazu führen, dass die Absicherungen vorübergehend die vorgenannte Bandbreite überschreiten. Die Verwaltungsgesellschaft und der Portfolio Manager werden alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um die Absicherungen wieder in die vorstehend genannten Grenzen zurückzuführen. Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds notieren.
«BRL hedged»	Der brasilianische Real (Währungscode gemäss ISO 4217: BRL) kann Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung unterliegen, die von der brasilianischen Regierung festgelegt werden. Vor der Anlage in BRL-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von BRL-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in Brasilien abhängig sind. Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter «hedged» beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die BRL-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Anteilkasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt «Auflösung und Verschmelzung des Fonds und seiner Subfonds bzw. Anteilklassen».
«RMB hedged»	Anleger sollten beachten, dass der Renminbi (Währungscode gemäss ISO 4217: CNY), die offizielle Währung der Volksrepublik China (die «VRC»), an zwei Märkten gehandelt wird: Auf dem chinesischen Festland als Onshore RMB (CNY) und ausserhalb des chinesischen Festlands als Offshore RMB (CNH). Der Nettoinventarwert von Anteilen der Klassen mit dem Namensbestandteil «RMB hedged» wird in Offshore RMB (CNH) berechnet. Beim Onshore RMB (CNY) handelt es sich um eine nicht frei konvertierbare Währung; er unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung, die von der Regierung der VRC festgelegt werden. Der Offshore RMB (CNH) kann hingegen in andere Währungen, insbesondere EUR, CHF und USD, frei umgetauscht werden. Dies bedeutet, dass der Wechselkurs zwischen dem Offshore RMB (CNH) und anderen Währungen durch Angebot und Nachfrage für das jeweilige Währungspaar bestimmt wird. Der Umtausch von Offshore RMB (CNH) in Onshore RMB (CNY) und umgekehrt ist ein geregelter Währungsprozess, der Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt, die von

	<p>der Regierung der VRC zusammen mit externen Aufsichts- oder Regierungsbehörden (z. B. der Hong Kong Monetary Authority) festgelegt werden.</p> <p>Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten die Anleger beachten, dass es keine klaren Regelungen bezüglich der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung und Fondsrechnungslegung für den Offshore RMB (CNH) gibt. Des Weiteren ist zu bedenken, dass Offshore RMB (CNH) und Onshore RMB (CNY) unterschiedliche Wechselkurse gegenüber anderen Währungen haben. Der Wert des Offshore RMB (CNH) unterscheidet sich unter Umständen stark von dem des Onshore RMB (CNY) aufgrund einiger Faktoren, darunter Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen, die von der Regierung der VRC zu gegebener Zeit festgelegt werden, sowie sonstiger externer Marktfaktoren. Eine Abwertung des Offshore RMB (CNH) könnte sich negativ auf den Wert der Anlegerinvestitionen in den RMB-Klassen auswirken. Die Anleger sollten somit bei der Umrechnung ihrer Investitionen und der damit verbundenen Erträge aus dem Offshore RMB (CNH) in ihre Zielwährung diese Faktoren berücksichtigen.</p> <p>Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von RMB-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in der VRC abhängig sind. Somit kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass der Offshore RMB (CNH) oder die RMB-Klassen künftig angeboten und/oder gehandelt werden bzw. zu welchen Bedingungen der Offshore RMB (CNH) und/oder die RMB-Klassen verfügbar sein oder gehandelt werden. Da es sich bei der Rechnungswährung der Subfonds, die RMB-Klassen anbieten, um eine andere Währung als Offshore RMB (CNH) handeln würde, wäre die Fähigkeit des betreffenden Subfonds, Rückerstattungen in Offshore RMB (CNH) zu machen, von der Fähigkeit des Subfonds zum Wechsel seiner Rechnungswährung in Offshore RMB (CNH) abhängig, die wiederum durch die Verfügbarkeit von Offshore RMB (CNH) oder sonstigen von der Verwaltungsgesellschaft nicht beeinflussbaren Bedingungen beschränkt sein könnte. Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter «hedged» beschrieben.</p> <p>Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnten, wenn die RMB-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Anteilsklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt «Auflösung und Verschmelzung des Fonds und seiner Subfonds bzw. Anteilsklassen».</p>
«acc»	Die Erträge von Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «-acc» werden, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, nicht ausgeschüttet.
«dist»	Die Erträge von Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «-dist» werden, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, ausgeschüttet.
«qdist»	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «-qdist» können vierteljährliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital (dies kann unter anderem realisierte und unrealisierte Nettoveränderungen im Nettoinventarwert beinhalten) («Kapital») erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräußerung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Anteilsklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist) Anteilsklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Anteilsklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Anteilsklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.
«mdist»	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «-mdist» können monatliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräußerung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Anteilsklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Anteilsklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Anteilsklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Anteilsklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Die maximalen Einstiegskosten für Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «-mdist» betragen 6 %.
«UKdist»	Die vorgenannten Anteilsklassen können als Klassen mit dem Namensbestandteil «UKdist» ausgegeben werden. In diesen Fällen beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Ausschüttung eines Betrages, welcher 100 % der meldepflichtigen Erträge im Sinne der im Vereinigten Königreich («UK») geltenden Bestimmungen für «Reporting Funds» entspricht, wenn die Anteilsklassen den Bestimmungen für «Reporting Funds» unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, in Bezug auf diese Anteilsklassen Steuerwerte in anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, da sich diese Anteilsklassen an Anleger richten, die im Vereinigten Königreich mit ihrer Anlage in der Anteilsklasse steuerpflichtig sind.
«2 %», «4 %»	Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «2 %» / «4 %» / «6 %» / «8 %» können monatliche (-mdist), vierteljährliche (-qdist) oder jährliche (-dist) Ausschüttungen in der jeweiligen, zuvor genannten jährlichen

«6 %», «8 %»	<p>prozentualen Rate vor Abzug von Gebühren und Auslagen vornehmen. Die Berechnung der Ausschüttung basiert auf dem Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse zum Monatsende (bei monatlichen Ausschüttungen), zum Geschäftsquartalsende (bei vierteljährlichen Ausschüttungen) oder zum Geschäftsjahresende (bei jährlichen Ausschüttungen). Diese Anteilsklassen eignen sich für Anleger, die stabilere Ausschüttungen wünschen, unabhängig vom erzielten oder erwarteten Wertzuwachs oder Ertrag des entsprechenden Subfonds.</p> <p>Ausschüttungen können entsprechend auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Außerdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräußerung von Fondsanteilen realisiert werden. Einige Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Anteilsklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist, -mdist) Anteilsklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Anteilsklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist, -qdist, -mdist) Anteilsklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.</p>
«seeding»	<p>Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil «seeding» werden ausschliesslich während einer zeitlich befristeten Periode angeboten. Nach Ablauf dieser Periode sind keine Zeichnungen mehr erlaubt, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst. Die Anteile können jedoch weiterhin gemäss den Bedingungen für die Rücknahme von Anteilen zurückgegeben werden. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, entsprechen die kleinste handelbare Einheit, der Erstausgabepreis und der Mindestzeichnungsbetrag den Merkmalen der oben aufgeführten Anteilsklassen.</p>

Rechtliche Aspekte

Der Fonds wurde gemäss Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 30. März 1988 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen als ein rechtlich unselbstständiger offener Investmentfonds in der Rechtsform eines Fonds Commun de Placement (FCP) aufgelegt und im Juni 2005 an das luxemburgische Gesetz vom 20. Dezember 2002 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen angepasst. Seit dem 1. Juli 2011 unterliegt der Fonds Teil I des Gesetzes von 2010. Er wurde ursprünglich unter dem Namen SBC Global Portfolio gemäss dem Verwaltungsreglement gegründet, das der Verwaltungsrat der UBS Strategy Fund Management Company S.A. (ehemals SBC Global Portfolio Management Company S.A.) am 22. Juli 1991 genehmigt hat.

Die Tätigkeit der UBS Strategy Fund Management Company S.A. in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft des Fonds endete am 14. September 2010. Am 15. September 2010 hat UBS Asset Management (Europe) S.A. die Funktion der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

Das Verwaltungsreglement wurde mittels Hinterlegungsvermerk erstmals am 23. Juli 1991 und zuletzt am 26. September 2022 im «Recueil Electronique des Sociétés et Associations» («RESA») veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement des Fonds kann unter Wahrung der rechtlichen Vorschriften geändert werden. Jede Änderung wird mittels Hinterlegungsvermerk im RESA und wie weiter unten im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, bekannt gegeben. Das neue Verwaltungsreglement tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle in Kraft. Die konsolidierte Fassung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) zur Einsicht hinterlegt.

Der Fonds besitzt als Investmentfonds keine Rechtspersönlichkeit. Das gesamte Nettovermögen eines Subfonds steht im ungeteilten Miteigentum aller, ihren Anteilsklassen entsprechend gleichberechtigt beteiligten Anteilinhaber. Es ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden als ein Sondervermögen von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anteilinhaber verwaltet.

Gemäss dem Verwaltungsreglement kann die Verwaltungsgesellschaft innerhalb des Fonds unterschiedliche Subfonds sowie innerhalb dieser Subfonds verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Merkmalen auflegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Das Nettovermögen, die Anzahl der Anteile, die Anzahl der Subfonds sowie die Laufzeit des Fonds sind nicht begrenzt.

Der Fonds bildet eine untrennbare rechtliche Einheit. Im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander wird jeder Subfonds als eigenständig angesehen. Die Vermögenswerte eines Subfonds haften nur für solche Verbindlichkeiten, die von dem betreffenden Subfonds eingegangen werden. Angesichts der Tatsache, dass es keine Trennung von Verbindlichkeiten zwischen Anteilsklassen gibt, besteht das Risiko, dass unter Umständen Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf Anteilsklassen mit Namensbestandteil «hedged» zu Verbindlichkeiten führen können, die sich auf den Nettoinventarwert von anderen Anteilsklassen desselben Subfonds auswirken können. Mit dem Erwerb der Anteile erkennt der Inhaber alle Bestimmungen des Verwaltungsreglements an.

Das Verwaltungsreglement sieht keine Generalversammlung der Anteilinhaber vor.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie ihre Rechte als Anteilinhaber nur dann wahrnehmen können, wenn sie infolge ihrer Anlage in dem Fonds unter ihrem Namen in das Anteilinhaberregister des Fonds eingetragen werden. Sollten Anleger hingegen indirekt über eine Zwischenstelle in den Fonds investieren, die die Investition in ihrem eigenen Namen und im Auftrag des Anlegers tätigt, und infolgedessen die besagte Zwischenstelle und nicht der Anleger in das Anteilinhaberregister eingetragen wird, ist nicht auszuschliessen, dass oben erwähnte Rechte der Zwischenstelle und nicht dem Anleger zustehen. Den Anlegern wird somit geraten, sich über ihre Rechte als Anleger zu informieren, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen. Es ist unter Umständen nicht immer möglich, den Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und/oder anderer Fehler auf Ebene der Gesellschaft schadlos zu halten, wenn Anteile über Finanzintermediäre gezeichnet wurden. Den Anlegern wird empfohlen, sich im Hinblick auf ihre Rechte, die beeinträchtigt werden könnten, beraten zu lassen.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am letzten Tag des Monats Januar.

Anlageziel und Anlagepolitik der Subfonds

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine optimale Anlagerendite zu erwirtschaften und gleichzeitig den Kapitalerhalt, die Liquidität des Nettovermögens und die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale gebührend zu berücksichtigen.

Allgemeine Anlagepolitik

Die Vermögen der aktiv verwalteten Subfonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert, ohne durch einen Referenzwert eingeschränkt zu sein. Die Wertentwicklung der einzelnen Subfonds wird nicht im Vergleich zu einem Index gemessen.

Die Subfonds investieren ihre Nettovermögen weltweit in Aktien, aktienähnliche Kapitalanteile wie etwa Genossenschaftsanteile und Partizipationsscheine sowie «American Depository Receipts» (ADRs) und «Global Depository Receipts» (GDRs) (Beteiligungspapiere und -rechte), Rohstoffe, kurzfristige Wertpapiere, Genusscheine, Anleihen, Notes, ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere (Forderungspapiere und -rechte), sämtliche Arten von Asset Backed Securities, Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Optionsscheine auf Wertpapiere sowie alle anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte.

Rohstoffe können je nach Marktumfeld ebenfalls in geringem Masse Teil der Allokation sein. Anlagen in Rohstoffen werden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausschliesslich indirekt über börsengehandelte oder OTC-Derivate, die jeweils Rohstoffindizes als Basiswerte haben (z. B. Differenzkontrakte, Total Return Swaps und Optionen), strukturierte Produkte («Exchange Trade Commodities», ETC) oder über OGA und OGAW (einschliesslich ETF) getätigten. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine physische Lieferung von Rohstoffen an den jeweiligen Subfonds ausgeschlossen ist. Bei Total Return Swaps ist der betreffende Subfonds Partei eines Tauschgeschäftes auf die Performance des Total Return («TR»)-Rohstoffindex abzüglich der im Index verwendeten Cash Rate. Typischerweise kann der Nominalwert («Notional») des Swaps auf täglicher Basis angepasst werden (so z. B. bei Mittelzuflüssen durch Aktienzeichnungen, Mittelabflüssen durch Aktienrückgaben oder bei Anpassung der Anlagestrategie). Das aus einem Swap resultierende Gegenparteirisiko ist der offene Gewinn (nicht der Nennwert des Swap-Vertrages). Um dieses Risiko möglichst gering und jederzeit im gesetzlich zulässigen Rahmen zu halten, werden die offenen Gewinne typischerweise monatlich bzw. in jedem Fall beim Erreichen der gesetzlich zulässigen Gegenparteirisikogrenzen beglichen (durch ein sogenanntes «Reset»). Portfolios mit Rohstoffanlagen sind üblicherweise volatiler als reine Aktienportfolios. Anleger sollten deshalb beachten, dass sich der betreffende Subfonds nur für Anleger eignet, die bereit sind, eine moderate bis hohe Volatilität zu akzeptieren.

Die in den Namen der einzelnen Subfonds enthaltene Währungsbezeichnung (die «Rechnungswährung») weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds berechnet wird, und nicht auf die Anlagewährung des betreffenden Subfonds. Die Anlagen der einzelnen Subfonds werden in den Währungen getätigten, die sich für die Wertentwicklung der Subfonds optimal eignen, und aktiv gegenüber der Rechnungswährung verwaltet.

Unter Beachtung der nachfolgenden Anlagegrundsätze darf jeder Subfonds sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherzungszwecken Terminkontrakte (Futures, Forwards sowie Non-Deliverable Forwards («NDF»)) und Optionen kaufen und verkaufen sowie Tauschgeschäfte (Swaps, Total Return Swaps und Credit Default Swaps) auf Finanzinstrumente gemäss den Anlagegrundsätzen Ziffer 1.1 (g) tätigen sowie Geschäfte betreffend Optionen auf Wertpapiere abwickeln.

Die Märkte für Optionen, Terminkontrakte und Swaps sind volatil, und die Möglichkeit, Gewinne zu erwirtschaften, sowie das Risiko, Verluste zu erleiden, ist höher als bei Anlagen in Wertpapieren. Diese Techniken und Instrumente werden nur eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds vereinbar sind und deren Qualität nicht beeinträchtigen. Das Gleiche gilt auch für Optionsscheine auf Wertpapiere.

Jeder Subfonds kann zudem bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen Barmitteln halten. Die Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und die Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist. Barmittel, die zur Absicherung des Anlageengagements in derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, unterliegen nicht dieser Beschränkung. Bankguthaben, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 erfüllen, fallen nicht unter die zusätzlichen Barmittel im Sinne von Artikel 2 (b) des Gesetzes von 2010. Zusätzliche Barmittel sollten auf Bankguthaben auf Sicht beschränkt sein, wie z. B. Barmittel, die auf Girokonten bei einer Bank gehalten werden, auf die jederzeit zugegriffen werden kann, um laufende oder aussergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für die Zeit, die für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Ein Subfonds legt nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Bankguthaben auf Sicht bei derselben Einrichtung an. Die Subfonds achten zudem auf eine breite Verteilung (Diversifikation) aller Anlagen nach Märkten, Branchen, Emittenten, Ratings und Gesellschaften.

Sofern in der speziellen Anlagepolitik des Subfonds nichts anderes angegeben ist, sind Anlagen in Special Purpose Acquisition Companies («SPACs») auf 3 % des Nettovermögens des Subfonds begrenzt. Weitere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)».

Die Subfonds können, sofern nichts anderes in der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds festgelegt ist, ihr gesamtes Vermögen in bestehende OGAW investieren. Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.

ESG-Integration

Der Portfolio Manager ist bestrebt, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen und gleichzeitig Nachhaltigkeitskriterien in den Anlageprozess einzubeziehen. Der Portfolio Manager definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Faktoren (ESG-Faktoren) von Geschäftspraktiken zu nutzen, um Gelegenheiten zu generieren und Risiken zu mindern, die zur

langfristigen Performance von Emittenten beitragen («Nachhaltigkeit»). Der Portfolio Manager vertritt die Ansicht, dass durch die Berücksichtigung dieser Faktoren eine fundiertere Investitionsentscheidung getroffen wird. Im Gegensatz zu Fonds, die ESG-Merkmale bewerben oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgen, das zu einem fokussierten Anlageuniversum führen kann, handelt es sich bei ESG Integration-Fonds um Investmentfonds, die in erster Linie die Maximierung der finanziellen Performance anstreben, wobei ESG-Aspekte Input-Faktoren innerhalb des Anlageprozesses darstellen. Einschränkungen des Anlageuniversums, die für alle aktiv verwalteten Fonds gelten, sind in der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik erfasst. Weitere verbindliche Faktoren sind gegebenenfalls in der Anlagepolitik des Subfonds dargelegt.

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses vorangetrieben. Für Unternehmensemittlungen wird bei diesem Prozess das Rahmenwerk «ESG Material Issues» (Wesentliche ESG-Themen) verwendet, das die finanziell relevanten Faktoren pro Sektor identifiziert, die sich auf Investitionsentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, kann der Portfolio Manager eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung anwenden, bei der Daten zu den wichtigsten ESG-Faktoren integriert werden. Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Der Portfolio Manager berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation in zugrunde liegende Strategien, einschließlich Zielfonds. Im Falle von durch UBS verwalteten, zugrunde liegenden Strategien identifiziert der Portfolio Manager ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des oben beschriebenen Research-Prozesses zur ESG-Integration. Im Falle extern verwalteter Strategien werden ESG-integrierte Vermögenswerte über den Manager-Research-Prozess des Drittanbieters identifiziert.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Subfonds geltenden Ausschlüsse.
<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html>

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht

Der UBS-Nachhaltigkeitsbericht (UBS Sustainability Report) ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich veröffentlichte Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Nachhaltigkeitsaktivitäten von UBS offen und transparent darzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent anzuwenden.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html>

Sustainability Focus / Impact-Fonds

UBS Asset Management stuft bestimmte Subfonds als «Sustainability Focus / Impact-Fonds» ein. Sustainability Focus / Impact-Fonds sind auf ESG-Merkmale ausgerichtet oder haben ein spezifisches Nachhaltigkeitsziel, das in der Anlagepolitik definiert ist.

Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken

UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (CHF)

UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (EUR)

UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (USD)

UBS Asset Management stuft diesen Subfonds als Fonds mit Nachhaltigkeitsfokus (Sustainability Focus Fund) ein. Diese Subfonds bewerben ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllen die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).

Ziel der Anlagepolitik ist es, aus Sicht der Rechnungswährung Zinserträge und Kapitalwachstum optimal zu kombinieren. Zu diesem Zweck wird weltweit auf breit diversifizierter Basis hauptsächlich in Anleihen und Aktien investiert. Durch den im Vergleich zu den Yield-Subfonds höheren Aktienanteil liegt das Anlagerisiko typischerweise über jenem der Yield-Subfonds. Im Rahmen dieser Anlagepolitik dürfen die Subfonds in Hochzinsanleihen, Schwellenländeranleihen und Rohstoffe investieren.

UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (CHF)

Rechnungswährung: CHF

UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (EUR)

Rechnungswährung: EUR

UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (USD)

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.620 % (1.300 %)	1.670 % (1.340 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «P-C»	1.620 % (1.300 %)	1.670 % (1.340 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «N»	1.860 % (1.490 %)	1.910 % (1.530 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.000 % (0.800 %)	1.030 % (0.820 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.850 % (0.680 %)	0.880 % (0.700 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.950 % (0.760 %)	1.000 % (0.800 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.950 % (0.760 %)	1.000 % (0.800 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.950 % (0.760 %)	0.980 % (0.780 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.900 % (0.720 %)	0.930 % (0.740 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.850 % (0.680 %)	0.880 % (0.700 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.850 % (0.680 %)	0.880 % (0.700 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Strategy Fund – Equity (CHF)**UBS (Lux) Strategy Fund – Equity (EUR)**

UBS Asset Management stuft diesen Subfonds als Fonds mit Nachhaltigkeitsfokus (Sustainability Focus Fund) ein. Diese Subfonds bewerben ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllen die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).

Ziel der Anlagepolitik ist es, auf breit diversifizierter Basis am Wachstumspotenzial der globalen Aktienmärkte zu partizipieren.

Diese Subfonds legen den überwiegenden Teil ihres jeweiligen Nettovermögens weltweit in Aktien, anderen Kapitalanteilen (Genossenschaftsanteilen, Genussscheinen), Partizipationsscheinen, Optionsscheinen auf Beteiligungspapieren und Beteiligungsrechten sowie anderen Beteiligungspapieren und Beteiligungsrechten an, welche an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Des Weiteren dürfen die Subfonds weltweit in Anleihen, ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Notes, Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und andere Forderungspapiere und Forderungsrechte sowie Optionsscheine auf Forderungspapiere und Forderungsrechte, welche an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, investieren. Das Anlagerisiko dieses Subfonds liegt somit typischerweise über jenem der Growth-Subfonds. Im Rahmen dieser Anlagepolitik dürfen die Subfonds in Hochzinsanleihen, Schwellenländeranleihen und Rohstoffe investieren.

UBS (Lux) Strategy Fund – Equity (CHF)

Rechnungswährung: CHF

UBS (Lux) Strategy Fund – Equity (EUR)

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.920 % (1.540 %)	1.970 % (1.580 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «N»	1.980 % (1.580 %)	2.030 % (1.620 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.300 % (1.040 %)	1.330 % (1.060 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «F»	1.030 % (0.820 %)	1.060 % (0.850 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	1.150 % (0.920 %)	1.200 % (0.960 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	1.150 % (0.920 %)	1.200 % (0.960 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	1.150 % (0.920 %)	1.180 % (0.940 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	1.100 % (0.880 %)	1.130 % (0.900 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	1.030 % (0.820 %)	1.060 % (0.850 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	1.030 % (0.820 %)	1.060 % (0.850 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (CHF)

Rechnungswährung: CHF

UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (EUR)

Rechnungswährung: EUR

UBS Asset Management stuft diesen Subfonds als Fonds mit Nachhaltigkeitsfokus (Sustainability Focus Fund) ein. Diese Subfonds bewerben ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllen die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).

Ziel der Anlagepolitik ist es, bei niedrigem Risiko aus Sicht der Rechnungswährung attraktive Zinserträge zu erwirtschaften. Zu diesem Zweck wird weltweit auf breit diversifizierter Basis, direkt oder über OGAW oder OGA, hauptsächlich in verzinsliche Anlagen oder Finanzderivate mit Bezug zu solchen Anlagen investiert. Die Subfonds können darüber hinaus in geringem Masse in Aktien investieren. Im Rahmen dieser Anlagepolitik dürfen die Subfonds in Hochzinsanleihen, Schwellenländeranleihen und Rohstoffe investieren.

UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (CHF)

Rechnungswährung: CHF

UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (EUR)

Rechnungswährung: EUR

UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (USD)

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.080 % (0.860 %)	1.130 % (0.900 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «N»	1.500 % (1.200 %)	1.550 % (1.240 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.850 % (0.680 %)	0.880 % (0.700 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.570 % (0.460 %)	0.600 % (0.480 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.650 % (0.520 %)	0.700 % (0.560 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.650 % (0.520 %)	0.700 % (0.560 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.650 % (0.520 %)	0.680 % (0.540 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.600 % (0.480 %)	0.630 % (0.500 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.570 % (0.450 %)	0.600 % (0.480 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.570 % (0.450 %)	0.600 % (0.480 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (CHF)

UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (EUR)

UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (USD)

UBS Asset Management stuft diesen Subfonds als Fonds mit Nachhaltigkeitsfokus (Sustainability Focus Fund) ein. Diese Subfonds bewerben ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllen die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).

Ziel der Anlagepolitik ist es, aus Sicht der Rechnungswährung ein optimales Kapitalwachstum zu erzielen. Zu diesem Zweck wird weltweit auf breit diversifizierter Basis hauptsächlich in Anleihen und Aktien investiert, wobei der überwiegende Teil des Fondsvermögens in der Regel in Aktien angelegt wird. Das Anlagerisiko dieses Subfonds liegt somit typischerweise über jenem der Balanced-Subfonds. Im Rahmen dieser Anlagepolitik dürfen die Subfonds in Hochzinsanleihen, Schwellenländeranleihen und Rohstoffe investieren.

UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (CHF)

Rechnungswährung: CHF

UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (EUR)

Rechnungswährung: EUR

UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (USD)

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.800 % (1.440 %)	1.850 % (1.480 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «N»	1.980 % (1.580 %)	2.030 % (1.620 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	1.100 % (0.880 %)	1.130 % (0.900 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.940 % (0.750 %)	0.970 % (0.780 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	1.050 % (0.840 %)	1.100 % (0.880 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	1.050 % (0.840 %)	1.100 % (0.880 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	1.050 % (0.840 %)	1.080 % (0.860 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	1.000 % (0.800 %)	1.030 % (0.820 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.940 % (0.750 %)	0.970 % (0.780 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.940 % (0.750 %)	0.970 % (0.780 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (CHF)

UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (EUR)

UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (USD)

UBS Asset Management stuft diesen Subfonds als Fonds mit Nachhaltigkeitsfokus (Sustainability Focus Fund) ein. Diese Subfonds bewerben ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllen die Anforderungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).

Ziel der Anlagepolitik ist es, bei moderatem Risiko einen aus Sicht der Rechnungswährung attraktiven Ertrag zu erzielen. Zu diesem Zweck wird weltweit auf breit diversifizierter Basis hauptsächlich in verzinsliche Anlagen investiert. Durch den im Vergleich zu den Fixed Income-Subfonds höheren Aktienanteil liegt das Anlagerisiko typischerweise über jenem der Fixed Income-Subfonds. Im Rahmen dieser Anlagepolitik dürfen die Subfonds in Hochzinsanleihen, Schwellenländeranleihen und Rohstoffe investieren.

UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (CHF)

Rechnungswährung: CHF

UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (EUR)

Rechnungswährung: EUR

UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (USD)

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
--	--

Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.440 % (1.150 %)	1.490 % (1.190 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «N»	1.680 % (1.340 %)	1.730 % (1.380 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.900 % (0.720 %)	0.930 % (0.740 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.760 % (0.610 %)	0.790 % (0.630 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.850 % (0.680 %)	0.900 % (0.720 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «QL»	0.850 % (0.680 %)	0.900 % (0.720 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.850 % (0.680 %)	0.880 % (0.700 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.800 % (0.640 %)	0.830 % (0.660 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.760 % (0.610 %)	0.790 % (0.630 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-A4»	0.760 % (0.610 %)	0.790 % (0.630 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Anteilklassen mit Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

Allgemeine Risikohinweise

- Der Begriff «**Schwellenländer**» wird zur Beschreibung der Märkte verwendet, die im International Finance Corporation Composite Index und/oder im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind, sowie anderer Länder, die sich auf einem vergleichbaren wirtschaftlichen Entwicklungsstand befinden oder in denen neue Aktienmärkte bestehen.

Die Schwellenländer befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet.

Hier ein Überblick der allgemeinen Risiken von Schwellenländern:

- ▶ Gefälschte Wertpapiere – Bedingt durch die mangelhaften Überwachungsstrukturen ist es möglich, dass Wertpapiere, welche vom Subfonds gekauft wurden, gefälscht sind. Dementsprechend ist es möglich, einen Verlust zu erleiden.
- ▶ Liquiditätsengpässe – Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann teurer, zeitaufwändiger und im Allgemeinen schwieriger sein, als dies in entwickelteren Märkten der Fall ist. Liquiditätsengpässe können außerdem die Kursvolatilität erhöhen. Viele Schwellenländer sind klein, haben kleine Handelsvolumen, sind wenig liquide und mit hoher Kursvolatilität verbunden.
- ▶ Volatilität – Investitionen in Schwellenländern können eine volatilere Wertentwicklung aufweisen als Investitionen in entwickelten Märkten.
- ▶ Währungsschwankungen – Die Währungen der Länder, in welche der Subfonds investiert, können verglichen mit der Rechnungswährung des Subfonds beträchtliche Schwankungen erfahren, nachdem der Subfonds in diese Währungen investiert hat. Diese Schwankungen können einen beträchtlichen Einfluss auf den Ertrag des Subfonds haben. Es ist nicht für alle Währungen der Schwellenländer möglich, Währungsrisiko-Absicherungstechniken anzuwenden.
- ▶ Währungsausfuhrbeschränkungen – Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schwellenländer die Ausfuhr von Währungen beschränken oder vorübergehend einstellen. In diesem Fall wäre es dem Subfonds nicht möglich, etwaige Verkaufserlöse ohne Verzögerung zu beziehen. Zur Minimierung eventueller Auswirkungen auf Rücknahmegesuche wird der Subfonds in eine Vielzahl von Märkten investieren.
- ▶ Abwicklungs- und Depotrisiken – Die Abwicklungs- und Depotsysteme in Schwellenländern sind nicht so weit entwickelt wie diejenigen von entwickelten Märkten. Die Standards sind nicht so hoch und die Aufsichtsbehörden nicht so erfahren. Dementsprechend ist es möglich, dass sich die Abwicklung verzögert und dies Nachteile für die Liquidität und die Wertpapiere hat.

► Kauf- und Verkaufsbeschränkungen – In einigen Fällen können Schwellenländer den Kauf von Wertpapieren durch ausländische Anleger beschränken. Dementsprechend sind einige Aktien dem Subfonds nicht zugänglich, weil die maximal erlaubte Anzahl, welche von ausländischen Aktionären gehalten werden darf, überschritten ist. Darüber hinaus kann die Beteiligung durch ausländische Anleger am Nettoertrag, am Kapital und an den Ausschüttungen Beschränkungen oder staatlicher Genehmigung unterliegen. Schwellenländer können außerdem den Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Anleger beschränken. Sollte es dem Subfonds auf Grund einer solchen Einschränkung untersagt sein, seine Wertpapiere in einem Schwellenland zu veräußern, so wird er versuchen, eine Ausnahmebewilligung bei den zuständigen Behörden einzuholen, oder versuchen, die negativen Auswirkungen dieser Beschränkung durch die Anlagen in anderen Märkten auszugleichen. Der Subfonds wird nur in Märkte investieren, deren Beschränkungen akzeptabel sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden.

► Buchhaltung – Die Verbuchungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards, -methoden, -praxis und -offenlegung, welche von Gesellschaften in Schwellenländern verlangt werden, unterscheiden sich von denjenigen in entwickelten Märkten in Bezug auf den Inhalt, die Qualität und die Fristen für die Bereitstellung von Informationen für die Anleger. Dementsprechend kann es schwierig sein, Anlagemöglichkeiten richtig zu bewerten.

Aus diesen Gründen richten sich die Subfonds insbesondere an Anleger, die sich dieser Risiken bewusst sind.

ESG-Risiken

Als «Nachhaltigkeitsrisiko» wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten, eine tatsächliche oder eine potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Investition verursachen könnte. Wenn sich ein mit einer Investition verbundenes Nachhaltigkeitsrisiko materialisiert, könnte dies zum Wertverlust einer Investition führen.

Investitionen in OGA und OGAW

Die Subfonds, die gemäss ihrer speziellen Anlagepolitik mindestens die Hälfte ihres Vermögens in bestehende OGA und OGAW investiert haben, weisen eine Dachfondsstruktur auf.

Der allgemeine Vorteil von Dachfonds im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen ist eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung. Die Diversifikation der Portfolios beschränkt sich bei Dachfonds nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Anlageobjekte (Zielfonds) von Dachfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikostreuung unterliegen. Dachfonds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in einem Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Anlageobjekte verringert, wobei die Anlagepolitik der OGAW und OGA, in die grösstenteils investiert wird, mit der Anlagepolitik des Fonds weitestgehend übereinstimmen muss. Überdies gestattet der Fonds die Anlage in einem einzelnen Produkt, das dem Anleger die indirekte Anlage in zahlreichen unterschiedlichen Wertpapieren ermöglicht.

Bestimmte Kommissionen und Aufwendungen können im Rahmen der Anlage in bestehenden Fonds doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Verwahrstelle und der zentralen Administrationsstelle der OGA, Verwaltungs-/ Beratungskommissionen und Ausgabe-/ Rücknahmekommissionen der OGA und/oder OGAW, in die investiert wurde). Diese Kommissionen und Gebühren werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Dachfonds selbst in Rechnung gestellt.

Die Subfonds dürfen auch in OGA und/oder OGAW investieren, die von UBS Asset Management (Europe) S.A. oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. In diesem Fall werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet. Die oben beschriebene Doppelbelastung der Kommissionen und Aufwendungen hingegen bleibt. Die allgemeinen Kosten sowie die Kosten bei einer Anlage in bestehenden Fonds werden im Abschnitt «Kosten zulasten des Fonds» dargestellt.

Einsatz von Finanzderivaten

Finanzderivate sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich vielmehr um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Finanzderivaten sind mit den allgemeinen Markt-, Abwicklungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiken behaftet.

Je nach den spezifischen Merkmalen von Finanzderivaten können die zuvor genannten Risiken jedoch andersartig ausfallen und sich mitunter als höher herausstellen als die Risiken bei einer Anlage in den Basiswerten.

Daher erfordert der Einsatz von Finanzderivaten nicht nur ein Verständnis der Basiswerte, sondern auch detaillierte Kenntnisse der Finanzderivate selbst.

Das Ausfallrisiko ist bei börsengehandelten Finanzderivaten im Allgemeinen geringer als bei OTC-Finanzderivaten, die am offenen Markt gehandelt werden, da die Clearingstellen, die bei jedem börsengehandelten Finanzderivat die Funktion des Emittenten oder der Gegenpartei übernehmen, eine Erfüllungsgarantie gewähren. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem unterstützt, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden. Bei Finanzderivaten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, existiert keine vergleichbare Garantie einer Clearingstelle, und die Verwaltungsgesellschaft muss zur Einschätzung des potenziellen Ausfallrisikos die Kreditwürdigkeit jeder Gegenpartei berücksichtigen.

Ausserdem bestehen Liquiditätsrisiken, da es sich schwierig gestalten kann, bestimmte derivative Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Wenn es sich um besonders umfangreiche Finanzderivate handelt oder der zugehörige Markt nicht liquide ist (wie bei Finanzderivaten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, möglich), kann die vollständige Durchführung eines Geschäfts unter bestimmten Umständen zeitweise nicht möglich bzw. die Liquidation einer Position nur mit erhöhten Kosten möglich sein.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzderivaten ergeben sich aus der inkorrekt Feststellung ihrer Kurse oder Bewertungen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass Finanzderivate nicht vollständig mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen oder Indizes korrelieren. Viele Finanzderivate sind kompliziert und werden häufig subjektiv bewertet. Unangemessene

Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den Fonds führen. Es besteht nicht immer eine direkte Beziehung oder eine parallele Entwicklung zwischen einem Finanzderivat und dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes. Aus diesen Gründen ist die Nutzung von Finanzderivaten durch die Verwaltungsgesellschaft nicht immer ein effektives Mittel zum Erreichen des Anlageziels des Fonds und kann zuweilen sogar den gegenteiligen Effekt haben.

Swap-Vereinbarungen

Ein Subfonds kann Swap-Vereinbarungen (einschliesslich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) in Bezug auf verschiedene Basiswerte, wie etwa Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen und Indizes, abschliessen. Ein Swap ist ein Vertrag, mit dem eine Partei sich verpflichtet, der anderen Partei eine Leistung, beispielsweise eine Zahlung in einer vereinbarten Höhe, im Austausch gegen eine Leistung der anderen Partei, beispielsweise die Wertentwicklung eines bestimmten Vermögenswertes oder Korbs von Vermögenswerten, zu erbringen. Ein Subfonds kann diese Techniken beispielsweise zum Schutz gegen Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse einsetzen. Darüber hinaus kann ein Subfonds diese Techniken einsetzen, um Positionen in Wertpapierindizes aufzubauen oder sich gegen Änderungen von Wertpapierindizes und Kursen bestimmter Wertpapiere zu schützen.

Im Hinblick auf Währungen kann ein Subfonds Währungswaps einsetzen, in deren Rahmen der Subfonds Währungen zu einem festen Wechselkurs gegen Währungen zu einem freien Wechselkurs oder umgekehrt tauscht. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds das Risiko der Währungen, auf die seine Anlagen lauten, steuern, er kann mit ihnen aber auch ein opportunistisches Engagement in Währungen erlangen. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Schwankung der Wechselkurse für einen bestimmten, durch beide Parteien vereinbarten Währungsbetrag.

Im Hinblick auf Zinsentwicklungen kann ein Subfonds Zinsswaps einsetzen, bei denen der Subfonds einen festen Zinssatz gegen einen variablen Zinssatz (oder umgekehrt) tauschen kann. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Zinsrisiken steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz. Der Subfonds kann auch Caps und Floors einsetzen. Das sind Zinsswaps, bei denen die Rendite ausschliesslich (im Falle eines Caps) auf der positiven oder (im Falle eines Floors) auf der negativen Veränderung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz basiert.

Im Hinblick auf Wertpapiere und Wertpapierindizes kann ein Subfonds Total Return Swaps einsetzen, bei denen der Subfonds Zinszahlungen gegen Zahlungen tauschen kann, die beispielsweise auf der Rendite eines Aktien- oder Renteninstrumentes oder eines Wertpapierindexes basieren. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Risiken in bestimmten Wertpapieren bzw. Wertpapierindizes steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zur Rendite des betreffenden Wertpapiers oder Index. Der Subfonds kann auch Swaps einsetzen, bei denen die Rendite des Subfonds abhängig ist von der Kursvolatilität des betreffenden Wertpapiers (Ein Volatilitätsswap ist ein Termingeschäft, dessen Basiswert die Volatilität eines bestimmten Produkts ist. Dies ist ein reines Volatilitätsinstrument, das den Anlegern gestattet, allein auf die Änderung der Volatilität eines Anteils ohne Einfluss seines Preises zu spekulieren) oder von der Varianz (das Quadrat der Volatilität) (ein Varianz-Swap ist eine Art des Volatilitätsswaps, bei dem die Auszahlung linear zur Varianz und nicht zur Volatilität erfolgt, mit dem Ergebnis, dass die Auszahlung mit einem höheren Satz ansteigt als bei der Volatilität).

Wenn ein Subfonds Total Return Swaps eingeht (oder in andere Finanzderivate mit den gleichen Eigenschaften investiert), geschieht dies ausschliesslich im Namen des Subfonds mit Gegenparteien, die Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit sind und normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen liegt die Ernennung von Gegenparteien bei Abschluss von Total Return Swaps zur Förderung der Anlageziele und -grundsätze des betreffenden Subfonds im alleinigen Ermessen des Portfolio Managers.

Credit Default Swaps («CDS») sind Derivate, mit denen das Kreditrisiko zwischen Käufer und Verkäufer übertragen und verwandelt wird. Der Sicherungskäufer erwirbt vom Sicherungsverkäufer Schutz vor Verlusten, die infolge eines Zahlungsausfalls oder eines anderen Kreditereignisses hinsichtlich eines Basiswertes auftreten können. Der Sicherungskäufer zahlt eine Prämie für den Schutz, während der Sicherungsverkäufer sich verpflichtet, bei Eintreten eines der im CDS-Kontrakt festgeschriebenen Kreditereignisse eine Zahlung zu leisten, um den Sicherungskäufer für den erlittenen Verlust zu entschädigen. Bei Einsatz eines CDS kann der Subfonds als Sicherungskäufer und/oder als Sicherungsverkäufer auftreten. Ein Kreditereignis ist ein Ereignis, das mit der abnehmenden Bonität des Basiswertes verbunden ist, auf den sich das Kreditderivat bezieht. Der Eintritt eines Kreditereignisses hat im Allgemeinen die vollständige oder teilweise Beendigung der Transaktion sowie eine Zahlung des Sicherungsverkäufers an den Sicherungskäufer zur Folge. Kreditereignisse umfassen unter anderem Insolvenz, Zahlungsverzug, Restrukturierung und Zahlungsausfall.

Insolvenzrisiko bei Swap-Gegenparteien

Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Swap-Kontrakten werden bei Brokern hinterlegt. Die Struktur dieser Kontrakte beinhaltet zwar Vorschriften, die jede Partei gegen die Insolvenz der anderen Partei absichern soll, doch diese Vorschriften greifen unter Umständen nicht. Dieses Risiko wird ferner dadurch gemindert, dass ausschliesslich angesehene Swap-Kontrahenten ausgewählt werden.

Potenzielle Illiquidität von börsengehandelten Instrumenten und Swap-Kontrakten

Unter Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft Kauf- oder Verkaufsaufträge an Börsen aufgrund der Marktbedingungen, darunter die Beschränkung der täglichen Kursschwankungen, nicht immer zum gewünschten Kurs ausführen und eine offene Position nicht immer glattstellen. Wenn der Handel an einer Börse ausgesetzt oder eingeschränkt ist, ist die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, zu den nach Auffassung des Portfolio Managers wünschenswerten Bedingungen Geschäfte auszuführen oder Positionen zu schliessen.

Swap-Kontrakte sind Over-the-Counter-Kontrakte mit einer einzigen Gegenpartei und können daher illiquide sein. Swap-Kontrakte können zwar glattgestellt werden, um über ausreichend Liquidität zu verfügen, diese Glattstellung kann bei extremen Marktbedingungen jedoch unmöglich oder für den Fonds sehr teuer sein.

Liquiditätsrisiko

Ein Subfonds legt unter Umständen in Wertpapieren an, die sich anschliessend aufgrund verringter Liquidität nur schwer verkaufen lassen. Dies kann sich nachteilig auf ihren Marktpreis und folglich auf den Nettoinventarwert des Subfonds auswirken. Die verringerte Liquidität dieser Wertpapiere kann durch ungewöhnliche oder ausserordentliche Wirtschafts- oder Markt Ereignisse bedingt sein, wie z. B. die Verschlechterung der Bonität eines Emittenten oder die mangelnde Effizienz eines Marktes. Bei extremen Marktsituationen gibt es unter Umständen wenige willige Käufer und die Anlagen können nicht ohne Weiteres zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis verkauft werden; die entsprechenden Subfonds müssen unter Umständen einen niedrigeren Preis akzeptieren, um die Anlagen zu verkaufen, oder sie können die Anlagen unter Umständen überhaupt nicht verkaufen. Der Handel mit bestimmten Wertpapieren oder anderen Instrumenten kann von der jeweiligen Börse oder einer Staats- oder Aufsichtsbehörde ausgesetzt oder eingeschränkt werden, und einem Subfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen. Das Unvermögen, eine Portfolio-Position zu verkaufen, kann den Wert dieser Subfonds negativ beeinflussen oder verhindern, dass diese Subfonds andere Anlagegelegenheiten nutzen können. Zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen sind diese Subfonds unter Umständen zum Verkauf von Anlagen zu ungünstigen Zeitpunkten und/oder Bedingungen gezwungen.

Anleihen

Anleihen unterliegen tatsächlichen auf Fakten und auf Wahrnehmungen beruhenden Massstäben für die Kreditwürdigkeit. Anleihen und insbesondere Hochzinsanleihen können von negativen Schlagzeilen und einer unvorteilhaften Wahrnehmung durch Anleger beeinträchtigt werden, die möglicherweise nicht auf einer Fundamentalanalyse beruhen und negativen Einfluss auf Wert und Liquidität der Anleihe haben können.

Hochzinsanleihen

Die Anlage in Schuldverschreibungen ist mit einem Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiko verbunden. Im Vergleich zu Investment-Grade-Anleihen haben Hochzinsanleihen in der Regel ein niedrigeres Rating und bieten üblicherweise höhere Renditen, um die mit diesen Wertpapieren verbundene niedrigere Bewertung oder das höhere Ausfallrisiko auszugleichen. Bei Hochzinsanleihen besteht ein höheres Risiko der Kapitalerosion durch Ausfall, oder im Falle einer unter der laufenden Verzinsung liegenden Effektivverzinsung. Wirtschaftliche Bedingungen und Änderungen am Zinsniveau können den Wert dieser Anleihen erheblich beeinflussen. Hochzinsanleihen können überdies auch einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko unterliegen als Anleihen mit hohem Rating. Diese Anleihen reagieren tendenziell stärker auf Entwicklungen, die das Markt- und Kreditrisiko beeinflussen, als Wertpapiere mit höherem Rating. Der Wert von Hochzinsanleihen kann von gesamtwirtschaftlichen Bedingungen, wie z. B. einem Konjunkturabschwung oder einer Phase mit steigenden Zinssätzen, nachteilig beeinflusst werden. Hochzinsanleihen sind unter Umständen weniger liquide und schwieriger zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen oder zu bewerten als Anleihen mit höherem Rating. Insbesondere werden Hochzinsanleihen häufig von kleineren, weniger kreditwürdigen und höher verschuldeten Unternehmen begeben, die in der Regel weniger imstande sind, Kapital und Zinsen pünktlich zu zahlen, als finanziell solide Unternehmen.

Special Purpose Acquisition Companies (SPACs):

Eine SPAC ist ein börsennotiertes Akquisitionszweckunternehmen, das Investitionskapital einsammelt, um ein bestehendes Unternehmen («Übernahmeziel») zu übernehmen oder mit diesem zu fusionieren. Bei dem Übernahmeziel handelt es sich in der Regel um ein bestehendes nicht notiertes Unternehmen, das einen Börsengang nicht auf dem herkömmlichen Weg, sondern im Rahmen einer Übernahme durch oder eine Fusion mit einer SPAC anstrebt. Während die SPAC nach Investoren sucht, ist das Übernahmeziel für gewöhnlich nicht bekannt. SPACs können eine komplexe Struktur aufweisen und über sehr unterschiedliche Merkmale verfügen. Dies kann zu verschiedenen Risiken führen, wie etwa im Hinblick auf Verwässerung, die Liquidität, Interessenkonflikte und Ungewissheit bezüglich des genauen Übernahmeziels sowie dessen Bewertung und Eignung.

Anleger sollten beachten, dass Investitionen in SPACs mit dem Risiko verbunden sind, dass eine Übernahme nicht abgeschlossen werden kann, z. B. weil kein geeignetes Übernahmeziel gefunden wird, die Aktionäre der SPAC der vorgeschlagenen Übernahme bzw. Fusion nicht zustimmen, die erforderlichen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen nicht erteilt werden oder die Übernahme bzw. Fusion nach ihrem Abschluss scheitert und zu Verlusten führt. Die Aktien von Unternehmen, die von einer SPAC übernommen oder mit einer SPAC fusioniert wurden, können volatil sein und ein erhebliches finanzielles Risiko bergen.

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Ein Subfonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer nach Massgabe der in Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in solcher Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder der vom Subfonds im Zusammenhang mit dem Pensionsgeschäft oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft gehaltenen Collaterals niedriger sind als der Rückkaufpreis oder gegebenenfalls als der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere. Darüber hinaus können dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft oder im Falle einer sonstigen Nichterfüllung ihrer Pflichten am Rücknahmedatum Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags des Wertpapiers sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts.

Ein Subfonds kann Wertpapierleihgeschäfte nach Massgabe der in Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Wertpapiergeschäfte beinhalten ein Gegenparteirisiko, einschliesslich des Risikos, dass die ausgeliehenen Wertpapiere gar nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden (können). Wenn der Kreditnehmer von Wertpapieren die von einem Subfonds geliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Wertpapiere zu einem niedrigeren Wert als die verliehenen Wertpapiere realisiert werden, sei es aufgrund ungenauer Preisfindungen der Wertpapiere, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Wertpapiere, der Illiquidität des Marktes, auf dem die Wertpapiere gehandelt

werden, Fahrlässigkeit oder Insolvenz der Verwahrstelle, die die Wertpapiere hält, oder Kündigung von Rechtsvereinbarungen, z. B. aufgrund von Insolvenzen, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken könnten. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in einer solchen Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf des von dem Fonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Collaterals geringer sind als der Wert der ausgeliehenen Wertpapiere. Darüber hinaus könnten dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft oder im Falle eines Versäumnisses, die Wertpapiere wie vereinbart zurückzugeben, Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags der Wertpapiere sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Subfonds werden Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zwecke der Minderung von Risiken (Absicherung) oder zur Erzielung zusätzlicher Wertsteigerungen oder Erträge für den betreffenden Subfonds abschliessen. Bei der Anwendung dieser Techniken beachtet der Subfonds jederzeit die in Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen. Die mit dem Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften verbundenen Risiken werden sorgfältig überwacht, und zur Minderung dieser Risiken werden bestimmte Techniken (unter anderem Collateral Management) genutzt. Es wird zwar erwartet, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Subfonds haben wird, jedoch kann der Einsatz dieser Techniken einen erheblichen, negativen oder positiven, Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Subfonds haben.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das Engagement der Subfonds in Total Return Swaps, Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften stellt sich wie folgt dar (jeweils in Prozent des Nettoinventarwertes):

Subfonds	Total Return Swaps		Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte		Wertpapierleihe	
	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum
UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (CHF)	0 %–10 %	25 %	0 %	10 %	0 %–20 %	50 %
UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (EUR)	0 %–10 %	25 %	0 %	10 %	0 %–40 %	75 %
UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (USD)	0 %–10 %	25 %	0 %	10 %	0 %–40 %	75 %
UBS (Lux) Strategy Fund – Equity (CHF)	0 %–10 %	25 %	0 %	10 %	0 %–15 %	50 %
UBS (Lux) Strategy Fund – Equity (EUR)	0 %–10 %	25 %	0 %	10 %	0 %–10 %	50 %
UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (CHF)	0 %–10 %	25 %	0 %	10 %	0 %–20 %	50 %
UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (EUR)	0 %–10 %	25 %	0 %	10 %	0 %–50 %	75 %
UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (USD)	0 %–10 %	25 %	0 %	10 %	0 %–35 %	50 %
UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (CHF)	0 %–10 %	25 %	0 %	10 %	0 %–20 %	50 %
UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (EUR)	0 %–10 %	25 %	0 %	10 %	0 %–50 %	100 %
UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (USD)	0 %–10 %	25 %	0 %	10 %	0 %–75 %	100 %
UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (CHF)	0 %–10 %	25 %	0 %	10 %	0 %–30 %	50 %
UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (EUR)	0 %–10 %	25 %	0 %	10 %	0 %–50 %	100 %
UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (USD)	0 %–10 %	25 %	0 %	10 %	0 %–35 %	75 %

Risikomanagement

Das Risikomanagement gemäss dem Commitment-Ansatz und dem Value-at-Risk-Ansatz erfolgt gemäss den anwendbaren Gesetzen und regulatorischen Vorschriften. Das Risikomanagementverfahren wird, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 (zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen) vorgesehen, ebenso im Rahmen des Collateral Managements (s. Abschnitt «Collateral Management» unten) und der Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios (s. Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben») angewendet.

Hebelwirkung

Die Hebelwirkung bei OGAW nach dem Value-at-Risk-Ansatz («VaR» bzw. «VaR-Ansatz») ist gemäss dem CSSF-Rundschreiben 11/512 als «Summe der Nennwerte» der vom jeweiligen Subfonds eingesetzten Derivate definiert. Anteilinhaber sollten beachten, dass diese Definition zu einem künstlich hohen Hebel führen kann, der das tatsächliche wirtschaftliche Risiko unter anderem aus den folgenden Gründen gegebenenfalls nicht korrekt widerspiegelt:

- Unabhängig davon, ob ein Derivat für Anlage- oder Absicherungszwecke eingesetzt wird oder nicht, erhöht es den nach dem Ansatz der «Summe der Nennwerte» berechneten Hebel;
- Die Duration von Zinsderivaten wird nicht berücksichtigt. Eine Folge davon ist, dass kurzfristige Zinsderivate die gleiche Hebelwirkung erzeugen wie langfristige Zinsderivate, obgleich kurzfristige Zinsderivate ein erheblich geringeres wirtschaftliches Risiko generieren.

Das wirtschaftliche Risiko von OGAW nach dem VaR-Ansatz wird innerhalb eines OGAW-Risikokontrollprozesses erfasst. Dieser beinhaltet unter anderem Beschränkungen zum VaR, der das Marktgerisiko aller Positionen, einschliesslich dem von Derivaten, umfasst. Der VaR wird durch ein umfassendes Stresstest-Programm ergänzt.

Die durchschnittliche Hebelwirkung je Subfonds nach dem VaR-Ansatz wird in einer Bandbreite erwartet, die in der nachstehenden Tabelle angegeben ist. Der Hebel wird als Quotient aus der Summe der Nennwerte und dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds ausgedrückt. Für alle Subfonds können unter bestimmten Umständen höhere Hebelwerte erreicht werden.

Subfonds	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	Erwartete Hebelbandbreite	Referenzportfolio
UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (CHF)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (EUR)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Strategy Fund – Equity (CHF)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Strategy Fund – Equity (EUR)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (CHF)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (EUR)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (CHF)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (EUR)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (CHF)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (EUR)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.

Collateral Management

Führt der Fonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: Bei Abschluss von Terminkontrakten oder Optionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Fonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann).

Das Gegenparteirisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit («**Collateral**») verringert werden (s. oben). Collateral kann in Form von Barmitteln in hochliquiden Währungen, hochliquiden Aktien sowie erstklassigen Staatsanleihen gestellt werden. Der Fonds wird dabei nur solche Finanzinstrumente als Collateral akzeptieren, die es ihm – nach einer objektiven und sachgerechten Einschätzung – erlauben würden, sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten. Das Collateral muss vom Fonds oder von einem vom Fonds beauftragten Dienstleister mindestens einmal täglich bewertet werden. Der Wert des Collaterals muss höher sein als der Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei. Dieser Wert kann zwar zwischen zwei aufeinanderfolgenden Bewertungen schwanken.

Nach jeder Bewertung wird jedoch sichergestellt (ggf. durch das Verlangen eines zusätzlichen Collaterals), dass das Collateral den angestrebten Aufschlag zum Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei wieder erreicht (sog. mark-to-market). Um die Risiken, die mit dem jeweiligen Collateral einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob der Wert des zu verlangenden Collaterals zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert des fraglichen Collaterals ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (Haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert des Collaterals schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Die Verwaltungsgesellschaft trifft eine interne Rahmenvereinbarung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Collateral, die auf das jeweilige Collateral anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie die Anlagepolitik für die Barmittel, die als Collateral überlassen wurden, bestimmt. Diese Rahmenvereinbarung wird von der Verwaltungsgesellschaft regelmässig überprüft und ggf. angepasst.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collateral aus OTC-Derivattransaktionen zugelassen und folgende Abschläge (Haircuts), die auf diese Instrumente anzuwenden sind, festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Barmittel in den Währungen CHF, EUR, GBP, USD, JPY, CAD und AUD.	0 %
Kurzlaufende Instrumente (bis 1 Jahr), die von einem der folgenden Staaten (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Österreich, Japan, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich, USA) begeben werden und bei denen der emittierende Staat ein Mindestrating von A aufweist	1 %
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine mittlere Laufzeit (1 – 5 Jahre) aufweisen	3 %
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine lange Laufzeit (5 – 10 Jahre) aufweisen.	4 %
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine sehr lange Laufzeit (über 10 Jahre) aufweisen.	5 %
US TIPS (Treasury Inflation Protected Securities) mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren	7 %
US Treasury Strips oder Zero Coupon Bonds (alle Laufzeiten)	8 %
US TIPS (Treasury Inflation Protected Securities) mit einer Laufzeit über 10 Jahre	10 %

Die für Collateral aus Wertpapierleihen anwendbaren Haircuts werden, soweit anwendbar, im Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» dargestellt.

Die als Collateral übertragenen Wertpapiere dürfen weder von der jeweiligen OTC-Gegenpartei begeben worden sein noch eine hohe Korrelation mit dieser OTC-Gegenpartei aufweisen. Deshalb sind Aktien aus der Finanzbranche als Collaterals nicht zugelassen. Die als Collateral übertragenen Wertpapiere werden von der Verwahrstelle zugunsten des Fonds verwahrt und dürfen vom Fonds weder verkauft noch angelegt oder verpfändet werden.

Der Fonds trägt dafür Sorge, dass das ihm zur Sicherheit übertragene Collateral hinreichend diversifiziert ist, insbesondere im Hinblick auf die geographische Streuung, die Diversifizierung über verschiedene Märkte sowie die Diversifizierung des Konzentrationsrisikos. Das Letztere gilt dabei als ausreichend diversifiziert, wenn die als Collateral dienenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben worden sind, 20 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Abweichend vom vorgenannten Absatz und in Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Punkt 43 (e) der ESMA- Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen vom 1. August 2014 (ESMA/2014/937), kann der Fonds vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer ihrer Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. In einem solchen Fall muss der Fonds dafür sorgen, dass er Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält, während die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds ausmachen dürfen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, von der vorgenannten Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und eine Besicherung von bis zu 50 % des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds in Staatsanleihen zu akzeptieren, die durch die folgenden Staaten ausgegeben und garantiert werden: USA, Japan, Vereinigtes Königreich, Deutschland und Schweiz.

Collateral, das in Form von Barmitteln hinterlegt wird, kann vom Fonds angelegt werden. Die Anlage darf ausschliesslich in Sichteinlagen und kündbaren Einlagen in Übereinstimmung mit Ziffer 1.1 Buchstabe f) des Abschnitts 1 «Zulässige Anlagen des Fonds», in hochqualitativen Staatsanleihen, in Pensionsgeschäften im Sinne von Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben», vorausgesetzt, dass die Gegenpartei dieser Transaktion ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1.1 Buchstabe f) des Abschnitts 1 «Zulässige Anlagen des Fonds» ist und der Fonds das Recht hat, die Transaktion jederzeit zu kündigen und die Rückübertragung des eingesetzten Betrages, einschliesslich angefallener Zinsen, zu verlangen, sowie in kurzfristigen Geldmarktfonds im Sinne der Definition der europäischen Geldmarktfonds gemäss CESR-Richtlinien 10-049 erfolgen.

Auf die Diversifizierung des Konzentrationsrisikos finden die Beschränkungen, die im vorangegangenen Absatz beschrieben sind, entsprechende Anwendung. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unter-Verwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzes können dazu führen, dass die Rechte des Fonds in Verbindung mit dem Collateral verzögert oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Fonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen ein Collateral schuldet, so ist ein solches Collateral wie zwischen dem Fonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unter-Verwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzes können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Fonds in Bezug auf das Collateral verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der Fonds sogar dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet von etwaigem Collateral, das im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurde, nachzukommen.

Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis pro Anteil jeder Anteilsklasse eines Subfonds werden in der Rechnungswährung des betreffenden Subfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse ausgewiesen und jeden Geschäftstag berechnet, indem das gesamte Nettovermögen des Subfonds, welches jeder Anteilsklasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse dieses Subfonds geteilt wird. Es kann jedoch auch an Tagen, an welchen gemäss nachfolgendem Abschnitt keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, der Nettoinventarwert eines Anteils berechnet werden. Ein solcher Nettoinventarwert kann veröffentlicht werden, darf allerdings nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken oder für Kommissionsberechnungen verwendet werden. Er darf auf keinen Fall als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge verwendet werden.

Der Prozentsatz des Nettoinventarwertes, welcher den jeweiligen Anteilsklassen eines Subfonds zuzurechnen ist, ändert sich jedes Mal, wenn eine Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen stattfindet. Er wird, unter Berücksichtigung der der jeweiligen Anteilsklasse belasteten Kommissionen, durch das Verhältnis der ausgegebenen Anteile jeder Anteilsklasse gegenüber der Gesamtheit der ausgegebenen Anteile des Subfonds bestimmt.

Das Vermögen eines jeden Subfonds wird folgendermassen bewertet:

- a) Als Wert von Barmitteln – sei es in Form von Barbeständen oder Bankguthaben sowie von Wechseln und Sichtpapieren und Forderungen, Vorauszahlungen auf Kosten, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen Zinsen, die noch nicht erhalten wurden – gilt deren voller Wert, es sei denn es ist unwahrscheinlich, dass dieser vollständig gezahlt oder erhalten wird, in welchem Fall ihr Wert dadurch bestimmt wird, dass ein angemessen erscheinender Abzug berücksichtigt wird, um ihren wirklichen Wert darzustellen.
- b) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekannten Marktpreisen bewertet. Falls diese Wertpapiere, Derivate oder andere Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letztverfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für diese Anlagen darstellt.
Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen auf der Grundlage dieser Preise vornehmen. Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, werden zum letztverfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.
- c) Wertpapiere und andere Anlagen, welche nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und für die kein adäquater Preis erhältlich ist, wird die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen, von ihr nach Treu und Glauben zu bestimmenden Grundsätzen auf der Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise bewerten.
- d) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt anhand unabhängiger Preisquellen. Sollte für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle vorhanden sein, wird die Plausibilität dieses Bewertungskurses mittels Berechnungsmodellen, die von der Verwaltungsgesellschaft und dem Abschlussprüfer des Fonds anerkannt sind, auf der Grundlage des Verkehrswertes des Basiswertes, von dem das Derivat abgeleitet ist, nachvollzogen.
- e) Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zu ihrem letztbekannten Nettoinventarwert bewertet.
- f) Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, öffentlich zugänglichen Markt gehandelt werden, erfolgt auf Basis der jeweils relevanten Kurven. Die auf den Kurven basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Credit-Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Hinzuziehung eines Credit-Spreads, welcher die Kreditwürdigkeit des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Credit-Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
- g) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds lauten und welche nicht durch Devisentransaktionen abgesichert sind, werden zum Währungsmittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis, der in Luxemburg, oder, falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt bekannt ist, bewertet.
- h) Fest- und Treuhandgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- i) Der Wert der Tauschgeschäfte wird von einem externen Anbieter berechnet und eine zweite unabhängige Berechnung wird durch einen anderen externen Anbieter zur Verfügung gestellt. Die Berechnung basiert auf dem aktuellen Wert (Net Present Value) aller Cash Flows, sowohl In- als auch Outflows. In einigen spezifischen Fällen können interne Berechnungen – basierend auf von Bloomberg zur Verfügung gestellten Modellen und Marktdaten – und/oder Broker-Statement-Bewertungen verwendet werden. Die Bewertungsmethode hängt von dem jeweiligen Wertpapier ab und wird nach der gültigen Bewertungsrichtlinie von UBS bestimmt.

Erweist sich auf Grund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regeln als undurchführbar oder ungenau, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, nach Treu und Glauben andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens zu erzielen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen können im Verlaufe des Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden. Solche neuen Bewertungen gelten für die anschliessende Ausgabe und Rücknahme der Anteile.

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Vermögenswerten und Anlagen für einen Subfonds können aufgrund von Gebühren und Abgaben und der Spannen bei den Kauf- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen vom letzten verfügbaren Preis oder gegebenenfalls dem Nettoinventarwert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil verwendet wurde, abweichen. Diese Kosten wirken sich nachteilig auf den Wert eines Subfonds aus und werden als «Verwässerung» bezeichnet. Um die Verwässerungseffekte zu verringern, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsanpassung am Nettoinventarwert je Anteil vornehmen («Swing Pricing»).

Anteile werden auf Grundlage eines einzigen Preises ausgegeben und zurückgenommen, nämlich des Nettoinventarwertes je Anteil. Zur Verringerung des Verwässerungseffekts wird der Nettoinventarwert je Anteil jedoch an Bewertungstagen wie nachstehend beschrieben angepasst, und zwar abhängig davon, ob sich der Subfonds am jeweiligen Bewertungstag in einer Nettozeichnungsposition oder in einer Nettorücknahmeposition befindet. Falls an einem Bewertungstag in einem Subfonds oder der Klasse eines Subfonds kein Handel stattfindet, wird der nicht angepasste Nettoinventarwert je Anteil als Preis angewendet. Unter welchen Umständen eine solche Verwässerungsanpassung erfolgt, liegt im Ermessen des Verwaltungsrates. In der Regel hängt das Erfordernis, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, vom Umfang der Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen in dem jeweiligen Subfonds ab. Der Verwaltungsrat kann eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn nach seiner Auffassung ansonsten die bestehenden Anteilinhaber (im Falle von Zeichnungen) bzw. die verbleibenden Anteilinhaber (im Falle von Rücknahmen) benachteiligt werden könnten. Die Verwässerungsanpassung kann unter anderem erfolgen, wenn:

- (a) ein Subfonds einen kontinuierlichen Rückgang (d. h. einen Nettoabfluss durch Rücknahmen) verzeichnet;
- (b) ein Subfonds gemessen an seiner Grösse in erheblichem Masse Nettozeichnungen verzeichnet;
- (c) ein Subfonds an einem Bewertungstag eine Nettozeichnungsposition oder eine Nettorücknahmeposition aufweist; oder
- (d) In allen anderen Fällen, in denen nach Auffassung des Verwaltungsrates im Interesse der Anteilinhaber eine Verwässerungsanpassung erforderlich ist.

Bei der Verwässerungsanpassung wird je nachdem, ob sich der Subfonds in einer Nettozeichnungsposition oder in einer Nettorücknahmeposition befindet, ein Wert zum Nettoinventarwert je Anteil hinzugerechnet oder von diesem abgezogen, der nach Erachten des Verwaltungsrates die Gebühren und Abgaben sowie die Kauf-Verkauf-Spannen in angemessener Weise abdeckt. Insbesondere wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds um einen Betrag (nach oben oder unten) angepasst, der (i) die geschätzten Steueraufwendungen, (ii) die Handelskosten, die dem Subfonds unter Umständen entstehen, und (iii) die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte, in denen der Subfonds anlegt, abbildet. Da manche Aktienmärkte und Länder unter Umständen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Käufer- und Verkäuferseite aufweisen, kann die Anpassung für Nettozuflüsse und Nettoabflüsse unterschiedlich hoch ausfallen. Die Anpassungen sind in der Regel auf maximal 2 % des jeweils geltenden Nettoinventarwertes je Anteil begrenzt. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Umständen (z. B. hohe Marktvolatilität und/oder -illiquidität, aussergewöhnliche Marktbedingungen, Marktstörungen usw.) in Bezug auf jeden Subfonds und/oder Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Verwässerungsanpassung um mehr als 2 % des jeweils geltenden Nettoinventarwertes je Anteil anzuwenden, wenn der Verwaltungsrat rechtfertigen kann, dass dies für die vorherrschenden Marktbedingungen repräsentativ und im Interesse der Anteilinhaber ist. Diese Verwässerungsanpassung wird nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren berechnet. Die Anteilinhaber werden bei der Einführung sowie am Ende der befristeten Massnahmen über die üblichen Kommunikationskanäle informiert. Der Nettoinventarwert jeder Klasse des Subfonds wird getrennt berechnet. Verwässerungsanpassungen betreffen den Nettoinventarwert jeder Klasse jedoch prozentual in gleicher Höhe. Die Verwässerungsanpassung erfolgt auf Ebene des Subfonds und betrifft die Kapitalaktivität, jedoch nicht die besonderen Umstände jeder einzelnen Transaktion der Anleger.

Anlagen im UBS (Lux) Strategy Fund

Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile eines Subfonds werden an jedem Geschäftstag ausgegeben oder zurückgenommen. Unter «**Geschäftstag**» versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d. h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftszeiten geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme vom 24. und 31. Dezember und von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg, sowie von Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des jeweiligen Subfonds geschlossen sind bzw. 50 % oder mehr der Anlagen des Subfonds nicht adäquat bewertet werden können.

«**Nicht gesetzliche Ruhetage**» sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.

Keine Ausgabe oder Rücknahme findet statt an Tagen, an welchen die Verwaltungsgesellschaft entschieden hat, keinen Nettoinventarwert zu berechnen, wie im Abschnitt «Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen» beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft ist des Weiteren berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine Transaktionen, die in ihrem Ermessen die Interessen der Anteilinhaber beeinträchtigen könnten, wie z. B. «Market Timing» und «Late Trading». Sie ist berechtigt, jeden Zeichnungs- oder Konversionsantrag abzulehnen, wenn sie der Meinung ist, dieser sei im Sinne solcher Praktiken. Die Verwaltungsgesellschaft ist des Weiteren berechtigt, alle Massnahmen zu ergreifen, welche sie für notwendig erachtet, um die Anteilinhaber vor solchen Handlungen zu schützen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge («Aufträge»), die bis spätestens 13:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag («Auftragstag») bei der Administrationsstelle des OGA erfasst worden sind («Cut-off-Zeit»), werden auf der Basis des per diesem Tag nach Cut-off-Zeit berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt («Bewertungstag»).

Alle per Fax erteilten Aufträge müssen bei der Administrationsstelle des OGA an einem Geschäftstag spätestens eine Stunde vor Ablauf der für den jeweiligen Subfonds angegebenen Cut-off-Zeit eingehen. Die zentrale Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, Vertriebsstellen oder sonstige Zwischenstellen können für ihre Kunden jedoch auch frühere Cut-off-Zeiten als die oben angegebenen festlegen, um die rechtzeitige Einreichung der Aufträge bei der Administrationsstelle des OGA zu gewährleisten. Informationen hierzu sind bei der zentralen Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen erhältlich.

Für Aufträge, die bei der Administrationsstelle des OGA nach der einschlägigen Cut-off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag.

Gleiches gilt für Aufträge zur Konversion von Anteilen eines Subfonds in Anteile eines anderen Subfonds des Fonds, welche auf Basis der Nettoinventarwerte der betreffenden Subfonds getätigten werden.

Der zur Abrechnung verwendete Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird auf Grundlage der zuletzt bekannten Marktkurse berechnet (d. h. anhand der letzten verfügbaren Marktkurse oder Marktschlusskurse, sofern diese zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbar sind). Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im vorangegangenen Abschnitt beschrieben.

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze oder Vorschriften werden die mit der Annahme von Aufträgen betrauten Vertriebsstellen Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Konversionsanträge von Anlegern auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, eines schriftlichen Bestellformulars oder gleichwertiger Mittel, einschliesslich des Empfangs von Anträgen auf elektronischem Wege, verlangen und annehmen. Die Verwendung dieser gleichwertigen Mittel zur Schriftform muss von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der UBS Asset Management Switzerland AG vorher nach eigenem Ermessen schriftlich genehmigt werden.

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabepreise der Anteile der Subfonds werden gemäss den Modalitäten des Abschnitts «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» berechnet.

Sofern im Abschnitt «Anteilklassen» nichts anderes angegeben ist, können, abhängig von den verschiedenen Vertriebsstellen, die die Anleger im Voraus über die angewandte Methode informiert haben, vom Anlagebetrag des Anlegers die folgenden Einstiegskosten abgezogen (oder zusätzlich dazu erhoben) oder zum Nettoinventarwert hinzugefügt und an die am Vertrieb der Anteile des Subfonds beteiligten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre gezahlt werden.

Subfonds	Einstiegskosten (maximal in %)
UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (CHF)	4
UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (EUR)	4
UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (USD)	4
UBS (Lux) Strategy Fund – Equity (CHF)	5
UBS (Lux) Strategy Fund – Equity (EUR)	5
UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (CHF)	3
UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (EUR)	3
UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (USD)	3
UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (CHF)	4
UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (EUR)	4
UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (USD)	4
UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (CHF)	4
UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (EUR)	4
UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (USD)	4

Bei der Ausgabe von «P-C dist»-Anteilen fließen die gesamten Einstiegskosten der UBS Optimus Foundation zu.

Zusätzlich werden sämtliche in den jeweiligen Vertriebländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet. Weitere Informationen finden Sie gegebenenfalls in den lokalen Angebotsdokumenten.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endanlegers auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle können dem Anleger auferlegt werden.

Zeichnungen für Anteile des Fonds werden von der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle sowie allen anderen Vertriebsstellen entgegengenommen.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Zeichnungen zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Zeichnungswährung der Anteilkasse, die gezeichnet werden soll, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Zeichnungspreisen für auf RMB lautende Anteile ausschliesslich in RMB (CNH). Für die Zeichnung dieser Anteilklassen wird keine andere Währung akzeptiert.

Die Anteile können auch mittels Spar-, Tilgungs- oder Konversionsplan gemäss den örtlich geltenden Marktstandards gezeichnet werden. Weitere Informationen hierzu sind bei den örtlichen Vertriebsstellen erhältlich.

Anteile der Anteilsklasse «P-C dist» sind ausschliesslich über die Verwaltungsgesellschaft und UBS-Vertriebsstellen erhältlich.

Die Bezahlung des Ausgabepreises von Anteilen eines Subfonds erfolgt spätestens am dritten Tag nach dem Auftragstag («**Abwicklungstag**») auf das Konto der Verwahrstelle zugunsten des Subfonds.

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen Auftragstag und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Anteilsklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, erfolgt die Abwicklung am nächsten Tag, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für Transaktionen in der betreffenden Währung verfügbar sind.

Auf Anfrage der Anteilinhaber kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen Zeichnungen von Anteilen gegen vollständige oder teilweise Sacheinlage akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Anlegers.

Die Anteile werden ausschliesslich als Namensanteile ausgegeben. Das bedeutet, dass die Anteilinhaberstellung eines Anlegers im Fonds mit allen sich aus dieser Stellung ergebenden Rechten und Pflichten durch den Eintrag des Anlegers im Register des Fonds begründet wird. Eine Konversion der Namensanteile in Inhaberanteile kann nicht verlangt werden. Die Anteilinhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Namensanteile auch über anerkannte externe Clearingstellen wie Clearstream abgewickelt werden können (externes Clearing).

Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Das Verwaltungsreglement sieht allerdings die Möglichkeit vor, innerhalb eines Subfonds verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften aufzulegen.

Ausserdem können für alle Subfonds bzw. Anteilsklassen Fraktionsanteile ausgegeben werden. Fraktionsanteile werden mit höchstens drei Nachkommastellen ausgedrückt. Sie berechtigen zu einer Ausschüttung bzw. zur anteilmässigen Verteilung des Liquidationserlöses im Falle einer Auflösung des betroffenen Subfonds bzw. der betroffenen Anteilsklasse.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeanträge, unter Beilage der eventuell ausgegebenen Zertifikate, werden von der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle des OGA, der Verwahrstelle oder einer anderen dazu ermächtigten Vertriebs- und Zahlstelle entgegengenommen. Anteile der Anteilsklasse «P-C dist» können ausschliesslich über die Verwaltungsgesellschaft und UBS-Vertriebsstellen zur Rücknahme eingereicht werden.

Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Anteile eines Subfonds wird spätestens am dritten Tag nach dem Auftragstag («**Abwicklungstag**») ausbezahlt, es sei denn, dass sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände, die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, in dem die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen Auftragstag und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Anteilsklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, erfolgt die Abwicklung am nächsten Tag, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für Transaktionen in der betreffenden Währung verfügbar sind.

Falls der Wert des Anteils einer Anteilsklasse am Gesamtnettovermögenswert eines Subfonds unter eine Grösse gefallen ist oder eine Grösse nicht erreicht hat, die vom Verwaltungsrat als für die wirtschaftlich effiziente Verwaltung einer Anteilsklasse erforderliche Mindestgrösse bestimmt wurde, kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass alle Anteile dieser Klasse an einem durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Geschäftstag gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen sind. Aus dieser Rücknahme werden den Anlegern der betroffenen Klasse sowie des betroffenen Subfonds keine Mehrkosten oder sonstigen finanziellen Nachteile erwachsen. Gegebenenfalls wird das im Abschnitt «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» beschriebene Swing Pricing angewandt.

Für Subfonds mit mehreren Anteilsklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, kann Anteilinhabern der Gegenwert der zurückgenommenen Anteile grundsätzlich nur in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse erstattet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Zahlung der Rücknahmeerlöse beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Währung der Anteilsklasse, in der die Rücknahme erfolgt, vornehmen. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt.

Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Diese Gebühren sowie Steuern, Kommissionen und sonstige Gebühren, die in den jeweiligen Vertriebländern anfallen, und zum Beispiel von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden dem betreffenden Anleger in Rechnung gestellt und von den Rücknahmeerlösen abgezogen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Rücknahmeerlösen für auf RMB lautende Anteile ausschliesslich in RMB (CNH). Der Anleger ist nicht befugt, die Zahlung von Rücknahmeerlösen in einer anderen Währung als dem RMB (CNH) zu fordern.

Sämtliche in den jeweiligen Vertriebländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die unter anderem auch von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden verrechnet.

Es darf keine zusätzliche Rücknahmekommission zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

Es hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes ab, ob der Rücknahmepreis den vom Anleger bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Rücknahme- oder Konversionsanträge an einem Auftragstag, an dem die Gesamtheit der Anträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 10 % des Gesamtvermögens des Subfonds am betreffenden Auftragstag führen würde, nicht vollständig auszuführen (Redemption Gate). In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, die Rücknahme- und Konversionsanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahme- und Konversionsanträge des Auftragstags vorrangig für einen Zeitraum von normalerweise nicht mehr als 20 Geschäftstagen zurückzustellen. Bei massiven Rücknahmeanträgen können die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endanlegers auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle sowie Gebühren, die von Korrespondenzbanken erhoben werden, können dem Anleger auferlegt werden.

Auf Anfrage der Anteilinhaber kann die Verwaltungsgesellschaft Anlegern nach ihrem eigenen Ermessen eine teilweise oder vollständige Rücknahme von Anteilen gegen Sachwerte anbieten.

In diesem Fall muss die Sachauslage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds stehen. Außerdem werden diese Anlagen durch den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft.

Konversion von Anteilen

Anteilinhaber können jederzeit von einem Subfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse desselben Subfonds wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anteilinhaber seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\beta * \chi * \delta$$

$$\alpha = \frac{\beta * \chi * \delta}{\varepsilon}$$

wobei:

- | | | |
|---------------|---|--|
| α | = | Anzahl der Anteile des neuen Subfonds bzw. der neuen Anteilsklasse, in welche(n) konvertiert werden soll |
| β | = | Anzahl der Anteile des Subfonds bzw. der Anteilsklasse, aus welchem/welchen konvertiert werden soll |
| χ | = | Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Anteile |
| δ | = | Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Subfonds bzw. Anteilsklassen. Wenn beide Subfonds oder Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1 |
| ε | = | Nettoinventarwert der Anteile des Subfonds bzw. der Anteilsklasse, in welche(n) konvertiert werden soll zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben |

Abhängig von den verschiedenen Vertriebsstellen, die die Anleger im Voraus über die angewandte Methode informiert haben, kann eine maximale Konversionskommission in Höhe der maximalen Einstiegskosten vom Anlagebetrag des Anlegers abgezogen (oder zusätzlich dazu erhoben) oder zum Nettoinventarwert hinzugefügt werden und an die am Vertrieb der Anteile des Subfonds beteiligten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre gezahlt werden. Bei der Konversion von einem anderen Subfonds in «P-C dist»-Anteile fliesst der Konversionsbetrag der UBS Optimus Foundation zu. In diesem Fall wird, in Übereinstimmung mit den Angaben im Abschnitt «Rücknahme von Anteilen», keine Rücknahmekommission erhoben.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Konversionen zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und/oder der Referenzwährung der Anteilsklasse, in die konvertiert werden soll, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt. Diese Kommissionen sowie eventuelle Abgaben, Steuern und Stempelgebühren, die in den einzelnen Ländern bei einer Konversion zwischen Subfonds bzw. Anteilsklassen anfallen, gehen zu Lasten der Anteilinhaber.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Vertriebsstellen des Fonds sind zur Einhaltung der Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 12. November 2004 über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung sowie der geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften und der geltenden einschlägigen Rundschreiben der CSSF verpflichtet.

Anleger sind danach verpflichtet, ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle oder dem Vertriebsträger nachzuweisen, die/der ihre Zeichnung entgegennimmt. Die Vertriebsstelle oder der Vertriebsträger muss von Anlegern bei Zeichnung zumindest die folgenden Dokumente bzw. Angaben verlangen: bei natürlichen Personen eine durch die Vertriebsstelle oder den Vertriebsträger oder durch die örtliche Verwaltungsbehörde beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises; bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses und der vollständige Name des wirtschaftlichen Eigentümers.

Je nach Sachlage muss die Vertriebsstelle oder der Vertriebsträger von Anlegern bei Zeichnung oder Rücknahme weitere Dokumente bzw. Angaben verlangen. Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass die Vertriebsträger das vorgenannte Ausweisverfahren strikt einhalten. Die Administrationsstelle des OGA kann jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die Administrationsstelle des OGA kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen oder Vertriebsträgern aus Ländern erhält, wo für solche Vertriebsstellen oder Vertriebsträger keine dem Luxemburger oder EU-Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung äquivalenten Anforderungen gelten.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstelle und ihre Vertriebsträger auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebländern in Kraft sind.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, vorübergehend die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Subfonds, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und die Konversion zwischen einzelnen Subfonds auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettovermögens die Bewertungsgrundlage darstellen, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- wenn aufgrund von Ereignissen, die nicht in die Verantwortlichkeit oder den Einflussbereich der Verwaltungsgesellschaft fallen, eine normale Verfügung über das Nettovermögen unmöglich wird, ohne die Interessen der Anteilinhaber schwerwiegend zu beeinträchtigen;
- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Nettovermögens nicht bestimmt werden kann;
- wenn es der Verwaltungsgesellschaft unmöglich ist, Mittel für den Zweck der Auszahlung von Rücknahmeanträgen in dem betreffenden Subfonds zurückzuführen, oder wenn eine Übertragung von Mitteln im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Investitionen oder Zahlungen infolge von Rücknahmen von Anteilen nach ihrer Ansicht zu normalen Wechselkursen nicht möglich ist;
- wenn politische, wirtschaftliche, militärische oder andere Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der Verwaltungsgesellschaft es unmöglich machen, über die Vermögenswerte des Fonds unter normalen Bedingungen zu verfügen, ohne die Interessen der Anteilinhaber schwerwiegend zu verletzen;
- wenn aus einem anderen Grund die Preise von Investitionen eines Subfonds nicht rechtzeitig oder akkurat ermittelt werden können;
- wenn ein Beschluss der Verwaltungsgesellschaft mit dem Zweck der Auflösung des Fonds veröffentlicht wurde;
- wenn ein Beschluss der Verwaltungsgesellschaft mit dem Zweck der Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds veröffentlicht wurde und die Aussetzung zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist; und
- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte für Rechnung des Fonds verhindern.

Die Aussetzung der Berechnung der Nettoinventarwerte, die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile und die Aussetzung der Konversion zwischen den einzelnen Subfonds werden unverzüglich allen zuständigen Behörden der Länder, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, angezeigt und, wie weiter unten im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, bekannt gemacht.

Weiter ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern:

- a) ihre Anteile innerhalb von 30 Kalendertagen gemäss den Bestimmungen über die Rücknahme von Anteilen zurückzugeben; oder
- b) ihre Anteile an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen zum Erwerb von Anteilen der Anteilsklasse erfüllt; oder
- c) ihre Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse des entsprechenden Subfonds umzutauschen, deren Voraussetzungen zum Erwerb diese Anleger erfüllen.

Ausserdem ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt:

- a) nach ihrem Ermessen einen Kaufantrag für Anteile abzulehnen;
- b) jederzeit Anteile zurückzunehmen, die trotz einer Ausschlussbestimmung gezeichnet oder erworben wurden.

Ausschüttungen

Gemäss Artikel 10 des Verwaltungsreglements bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Subfonds oder Anteilklassen Ausschüttungen vornehmen. Ausschüttungen können aus Erträgen (z. B. Dividenden und Zinserträgen) oder Kapital zusammengesetzt sein, und sie können inklusive oder exklusive von Gebühren und Auslagen erfolgen.

Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräußerung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Anteilklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Anteilklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Anteilklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Anteilklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Jede Ausschüttung führt zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Subfonds. Ausschüttungen dürfen nicht bewirken, dass das Nettovermögen des Fonds unter das vom Gesetz von 2010 vorgesehene Mindestvermögen fällt. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu beschliessen.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den jeweiligen Subfonds bzw. dessen Anteilkasse zurück. Sollte diese(r) dann bereits liquidiert worden sein, fallen die Ausschüttungen und Zuteilungen an die übrigen Subfonds des Fonds bzw. die übrigen Anteilklassen des betroffenen Subfonds, und zwar anteilmässig entsprechend den jeweiligen Nettovermögen. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne ebenfalls die Ausgabe von Gratisanteilen vorsehen. Damit die Ausschüttungen dem tatsächlichen Ertragsanspruch entsprechen, wird ein Ertragsausgleich errechnet.

Ausschüttungen im Rahmen der Anteilkasse «P-C dist» werden automatisch an die UBS Optimus Foundation gezahlt.

Steuern und Kosten

Besteuerung

Der Fonds unterliegt der luxemburgischen Gesetzgebung. In Übereinstimmung mit der zurzeit gültigen Gesetzgebung in Luxemburg unterliegt der Fonds keiner luxemburgischen Quellen-, Einkommen-, Kapitalgewinn- oder Vermögensteuer. Aus dem Gesamtnettovermögen jedes Subfonds wird jedoch eine Abgabe an das Grossherzogtum Luxemburg («Taxe d'Abonnement») von 0.05 % pro Jahr fällig, die jeweils am Ende eines Quartals zahlbar ist. (Für die Anteilklassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-A4, I-B, I-X und U-X gilt eine reduzierte Taxe d'Abonnement in Höhe von 0.01 % pro Jahr.) Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtnettovermögen jedes Subfonds am Ende jedes Quartals. Sollten die Bedingungen für die Anwendung des reduzierten Steuersatzes von 0.01 % nicht mehr gegeben sein, werden sämtliche Anteile der Klassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-A4, I-B, I-X und U-X mit einem Steuersatz von 0.05 % besteuert.

Möglicherweise gilt für den Teil des Nettovermögens der Subfonds, der in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 investiert wird, eine reduzierte eine Taxe d'Abonnement zwischen 0.01 % und 0.04 % p. a.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass mit dem Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 betreffend die Besteuerung von Zinserträgen in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde. Diese sieht vor, dass seit dem 1. Juli 2005 grenzüberschreitende Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat einer Quellensteuer oder einem automatischen Informationsaustausch unterliegen. Dies trifft unter anderem auf Ausschüttungen und Dividenden von Anlagefonds zu, die mehr als 15 % in Forderungspapiere und -rechte im Sinne der EU-Zinsbesteuerung investieren, sowie auf Erträge aus der Abtretung oder Rückzahlung von Anteilen an Anlagefonds, die mehr als 25 % in solche Vermögenswerte investieren. Die Vertriebsstelle oder die Verkaufsstelle kann hierzu, soweit erforderlich, von Anlegern bei Zeichnung die dem Anleger von dem Staat seines steuerlichen Wohnsitzes zu Steuerzwecken zugewiesene Steuer-Identifikationsnummer («SIN») verlangen.

Die zur Verfügung gestellten Steuerwerte basieren auf den zum Zeitpunkt ihrer Berechnung letztverfügbaren Daten.

Unter der Voraussetzung, dass der betreffende Subfonds der EU-Zinsbesteuerung nicht unterliegt oder die Anteilinhaber davon nicht betroffen sind, müssen Anteilinhaber nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung weder Einkommen-, Schenkungs-, Erbschafts- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, sie haben ihren Wohnsitz, einen Aufenthaltsort oder ihre ständige Niederlassung in Luxemburg oder sie hatten ihren Wohnsitz in Luxemburg und halten mehr als 10 % des Anteilkapitals des Fonds.

Am 13. November 2008 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie angenommen. Im Falle der Umsetzung des Änderungsvorschlags würden unter anderem (i) der Anwendungsbereich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie auf Zahlungen ausgedehnt werden, die von bestimmten zwischengeschalteten Strukturen (unabhängig davon, ob diese ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder nicht) ausgeschüttet werden und letztendlich einer in der EU ansässigen Privatperson zugutekommen, und (ii) die Definition von Zinsen, die unter die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie fallen, weiter gefasst werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes ist noch unbekannt, ob und zu welchem Zeitpunkt der Änderungsvorschlag Rechtskraft erlangen wird.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es obliegt den Käufern von Anteilen, sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und eventuellen Verkaufs von Anteilen im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit zu informieren.

Automatischer Informationsaustausch – FATCA und der Common Reporting Standard

Als bereits in Luxemburg niedergelassener Investmentfonds ist der Fonds im Rahmen von automatischen Systemen zum Informationsaustausch wie den unten aufgeführten (und anderen, die von Zeit zu Zeit eingeführt werden können) verpflichtet, bestimmte Informationen zu den einzelnen Anlegern und deren Steuerstatus zu sammeln und diese Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzugeben, welche diese anschliessend an die Steuerbehörden in den Rechtssystemen, in denen der Anleger steueransässig ist, weitergeben können.

Laut dem «U.S. Foreign Account Tax Compliance Act» und den dazugehörigen Rechtsvorschriften («**FATCA**») muss der Fonds umfassende Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen, durch die das US-Finanzministerium über Finanzkonten von «Specified U.S. Persons», wie im zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental Agreement, «**IGA**») zwischen Luxemburg und den USA definiert, informiert werden soll. Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen können dem Fonds US-Quellensteuern auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Einnahmen und ab dem 1. Januar 2019 auf Bruttoerträge auferlegt werden. Gemäss dem IGA wird der Fonds als konform eingestuft und es wird ihm keine Quellensteuer auferlegt, wenn er Finanzkonten von «Specified U.S. Persons» ermittelt und unverzüglich an die luxemburgischen Steuerbehörden meldet, welche sie anschliessend der US-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) zur Verfügung stellen.

Zur Bewältigung des Problems der weltweiten Offshore-Steuerhinterziehung stützte sich die OECD erheblich auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA und entwickelte den Common Reporting Standard («**CRS**»). Laut CRS müssen Finanzinstitute, die in den beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind (wie der Fonds), personenbezogene Angaben und Kontoinformationen ihrer Anleger sowie ggf. von Kontrollpersonen, die in anderen beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind, welche mit dem Rechtssystem des Finanzinstituts über ein Abkommen zum Informationsaustausch verfügen, an ihre örtlichen Steuerbehörden weitergeben. Die Steuerbehörden in den beteiligten CRS-Rechtssystemen tauschen diese Informationen jährlich aus. Luxemburg hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung des CRS erlassen. Infolgedessen muss der Fonds die von Luxemburg angenommenen CRS-Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen.

Potenzielle Anleger müssen dem Fonds vor der Anlage Informationen zu ihrer Person und ihrem Steuerstatus zur Verfügung stellen, damit der Fonds seine Pflichten im Rahmen von FATCA und CRS erfüllen kann, und diese Informationen fortwährend aktualisieren. Die potenziellen Anleger werden auf die Pflicht des Fonds zur Weitergabe dieser Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen. Jeder Anleger nimmt zur Kenntnis, dass der Fonds die von ihm als notwendig erachteten Massnahmen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten dieses Anlegers im Fonds ergreifen kann, um zu gewährleisten, dass Quellensteuern, die dem Fonds auferlegt werden, und sonstige damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafgebühren und andere Verluste und Verbindlichkeiten, die entstehen, wenn der Anleger die verlangten Informationen dem Fonds nicht zur Verfügung stellt, zulasten dieses Anlegers gehen. Dies kann auch die Haftbarmachung eines Anlegers für anfallende US-Quellensteuern oder Strafgebühren, die im Rahmen des FATCA oder CRS entstehen, und/oder für die Zwangsrücknahme oder Auflösung der Anlagen dieses Anlegers im Fonds, beinhalten.

Potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf FATCA und CRS und die möglichen Konsequenzen solcher automatischen Systeme zum Informationsaustausch an einen qualifizierten Steuerberater wenden.

«Specified U.S. Person» im Sinne des FATCA

Der Begriff «Specified U.S. Person» bezeichnet einen US-Staatsbürger oder eine in den USA wohnhafte Person, ein in der Rechtsform der Personen- oder Kapitalgesellschaft in den USA oder nach US-amerikanischem Recht oder nach dem Recht eines Bundesstaats der USA organisiertes Unternehmen oder eine Treuhandgesellschaft, wenn: i) ein Gericht innerhalb der USA nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile hinsichtlich aller Belange der Verwaltung der Treuhandgesellschaft zu erlassen, und ii) eine oder mehrere «Specified U.S. Persons» befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen betreffend die Treuhandgesellschaft oder den Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, zu treffen. Dieser Abschnitt ist in Übereinstimmung mit dem US-amerikanischen Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Im Sinne des britischen Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 (nachstehend «**TIOPA**») gelten bei Anlagen in ausländischen Fonds besondere Vorschriften. Die einzelnen Anteilklassen desselben ausländischen Fonds werden zu diesem Zweck als separate ausländische Fonds behandelt.

Die Besteuerung von Anteilinhabern in einer berichterstattenden Anteilkasse unterscheidet sich von der Besteuerung in nicht berichterstattenden Anteilklassen. Die einzelnen Besteuerungssysteme sind unten erläutert. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, für die einzelnen Anteilklassen den Status eines berichterstattenden Fonds (oder Reporting Fund) zu beantragen.

Anteilinhaber nicht berichterstattender Anteilklassen

Jede einzelne Anteilkasse wird zu Steuerzwecken im Sinne von TIOPA und der britischen UK Offshore Funds (Tax) Regulations 2009, die am 1. Dezember 2019 in Kraft traten, als ausländischer Fonds betrachtet. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von ausländischen Fondsanteilen, die von Personen gehalten werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräußerung oder der Rücknahme nicht als Kapitalertrag, sondern als Einkommen besteuert. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn der Fonds in dem Zeitraum, in dem die Anteile gehalten wurden, von der britischen Steuerbehörde als berichterstattender Fonds betrachtet wurde. Anteilinhaber, die zu Steuerzwecken ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben und in nicht berichterstattende Anteilklassen investieren, können dazu gezwungen sein, auf den Ertrag aus Verkauf, Veräußerung oder Rücknahme der Anteile Einkommensteuer zu bezahlen. Solche Erträge müssen daher versteuert werden, auch wenn die Anleger gemäss den allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit wären. Dies kann dazu führen, dass manche Anleger im Vereinigten Königreich eine verhältnismässig höhere Steuerlast zu tragen haben. Verluste aus der Veräußerung von Anteilen nicht berichterstattender Klassen durch Anteilinhaber mit Wohnsitz in oder gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich können mit Kapitalerträgen verrechnet werden.

Anteilinhaber berichterstattender Anteilklassen

Jede einzelne Anteilsklasse wird zu Steuerzwecken im Sinne von TIOPA als ausländischer Fonds betrachtet. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von ausländischen Fondsanteilen zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräußerung oder der Rücknahme nicht als Kapitalertrag, sondern als Einkommen besteuert. Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, wenn dem Fonds der Status des berichterstattenden Fonds gewährt wird und der Fonds diesen Status in dem Zeitraum aufrechterhält, in dem die Anteile gehalten werden.

Damit eine Anteilsklasse als berichterstattender Fonds gelten kann, muss die Verwaltungsgesellschaft bei der britischen Steuerbehörde die Aufnahme des Subfonds in diese Kategorie beantragen. Die Anteilsklasse muss dann für jedes Geschäftsjahr 100 % des Ertrags der Anteilsklasse ausweisen. Der entsprechende Bericht kann von den Anlegern auf der Website von UBS eingesehen werden. Privatanleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, sollten die ausgewiesenen Erträge in ihre Einkommensteuererklärung einbeziehen. Sie werden dann auf der Basis des erklärten Einkommens veranlagt, ob die Erträge nun ausgeschüttet wurden oder nicht. Zur Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen zu Buchführungszwecken um das Kapital und andere Posten bereinigt und basiert auf dem auszuweisenden Ertrag des entsprechenden Subfonds. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass Erträge aus dem Handel (nicht jedoch aus Anlagen) als auszuweisender Ertrag gelten. Entscheidend ist die Art der Geschäftstätigkeit. Angesichts der unklaren Richtlinien betreffend den Unterschied zwischen Handels- und Anlagetätigkeit besteht keine Gewähr, dass die vorgeschlagenen Aktivitäten keine Handelsaktivitäten sind. Sollte sich herausstellen, dass die Tätigkeit des Fonds zum Teil oder vollständig aus Handelsgeschäften besteht, sind der jährlich auszuweisende Ertrag der Anteilinhaber und die entsprechende Steuerlast vermutlich sehr viel höher, als dies sonst der Fall wäre. Sofern die entsprechende Anteilsklasse den Status eines berichterstattenden Subfonds aufrechterhält, wird der Ertrag aus dieser Anteilsklasse als Kapitalertrag und nicht als Einkommen besteuert, außer der Anleger handelt mit Effekten. Solche Erträge können also unter allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit werden, was dazu führen kann, dass manche Anleger im Vereinigten Königreich eine verhältnismässig niedrigere Steuerlast zu tragen haben.

Gemäss Teil 3 Kapitel 6 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (nachstehend die «2009 Regulations») werden bestimmte Transaktionen eines regulierten Subfonds wie der Gesellschaft in der Regel bei der Berechnung des auszuweisenden Einkommens berichterstattender Subfonds, die eine Vielzahl von Eigentumsvoraussetzungen erfüllen, nicht als Handelsgeschäft behandelt. In dieser Hinsicht bestätigt der Verwaltungsrat, dass sich alle Anteilsklassen primär an Privatanleger und institutionelle Anleger richten und diesen Zielgruppen angeboten werden. In Bezug auf die 2009 Regulations erklärt der Verwaltungsrat, dass die Anteile des Fonds leicht zu erwerben sind und so vermarktet und verfügbar gemacht werden, dass sie die Zielgruppen erreichen und ihr Interesse wecken.

Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen von Buch 13, Kapitel 2 des Einkommensbesteuerungsgesetzes «Income Tax Act 2007» («Übertragung von Vermögenswerten ins Ausland») aufmerksam gemacht, wonach solche Personen unter bestimmten Umständen in Bezug auf mit der Anlage in (einem) Subfonds erzielte, nicht ausgeschüttete Gewinne und Erträge bzw. derart erzielte Gewinne und Erträge, die von diesen Personen im Vereinigten Königreich nicht eingefordert werden können, der Einkommensteuer unterworfen sind.

Darüber hinaus sollten die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 beachtet werden, die für die Ausschüttung versteuerbarer Gewinne von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften gelten bei denen es sich im Falle eines Sitzes im Vereinigten Königreich um eine «Close Company» handeln würde. Diese Gewinne werden an Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt bzw. ständigem Wohnsitz im Vereinigten Königreich ausgeschüttet. Solchermassen ausgeschüttete Gewinne sind von allen Anlegern zu versteuern, denen entweder alleine oder gemeinsam mit anderen verbundenen Personen ein Anteil von mehr als 10 % am ausgeschütteten Gewinn zufällt.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der/die Subfonds, nicht als Gesellschaft(en) eingestuft wird/werden, die eine «Close Company» im Sinne von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen darstellen würden, wenn sie ihren Sitz im Vereinigten Königreich hätte(n). Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 die Bestimmungen des zwischen dem Vereinigten Königreich und Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens Berücksichtigung finden.

Teilfreistellung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz von 2018

Alle Subfonds sind im Hinblick auf das deutsche Investmentsteuergesetzes (InvStG) als «sonstige Fonds» zu betrachten. Daher ist eine Teilfreistellung gemäss § 20 InvStG nicht möglich.

DAC 6 – Offenlegungsanforderungen für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 trat die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates («DAC 6») in Kraft, die Regeln bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen einführt. DAC 6 soll den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten den Zugang zu umfassenden und relevanten Informationen über potenziell aggressive Steuerplanungsgestaltungen ermöglichen und sie in die Lage versetzen, zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher durch den Erlass von Rechtsvorschriften oder durch die Durchführung geeigneter Risikoabschätzungen sowie durch Steuerprüfungen zu schliessen.

Die Verpflichtungen im Rahmen von DAC 6 gelten zwar erst ab dem 1. Juli 2020, Gestaltungen, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurden, müssen jedoch gemeldet werden. Die Richtlinie verpflichtet Intermediäre in der EU, Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, einschliesslich näherer Angaben zur Gestaltung sowie Informationen zur Identifizierung der beteiligten Intermediäre und relevanten Steuerpflichtigen, d. h. der Personen, denen die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Verfügung gestellt wird, an die jeweiligen lokalen Steuerbehörden weiterzuleiten. Die lokalen Steuerbehörden tauschen diese Informationen daraufhin mit den Steuerbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten aus. Der Fonds kann daher gesetzlich dazu verpflichtet sein, ihm bekannte oder in seinem Besitz bzw. unter seiner Kontrolle befindliche Informationen über

meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen den zuständigen Steuerbehörden vorzulegen. Diese Rechtsvorschriften können auch Gestaltungen betreffen, bei denen es sich nicht zwangsläufig um aggressive Steuerplanungen handelt.

Kosten zulasten des Fonds

Der Fonds zahlt für die Anteilklassen «P», «P-C», «N», «K-1», «F», «Q», «QL», «Q-C», «I-A1», «I-A2», «I-A3» und «I-A4» monatlich eine maximale pauschale Verwaltungskommission, die anhand des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Subfonds berechnet wird. Diese wird wie folgt verwendet:

1. Im Einklang mit den folgenden Bestimmungen wird für das Fondsmanagement, die Verwaltung, das Portfoliomanagement und den Vertrieb des Fonds (falls zutreffend) sowie für alle Aufgaben der Verwahrstelle, wie die Verwahrung und Überwachung der Vermögenswerte des Fonds, die Abwicklung von Zahlungsvorgängen und alle anderen im Abschnitt «Verwahrstelle und Hauptzahlstelle» aufgeführten Aufgaben, aus dem Vermögen des Fonds eine maximale pauschale Verwaltungskommission auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des Fonds gezahlt. Diese Gebühr wird dem Fondsvermögen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes anteilig belastet und monatlich gezahlt (maximale pauschale Verwaltungskommission). Bei Anteilklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» kann die maximale pauschale Verwaltungskommission Kosten für die Absicherung des Fremdwährungsrisikos einschliessen. Die entsprechende maximale pauschale Verwaltungskommission wird nicht vor der Auflegung der entsprechenden Anteilklassen erhoben. Einen Überblick über die maximale pauschale Verwaltungskommission kann dem Abschnitt «Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken» entnommen werden.
Der effektiv angewandte Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Nicht in der maximalen pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Gebühren und Nebenkosten, welche dem Fondsvermögen zusätzlich belastet werden:
 - a) Alle sonstigen aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Kosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden grundsätzlich beim Kauf bzw. Verkauf der betreffenden Anlagen verrechnet. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch den An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen, durch die Anwendung des Swing Pricing-Verfahrens gemäss den Angaben im Abschnitt «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» gedeckt.
 - b) Abgaben an die Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung und Verschmelzung des Fonds sowie allfällige Gebühren der Aufsichtsbehörden und ggf. der Börsen, an denen die Subfonds notiert sind;
 - c) Honorare des Abschlussprüfers für die jährliche Prüfung sowie für Genehmigungen im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Auflösungen und Verschmelzungen innerhalb des Fonds sowie sonstige Honorare, die an die Prüfgesellschaft für ihre Dienstleistungen gezahlt werden, die sie im Rahmen des Fondsbetriebs und gemäss den gesetzlichen Vorschriften erbringt;
 - d) Gebühren für Rechts- und Steuerberater sowie Notare im Zusammenhang mit der Errichtung, Registrierung in Vertriebländern, Änderung, Auflösung und Verschmelzung des Fonds sowie für die allgemeine Wahrung der Interessen des Fonds und seiner Anleger, soweit dies nicht ausdrücklich gesetzlich verboten ist;
 - e) Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes des Fonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - f) Kosten für rechtliche Dokumente des Fonds (Prospekte, BiB, Jahres- und Halbjahresberichte und andere gesetzlich vorgeschriebene Dokumente im Domizillland sowie in den Vertriebländern);
 - g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, einschliesslich von ausländischen Aufsichtsbehörden erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Gebühren des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - h) Kosten, die für die Ausübung von Stimm- oder Gläubigerrechten durch den Fonds anfallen, einschliesslich Gebühren für externe Berater;
 - i) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - j) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolio Manager oder die Verwahrstelle verursacht werden;
 - k) Wenn sich die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger an Sammel- oder Gruppenklagen beteiligt, kann sie dem Fondsvermögen Kosten beladen, die sich im Zusammenhang mit Dritten ergeben (z. B. Rechts- und Verwahrstellenkosten). Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft alle Verwaltungskosten in Rechnung stellen, sofern diese nachweisbar und offengelegt sind und bei der Angabe der Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER) des Fonds berücksichtigt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft für den Vertrieb des Fonds Rückvergütungen zahlen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragte können Anlegern direkt Rabatte gewähren. Rabatte dienen dazu, die Kosten der Anlagen der betroffenen Anleger zu reduzieren.

Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten bezahlt werden und somit das Subfondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien gleichermaßen erfüllen und Rabatte verlangen, im gleichem Umfang gewährt werden;
- die Qualität der Dienstleistung, auf deren Gebühr der Rabatt gewährt wird, erhöhen (z. B. indem sie zu einem höheren Vermögen des Subfonds beitragen, was zu einer effizienteren Bewirtschaftung des Vermögens bzw. einer Reduktion der Liquidationswahrscheinlichkeit des Subfonds und/oder einer Senkung der fixen Kosten pro rata für alle Anleger führen kann) und alle Anleger ihren fairen Anteil an den Gebühren und Kosten des Subfonds übernehmen.

Das objektive Kriterium zur Gewährung von Rabatten ist:

- Das vom Anleger gehaltene Gesamtvermögen in der rabattberechtigten Aktienklasse des Subfonds;

Zusätzliche Kriterien können sein:

- das vom Anleger in kollektiven Kapitalanlagen der UBS gehaltene Gesamtvolumen und/ oder
- die Region, in welcher der Anleger domiziliert ist.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Alle auf das Einkommen und Vermögen des Fonds erhobenen Steuern, insbesondere die *Taxe d'Abonnement*, werden ebenfalls vom Fonds getragen.

Zum Zweck der allgemeinen Vergleichbarkeit mit Vergütungsregelungen verschiedener Fondsanbieter, welche die pauschale Verwaltungskommission nicht kennen, wird der Begriff «maximale Managementkommission» mit 80 % der pauschalen Verwaltungskommission gleichgesetzt.

Für die Anteilsklasse «I-B» wird eine Gebühr zur Deckung der Kosten für die Fondsverwaltung (einschliesslich der Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle) erhoben. Die Kosten für die Anlageverwaltung und den Vertrieb werden ausserhalb des Fonds auf der Grundlage eines gesonderten Vertrags erhoben, der direkt zwischen dem Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG oder einem ihrer autorisierten Vertreter geschlossen wird.

Die Kosten im Zusammenhang mit für die Anteilsklassen I-X, K-X und U-X erbrachten Dienstleistungen für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb sind durch die Vergütung abgedeckt, die der UBS Asset Management Switzerland AG aufgrund eines gesonderten Vertrages mit dem Anleger zusteht.

Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklassen «K-B» zu erbringenden Vermögensverwaltungsleistungen sind durch die Vergütung abgedeckt, die der UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einer von dieser ermächtigten Vertriebsstelle aus einem separaten Vertrag mit dem Anleger zusteht.

Sämtliche Kosten, die den einzelnen Subfonds zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt.

Kosten, die einzelnen Anteilsklassen zugeordnet werden können, werden diesen Anteilsklassen belastet. Fallen Kosten im Zusammenhang mit mehreren oder allen Subfonds/Anteilsklassen an, so werden diese Kosten den entsprechenden Subfonds/Anteilsklassen im Verhältnis zu ihren jeweiligen Nettoinventarwerten belastet.

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW investieren können, können sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch auf der Ebene des betreffenden Zielfonds Gebühren anfallen. Dabei darf die Managementkommission (ohne Performancegebühren) des Zielfonds, in den das Vermögen des Subfonds investiert wird, unter Berücksichtigung von etwaigen Rückvergütungen höchstens 3 % betragen.

Bei der Anlage in Anteilen von Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die damit verbundenen allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen betreffend den Zielfonds nicht dem investierenden Subfonds belastet werden.

Angaben zu den laufenden Kosten (oder laufenden Gebühren) des Subfonds können den BiBs entnommen werden.

Informationen für die Anteilinhaber

Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen

Es wird jeweils per 31. Januar ein Jahresbericht und per 31. Juli ein Halbjahresbericht für den Fonds und jeden Subfonds veröffentlicht.

In den oben genannten Berichten erfolgen die Aufstellungen pro Subfonds bzw. pro Anteilkategorie in der jeweiligen Rechnungswährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung des gesamten Fonds erfolgt in EUR.

Der Jahresbericht, welcher innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert wird, enthält die von den unabhängigen Abschlussprüfern überprüfte Jahresrechnung. Er wird weiterhin Einzelheiten über die Basiswerte, auf die der jeweilige Subfonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten Ausrichtung genommen hat, über die Gegenparteien zu diesen derivativen Transaktionen sowie über die Art und den Umfang der Collaterals, die zugunsten des jeweiligen Subfonds von seinen Gegenparteien gestellt wurden, um das Kreditrisiko zu reduzieren, beinhalten.

Diese Berichte stehen den Anteilinhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Anteile jedes Subfonds werden in Luxemburg am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle bekannt gegeben.

Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf der Webseite www.ubs.com/ame-investornotifications veröffentlicht und können denjenigen Anteilinhabern per E-Mail zugesandt werden, die für diese Zwecke eine E-Mail Adresse angegeben haben. Falls Anteilinhaber keine E-Mail Adresse angegeben haben, werden die Mitteilungen auf dem Postweg an die jeweils im Register der Anteilinhaber eingetragene Anschrift versandt. Die Mitteilungen werden auch auf dem Postweg an die im jeweils im Register der Anteilinhaber eingetragene Anschrift der versandt und/oder auf eine andere, nach luxemburgischem Recht zulässige Weise veröffentlicht, sofern dies nach luxemburgischem Recht, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde oder in den jeweiligen Vertriebländern vorgeschrieben ist.

Hinterlegung der Dokumente

Folgende Dokumente werden am Sitz der Verwaltungsgesellschaft hinterlegt und können dort eingesehen werden:

1. die Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
2. der Verwahrstellenvertrag;
3. der Portfolio Management Vertrag;
4. Vertrag mit der Administrationsstelle des OGA

Die letztgenannten Verträge können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien geändert werden.

Folgende Dokumente sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

1. das Verwaltungsreglement;
2. der neueste Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds.

Umgang mit Beschwerden, Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie Best Execution

In Übereinstimmung mit Luxemburger Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen in Bezug auf den Umgang mit Beschwerden, die Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie die Best Execution auf der folgenden Webseite zur Verfügung: www.ubs.com/ame-regulatorydisclosures

Vergütungsgrundsätze für die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat Vergütungsgrundsätze beschlossen, deren Ziel es ist, zu gewährleisten, dass die Vergütung den geltenden Regulierungsvorschriften entspricht, konkret den Vorschriften gemäss (i) der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik im Einklang mit der OGAW-Richtlinie und der AIFM-Richtlinie, veröffentlicht am 31. März 2016, (ii) der AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, die im luxemburgischen AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt wurde, in der jeweils aktuellen Fassung, sowie den ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik entsprechend der AIFM-Richtlinie, veröffentlicht am 11. Februar 2013, und (iii) dem CSSF-Rundschreiben 10/437 zu Leitlinien für die Vergütungsgrundsätze im Finanzsektor, herausgegeben am 1. Februar 2010, sowie den Rahmenrichtlinien der UBS Group AG zur Vergütung. Diese Vergütungsgrundsätze werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Die Vergütungsgrundsätze fördern eine solide und effektive Risikomanagementumgebung, stehen in Einklang mit den Interessen der Anleger und verhindern das Eingehen von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen, dem Verwaltungsreglement oder den Satzungen dieses OGAW/AIF übereinstimmen.

Die Vergütungsgrundsätze gewährleisten darüber hinaus die Übereinstimmung mit den Strategien, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des OGAW/AIF, einschliesslich Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Dieser Ansatz konzentriert sich des Weiteren unter anderem auf:

- Die Beurteilung der Performance innerhalb eines mehrjährigen Rahmens, der für die den Anlegern des Subfonds empfohlenen Haltedauern angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Leistung und den Anlagerisiken des Fonds basiert und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsabhängigen Bestandteile der Vergütung über den gleichen Zeitraum hinweg erfolgt;

- Die Gewährleistung einer Vergütung der Mitarbeiter, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen festen und variablen Elementen aufweist. Der feste Bestandteil der Vergütung stellt einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung dar und ermöglicht eine flexible Bonusstrategie. Diese schliesst die Möglichkeit ein, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen. Die feste Vergütung wird unter Beachtung der Rolle des betreffenden Mitarbeiters einschliesslich der Verantwortung und der Komplexität der Arbeit, der Leistung sowie in Abhängigkeit von den lokalen Marktbedingungen festgelegt. Es soll des Weiteren darauf hingewiesen werden, dass die Verwaltungsgesellschaft manchen Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Nebenleistungen anbieten kann. Diese sind ein integraler Bestandteil der festen Vergütung.

Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Vorschriften der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU anzugeben.

Anteilinhaber können weitere Angaben über die aktuellen Vergütungsgrundsätze, u. a. die Beschreibung der Berechnungsweise der Vergütung und Nebenleistungen, die Angaben zu den für die Zuteilung der Vergütung und Nebenleistungen zuständigen Personen, einschliesslich gegebenenfalls die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, unter http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html finden.

Eine gedruckte Version dieser Unterlagen ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Verwahrstelle, die Administrationsstelle des OGA und die übrigen Dienstleister des Fonds und/oder deren jeweilige Konzergesellschaften, Gesellschafter, Angestellte oder sonstige mit ihnen verbundene Personen können verschiedenen Interessenkonflikten in ihren Beziehungen zum Fonds ausgesetzt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Administrationsstelle des OGA und die Verwahrstelle haben Grundsätze im Hinblick auf Interessenkonflikte beschlossen und umgesetzt. Sie haben die geeigneten organisatorischen und administrativen Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen, um das Risiko der Gefährdung der Interessen des Fonds zu minimieren und zu gewährleisten, dass die Anteilinhaber des Fonds im Falle unvermeidbarer Interessenkonflikte fair behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Portfolio Manager, die Hauptvertriebsstelle, der Vermittler von Wertpapierleihgeschäften und der Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte sind Teil der UBS-Gruppe (nachstehend die «verbundene Person»).

Die verbundene Person ist eine weltweite, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätige Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv und hat eventuell andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in welche der Fonds investiert.

Die verbundene Person einschliesslich ihrer Tochterunternehmen und Niederlassungen kann als Gegenpartei im Zusammenhang mit Finanzderivatkontrakten agieren, die mit dem Fonds eingegangen werden. Ein potenzieller Interessenkonflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlich selbstständigen Einheit der verbundenen Person nahesteht, die andere Produkte oder Dienstleistungen für den Fonds bereitstellt.

Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs gilt für die verbundene Person der Grundsatz, dass Massnahmen oder Transaktionen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person einerseits und dem Fonds oder seinen Anteilinhabern andererseits schaffen könnten, zu erkennen, zu managen und nötigenfalls zu untersagen sind. Die verbundene Person ist bestrebt, Konflikte so zu managen, wie es den höchsten Standards für Integrität und faire Behandlung entspricht. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingerichtet, die gewährleisten sollen, dass alle konfliktbehafteten Geschäftstätigkeiten, die die Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber beeinträchtigen könnten, mit einem geeigneten Mass an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass Konflikte fair gelöst werden. Anteilinhaber können auf schriftliche Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Grundsätze des Fonds im Hinblick auf Interessenkonflikte erhalten.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und Bemühungen seitens der Verwaltungsgesellschaft besteht das Risiko, dass die von ihr eingerichteten organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass jede Beeinträchtigung der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber ausgeschlossen ist. Sollten Interessenkonflikte auftreten, die nicht gemildert werden können, werden diese Konflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anteilinhabern auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft gemeldet: http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html.

Entsprechende Informationen werden ausserdem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Mitglieder derselben Gruppe sind. Folglich haben beide Unternehmen Richtlinien und Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass (i) alle Interessenkonflikte aus dieser Verbindung erkannt werden, und (ii) alle angemessenen Schritte unternommen werden, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Wenn ein Interessenkonflikt, der aus der Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle entsteht, nicht vermieden werden kann, werden die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle diesen Interessenkonflikt managen, überwachen und offenlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und der Anteilinhaber zu vermeiden.

Eine Beschreibung der Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle befinden sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>. Aktualisierte Informationen hierzu werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Datenschutz

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz, in seiner gegebenenfalls geänderten Fassung, und der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (das «Datenschutzgesetz») handelt der Fonds als Verantwortlicher und erhebt, speichert und verarbeitet die von Anlegern zum Zweck der Erbringung der von den Anlegern angeforderten Dienstleistungen bereitgestellten und zur Erfüllung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Fonds erforderlichen Daten auf elektronischem oder anderem Wege.

Die verarbeiteten Daten umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktarten (einschliesslich der Postanschrift oder der E-Mail-Adresse), die Bankverbindung, den investierten Betrag in und die Beteiligungen an dem Fonds von Anlegern (und, sofern es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, von natürlichen Personen, die mit dieser juristischen Person verbunden sind, wie etwa deren Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer) («personenbezogene Daten»).

Der Anleger kann die Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Fonds nach eigenem Ermessen verweigern. In diesem Fall kann der Fonds Anträge auf die Zeichnung von Anteilen jedoch ablehnen.

Von Anlegern bereitgestellte personenbezogene Daten werden verarbeitet, um dem Fonds beizutreten und die Zeichnung von Anteilen des Fonds auszuführen (d. h. zur Erfüllung eines Vertrags), um die berechtigten Interessen des Fonds zu wahren und um die rechtlichen Verpflichtungen des Fonds einzuhalten. Personenbezogene Daten werden insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet: (i) zur Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Konversionen von Anteilen, zur Zahlung von Dividenden an Anleger und zur Kontoverwaltung; (ii) zur Verwaltung von Kundenbeziehungen; (iii) zur Durchführung von Kontrollen im Hinblick auf exzessiven Handel und Market-Timing-Praktiken, zur gegebenenfalls gemäss luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschliesslich Gesetzen und Vorschriften in Verbindung mit dem FATCA und dem CRS) erforderlichen Steueridentifikation; (iv) zur Einhaltung geltender Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche. Von Anteilinhabern bereitgestellte Daten werden ferner (v) zur Führung des Anteilinhaberregisters des Fonds verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten (vi) zu Marketingzwecken verarbeitet werden.

Die vorstehend genannten «berechtigten Interessen» umfassen:

- die unter den Punkten (ii) und (vi) des vorstehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts genannten Verarbeitungszwecke;
- die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten und der aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Fonds im Allgemeinen;
- die Ausübung der Geschäfte des Fonds entsprechend angemessenen marktüblichen Standards.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes kann der Fonds personenbezogene Daten an seine Datenempfänger (die «Empfänger») übertragen, bei denen es sich im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke um seine verbündeten und Drittunternehmen handelt, die die Tätigkeiten des Fonds unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Administrationsstelle des OGA, Vertriebsstellen, die Verwahrstelle, die Zahlstelle, der Investmentmanager, die Domizilierungsstelle, die globale Vertriebsstelle, der Abschlussprüfer und der Rechtsberater des Fonds.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die «Unterempfänger») weitergeben, die die personenbezogenen Daten ausschliesslich verarbeiten dürfen, um die Empfänger bei der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen für den Fonds und/oder bei der Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen.

Die Empfänger und Unterempfänger können in Ländern innerhalb oder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der «EWR») ansässig sein, deren Datenschutzgesetze unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Bei einer Übertragung von personenbezogenen Daten an Empfänger und/oder Unterempfänger, die in einem Land ausserhalb des EWR ohne angemessenes Schutzniveau ansässig sind, stellt der Fonds vertraglich sicher, dass die personenbezogenen Daten von Anlegern auf eine Art und Weise geschützt sind, die dem Schutz gemäss dem Datenschutzgesetz entspricht, wobei er von der EU-Kommission genehmigte «Modellklauseln» verwenden kann. Anleger haben in diesem Zusammenhang das Recht, Kopien der betreffenden Dokumente, die die Übertragung(en) von personenbezogenen Daten in diese Länder ermöglichen, anzufordern, indem sie eine schriftliche Anfrage an die oben angegebene Adresse der Verwaltungsgesellschaft senden.

Im Rahmen der Zeichnung von Anteilen wird jeder Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten an die vorstehend genannten Empfänger und Unterempfänger, einschliesslich Unternehmen mit Sitz ausserhalb des EWR und insbesondere in Ländern, die unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten, übertragen sowie von diesen verarbeitet werden.

Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Weisung des Fonds) gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter oder (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu eigenen Zwecken, d. h. zur Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen) als eigenständige Verantwortliche verarbeiten. Der Fonds kann personenbezogene Daten ferner gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften an Dritte übertragen, wie etwa Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden innerhalb oder ausserhalb des EWR. Insbesondere können personenbezogene Daten den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, die wiederum als Verantwortliche handeln und diese Daten an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Gemäss den Bedingungen des Datenschutzgesetzes hat jeder Anleger im Rahmen einer an die oben genannte Adresse der Verwaltungsgesellschaft gerichteten schriftlichen Anfrage das Recht auf:

- Auskunft über seine personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, von dem Fonds eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, das Recht, bestimmte Informationen darüber zu erhalten, wie der Fonds seine personenbezogenen Daten verarbeitet, das Recht auf Zugang zu diesen Daten und das Recht, eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (unter Berücksichtigung gesetzlicher Ausnahmen));
- Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht, von dem Fonds zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten oder sachliche Fehler entsprechend aktualisiert bzw. korrigiert werden);
- Beschränkung der Nutzung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen bis zur Erteilung seiner Zustimmung auf die Speicherung dieser Daten beschränkt ist);
- Widerspruch der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, einschließlich des Widerspruchs der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht, aus Gründen im Zusammenhang mit der besonderen Situation des Anlegers, der Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf der Ausführung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder den berechtigten Interessen des Fonds beruht, zu widersprechen; der Fonds beendet diese Verarbeitung, es sei denn, er kann beweisen, dass zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers haben, oder dass er die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeiten muss);
- Löschung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung der personenbezogenen Daten zu verlangen, einschließlich wenn eine Verarbeitung dieser Daten durch den Fonds im Hinblick auf die Zwecke, zu denen sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht länger erforderlich ist);
- Datenübertragbarkeit (d. h. das Recht, soweit dies technisch möglich ist, die Übertragung der Daten an den Anleger oder einen anderen Verantwortlichen in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen).

Ferner haben Anleger ein Recht, Beschwerde bei der nationalen Datenschutzkommission unter der Anschrift 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg einzureichen, bzw. bei einer anderen örtlich zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Anleger in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind.

Personenbezogene Daten werden nicht länger gespeichert als für den Zweck der Datenverarbeitung erforderlich. Dabei gelten die anwendbaren gesetzlichen Sperrfristen.

Auflösung und Verschmelzung des Fonds und seiner Subfonds bzw. Anteilklassen

Auflösung des Fonds und seiner Subfonds bzw. Anteilklassen

Anteilinhaber, Erben oder sonstige Berechtigte können nicht die Aufteilung oder Auflösung des Fonds, eines Subfonds oder einer Anteilkasse verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, den Fonds beziehungsweise die bestehenden Subfonds und Anteilklassen aufzulösen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds oder aufgrund der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.

Sofern der Gesamtnettoinventarwert eines Subfonds oder einer Anteilkasse innerhalb eines Subfonds unter einen Wert gefallen ist oder den Wert nicht erreicht hat, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Subfonds oder dieser Anteilkasse erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile der entsprechenden Anteilkasse(n) zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages oder -zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen und zu annullieren.

Beschlüsse über die Auflösung eines Subfonds bzw. einer Anteilkasse werden auf die oben im Abschnitt «Regelmäßige Berichte und Veröffentlichungen» beschriebene Art und Weise veröffentlicht. Ab dem Tag des Auflösungsbeschlusses werden keine Anteile mehr ausgegeben und jede Konversion in den betroffenen Subfonds bzw. in die betroffene Anteilkasse wird ausgesetzt. Die Rücknahme von Anteilen bzw. die Konversion aus dem betroffenen Subfonds oder der betroffenen Anteilkasse wird auch nach diesem Beschluss möglich sein, wobei gewährleistet wird, dass etwaige Auflösungskosten im Subfonds bzw. in der Anteilkasse berücksichtigt werden. Folglich werden diese Kosten von allen Anteilinhabern getragen, die sich zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Subfonds bzw. in der Anteilkasse befanden. Im Falle einer Auflösung wird die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im Interesse der Anteilinhaber verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös der Subfonds bzw. der Anteilkasse anteilmäßig an die Anteilinhaber der Subfonds bzw. der Anteilklassen zu verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens (welches bis zu neun Monate dauern kann) nicht an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden können, werden umgehend bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg hinterlegt.

Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Fall der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft. Eine solche Auflösung wird in mindestens zwei Tageszeitungen (davon eine luxemburgische Tageszeitung) sowie im «RESA» bekannt gegeben.

Verschmelzung des Fonds oder von Subfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen («OGA») oder mit dessen Subfonds; Verschmelzung von Subfonds

«**Verschmelzungen**» sind Transaktionen, bei denen

- a) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «**übertragenden OGAW**», bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «**übernehmenden OGAW**», übertragen, wobei ihre Anteilinhaber dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwertes dieser Anteile erhalten;
- b) zwei oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «**übertragenden OGAW**», bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «**übernehmenden OGAW**», übertragen, wobei ihre Anteilinhaber dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwertes dieser Anteile erhalten;
- c) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «**übertragenden OGA**», die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Subfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «**übernehmenden OGAW**», übertragen.

Verschmelzungen sind unter den Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zulässig. Die rechtlichen Konsequenzen einer Verschmelzung ergeben sich aus dem Gesetz von 2010.

Unter den im Abschnitt «Auflösung des Fonds und seiner Subfonds bzw. Anteilsklassen» beschriebenen Voraussetzungen kann die Verwaltungsgesellschaft die Zuteilung der Vermögenswerte eines Subfonds bzw. einer Anteilsklasse zu einem anderen bestehenden Subfonds bzw. einer anderen bestehenden Anteilsklasse des Fonds oder zu einem anderen luxemburgischen OGA gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 oder zu einem ausländischen OGAW gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 beschliessen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft die Umwidmung der Anteile des betreffenden Subfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse in Anteile eines anderen Subfonds oder einer anderen Anteilsklasse (infolge der Spaltung oder Konsolidierung, falls erforderlich, und durch Zahlung eines Betrags, welcher der anteiligen Berechtigung der Anteilinhaber entspricht) beschliessen.

Die Anteilinhaber werden über einen solchen Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auf dem gleichen Weg informiert, wie oben im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben.

Eine solche von der Verwaltungsgesellschaft beschlossene Verschmelzung ist für alle Anteilinhaber des betroffenen Subfonds nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Bekanntmachung bindend. Anteilinhaber können ihre Anteile während dieser Frist zurückgeben, ohne dass Rücknahmegebühren oder Verwaltungskosten berechnet werden. Anteile, welche nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, werden auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen betroffenen Subfonds, der für den Tag berechnet wird, für welchen das Umtauschverhältnis (sog. conversion ratio) berechnet wird, umgetauscht.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig. Es gilt das luxemburgische Recht. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den Fonds jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen die Anteile angeboten und verkauft werden.

Die englische Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in denen Anteile ge- und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger dieser Länder verkauft wurden.

Anlagegrundsätze

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

1. Zulässige Anlagen des Fonds

1.1 Die Anlagen der Subfonds sind ausschliesslich:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem «geregelten Markt» im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden. Der Begriff «**Mitgliedstaat**» bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union; Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, aber keine EU-Mitgliedstaaten sind, werden innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und damit zusammenhängender Vertragswerke den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörsse eines Staates, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Landes (nachfolgend «**zugelassener Staat**») gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;

- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 1.1 a) bis Ziffer 1.1 c) erwähnten Wertpapierbörsen bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- e) Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes von 2010 oder einem Drittstaat, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber des Fonds gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, gemäss ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen dürfen.
- f) Sichteinlagen oder jederzeit kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleitete Finanzinstrumente (**«Derivate»**), einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer (einem) der unter den Buchstaben a), b) und c) aufgeführten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden (**«OTC-Derivate»**), sofern
 - der Einsatz der Derivate im Einklang mit dem Anlagezweck und der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds steht und geeignet ist, diese zu erreichen;
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, wie zum Beispiel makroökonomische Indizes, Zinssätze oder Währungen handelt, in die gemäss der Anlagepolitik der Subfonds direkt oder über andere bestehende OGA/OGAW investiert werden darf.
 - die Subfonds durch eine angemessene Diversifizierung der Basiswerte sicherstellen, dass die im Abschnitt «Risikostreuung» aufgeführten und auf sie anwendbaren Diversifikationsregeln jederzeit eingehalten werden;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und vom Verwaltungsrat gesondert genehmigt sind. Das Genehmigungsverfahren durch den Verwaltungsrat basiert auf den Grundsätzen, die von UBS AM Credit Risk herausgearbeitet worden sind und u. a. die Kreditwürdigkeit, die Reputation und die Erfahrung der in Frage stehenden Gegenpartei bezüglich der Abwicklung von Transaktionen dieser Art sowie ihre Bereitschaft, Kapital zu stellen, zum Gegenstand haben. Der Verwaltungsrat unterhält eine Liste der von ihm genehmigten Gegenparteien;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
 - der jeweiligen Gegenpartei weder ein Ermessen über die Zusammensetzung des von dem jeweiligen Subfonds verwalteten Portfolios (z. B. im Falle eines Total Return Swap oder eines derivativen Finanzinstruments mit

ähnlichen Charakteristika) noch über den Basiswert, welcher dem jeweiligen OTC-Derivat zugrunde liegt, eingeräumt wird.

h) Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes von 2010, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert;
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Ziffer 1.1 a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, und das Gemeinschaftsrecht einhält, begeben oder garantiert; oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10'000'000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

1.2 Abweichend von den in Ziffer 1.1 festgelegten Anlagebeschränkungen darf jeder Subfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als in Ziffer 1.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

1.3 Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreitet. Jeder Subfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Ziffern 2.2. und 2.3. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen unter Ziffer 2 nicht überschreitet.

1.4 Jeder Subfonds kann zusätzliche Barmittel halten.

2. Risikostreuung

2.1 Nach dem Grundsatz der Risikostreuung ist es der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, mehr als 10 % des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung anzulegen. Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Gegenparteirisiko bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % des Vermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1.1 Buchstabe f) ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien reduziert sich das maximale Gegenparteirisiko auf 5 %. Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jener Einrichtungen, in welchen mehr als 5 % des Nettovermögens eines Subfonds angelegt sind, darf nicht mehr als 40 % des Nettovermögens jenes Subfonds betragen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigten werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

2.2 Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgesetzten Obergrenzen darf jeder Subfonds nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in eine Kombination aus

- von dieser Einrichtung ausgegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten investieren.

2.3 Abweichend von den oben genannten Regeln gilt:

- a) Die in Ziffer 2.1 aufgeführte Grenze von 10 % wird auf 25 % erhöht für bestimmte Schuldverschreibungen, die unter die Begriffsbestimmung für gedeckte Anleihen in Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen und für Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von Kreditinstituten ausgegeben wurden, welche ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und dort gemäss Gesetz einer speziellen öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen, die den Schutz der Inhaber dieser Papiere bezweckt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen stammen, die vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden, entsprechend dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die daraus entstandenen Verpflichtungen genügend abdecken sowie ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Zahlung des Kapitals und der Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aufweisen. Legt ein Subfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.
- b) Dieselbe Grenze von 10 % wird auf 35 % erhöht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die unter Ziffer 2.3 a) und b) fallenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Ermittlung der in Bezug auf die Risikostreuung erwähnten 40 %-Obergrenze nicht berücksichtigt.
- c) Die unter Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 a) und b) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen die unter dieser Ziffer aufgeführten Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben 35 % des Nettovermögens eines gegebenen Subfonds nicht übersteigen.
- d) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen jedoch zusammen 20 % des Vermögens des betreffenden Subfonds erreichen.
- e) **Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat, China, Russland, Brasilien, Indonesien oder Singapur, oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrages des Nettovermögens eines Subfonds nicht überschreiten dürfen.**

2.4 Bezuglich Anlagen in anderen OGAW oder sonstigen OGA gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Verwaltungsgesellschaft darf höchstens 20 % des Nettovermögens eines Subfonds in Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Subfonds eines OGA mit mehreren Subfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Subfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.
- b) Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des OGAW oder sonstigen OGA, in welchen investiert wurde, werden in Bezug auf die unter Ziffern 2.1., 2.2. und 2.3. aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
- c) Für die Subfonds, die gemäss ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Subfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Managementkommissionen im Abschnitt «Kosten zulasten des Fonds» beschrieben.

2.5 Die Subfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Subfonds des Fonds auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Subfonds nicht seinerseits in den Subfonds investiert, der in diesen Ziel-Subfonds investiert; und
- der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Subfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihrem Verkaufsprospekt oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Subfonds desselben OGA investieren dürfen, 10 % nicht überschreitet; und
- das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Subfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem Gesetz von 2010 auferlegten Berechnung des Nettovermögens des Subfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach dem Gesetz von 2010 in keinem Fall berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Subfonds gehalten werden; und

- es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Verwaltung/Zeichnung oder Rücknahme zum einen auf der Ebene des Subfonds, der in den Ziel-Subfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Subfonds gibt.
- 2.6 Der Fonds darf höchstens 20 % der Anlagen eines Subfonds in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds Ziel des Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu erreichen.

Neu aufgelegte Subfonds können, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den angeführten Begrenzungen bezüglich der Risikostreuung abweichen.

3. Anlagebeschränkungen

Es ist der Verwaltungsgesellschaft untersagt:

- 3.1 Wertpapiere für den Fonds zu erwerben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Beschränkungen jeglicher Art unterliegt;
- 3.2 Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, gegebenenfalls zusammen mit anderen von ihr verwalteten Investmentfonds einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;
- 3.3 mehr als
- 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und derselben Einrichtung,
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und derselben Einrichtung,
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder OGA,
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten zu erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen müssen die Beschränkungen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen und der Geldmarktinstrumente und der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.

Von den Bestimmungen der Ziffern 3.2 und 3.3 ausgenommen sind:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen zugelassenen Staat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;

- Aktien, die an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates gehalten werden, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zu beachten; und
 - Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
- 3.4 Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 f) und g) aufgeführten Instrumenten zu tätigen;
- 3.5 Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate zu erwerben;
- 3.6 in Immobilien anzulegen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;
- 3.7 Kredite aufzunehmen, es sei denn
- für den Ankauf von Devisen mittels eines «Back-to-back Loan»;
 - im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10 % des Nettovermögens des betreffenden Subfonds;
- 3.8 Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürg einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten nicht entgegen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Fondsanteile angeboten und verkauft werden.

4. Zusammenlegung von Vermögenswerten

Zur effizienten Verwaltung darf der Verwaltungsrat eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Subfonds zulassen. In diesem Fall werden Vermögenswerte verschiedener Subfonds gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als «**Pool**» bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anteilinhaber nicht direkt zugänglich.

Pooling

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Subfonds (zu diesem Zweck als «**beteiligte Subfonds**» bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Subfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des betreffenden Pools in Einklang stehen) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Verwaltungsgesellschaft jeweils weitere Übertragungen auf diesen Vermögenspool vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Subfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung rückübertragen werden.

Der Anteil eines beteiligten Subfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Wertes bewertet. Bei Einrichtung eines Vermögenspools wird der Verwaltungsrat den Anfangswert der fiktiven Einheiten festlegen (in einer Währung, die der Verwaltungsrat für geeignet erachtet) und jedem beteiligten Subfonds fiktive Einheiten im Gesamtwert der von ihm eingebrachten Barmittel (oder anderen Vermögenswerten) zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Subfonds zugewiesenen fiktiven Einheiten jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Betrages oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert der Beteiligung des beteiligten Subfonds an dem Pool ermittelt wird. Erfolgt eine Barmittelleinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Steueraufwendungen sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahmen kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräußerung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung des Fonds werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Subfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Subfonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff «**gemeinsam verwaltete Einheiten**» den Fonds und jeden seiner Subfonds sowie alle Einheiten, zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung bestehen könnte. Der Begriff «**gemeinsam verwaltete Vermögenswerte**» bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds und ihrer Subfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als «**Beteiligungsverhältnis**» bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind. Die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind. In diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z. B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, der Verwaltungsrat oder eine der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Subfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit außerhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Subfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Subfonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung im Portfolio eines Subfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Auslagen, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. die nicht dem betroffenen Subfonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für den Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Subfonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten. So wird sichergestellt, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert. So wird sichergestellt, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber dem Fonds und seinen Subfonds ihre Verpflichtungen, die sie gemäss dem Gesetz von 2010 und gesetzlichen Anforderungen hat, vollständig zu erfüllen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte des Fonds stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Subfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines einzelnen Subfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Subfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu kündigen.

Die Anteilinhaber können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-luxemburgischen Einheiten sind zulässig, sofern (i) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-luxemburgische Einheit beteiligt ist, Luxemburger Recht und Luxemburger Rechtsprechung unterliegt oder (ii) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-luxemburgischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

5. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie unter Einhaltung der Anforderungen der CSSF können der Fonds und seine Subfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und/oder sonstige Techniken und Instrumente nutzen, denen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zugrunde liegenden (die «**Techniken**»). Stehen diese Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 entsprechen. Die im Abschnitt «Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften» beschriebenen Techniken werden kontinuierlich verwendet, es kann jedoch je nach Marktbedingungen zuweilen entschieden werden, das Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften auszusetzen oder zu verringern. Die Verwendung dieser Techniken und Instrumente muss im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem festgelegten Preis abschliesst, der einen marktüblichen Zinssatz beinhaltet, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz des Wertpapiers steht. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Subfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis zurückzuverkaufen. Ein Wertpapierleihgeschäft ist eine Vereinbarung, aufgrund derer der Besitz an den «verliehenen» Wertpapieren von einem «Kreditgeber» auf einen «Kreditnehmer» übergeht, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditgeber zu einem späteren Termin «gleichwertige Wertpapiere» auszuhändigen («**Wertpapierleihe**»).

Die Wertpapierleihe darf nur über anerkannte Clearinghäuser, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Finanzinstitute, die auf solche Tätigkeiten spezialisiert sind, unter Beachtung des von ihnen festgelegten Verfahrens erfolgen.

Bei Wertpapierleihgeschäften muss der Fonds grundsätzlich ein Collateral erhalten, dessen Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere und eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Dieses Collateral muss in Form einer finanziellen Sicherheit nach Luxemburger Recht gestellt werden. Ein derartiges Collateral ist nicht erforderlich, wenn das Geschäft über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, die dem Fonds die Erstattung des Gegenwertes der verliehenen Wertpapiere zusichert.

Die Vorschriften des Abschnitts «Collateral Management» gelten entsprechend für die Verwaltung von Collaterals, die zugunsten des Fonds im Rahmen der Wertpapierleihe gestellt werden. Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts «Collateral Management» werden Anteile des Finanzsektors als Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe akzeptiert.

Dienstleister, die für den Fonds Dienstleistungen im Bereich der Wertpapierleihe erbringen, haben im Gegenzug Anspruch auf eine marktübliche Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich geprüft und ggf. angepasst.

Derzeit werden 60 % der Bruttoeinnahmen, die im Rahmen von zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelten Wertpapierleihgeschäfte erzielt werden, dem betreffenden Subfonds gutgeschrieben, während 30 % der Bruttoeinnahmen als Gebühren von UBS Switzerland AG als Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte, der für laufende Wertpapierleihaktivitäten und das Collateral Management verantwortlich ist, einbehalten werden und 10 % der Bruttoeinnahmen als Gebühren von UBS Europe SE, Luxembourg Branch als Vermittler von Wertpapierleihgeschäften, der für das Transaktionsmanagement, laufende operative Tätigkeiten und die Verwahrung von Collaterals verantwortlich ist, einbehalten werden. Alle Gebühren für die Durchführung des Wertpapierleihprogramms werden aus dem Anteil des Vermittlers von Wertpapierleihgeschäften am Bruttoertrag bezahlt. Dies deckt alle direkten und indirekten Gebühren ab, die durch die Wertpapierleihaktivitäten entstehen. UBS Europe SE, Luxembourg Branch und UBS Switzerland AG sind Teil der UBS-Gruppe. Ferner hat die Verwaltungsgesellschaft interne Rahmenvereinbarungen für die Wertpapierleihe ausgearbeitet. Diese Rahmenbedingungen enthalten unter anderem die einschlägigen Definitionen, die Beschreibung der Prinzipien und Standards der vertraglichen Handhabung des Wertpapierleihgeschäftes, der Qualität der Collaterals, der zulässigen Gegenparteien, des Risikomanagements, der Gebühren, die an die Drittparteien zu zahlen sind und solcher, die vom Fonds vereinnahmt werden, sowie die in den Jahres- bzw. Halbjahresbericht aufzunehmenden Informationen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collaterals aus Wertpapierleihgeschäften genehmigt und die folgenden für diese Instrumente geltenden Abschläge («**Haircuts**») festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Instrumente, die von einem Staat begeben werden, der der G10 angehört (ausser den USA, Japan, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und der Schweiz (einschliesslich von Bundestaaten und Kantonen als Emittenten)) und der ein Mindestrating von A aufweist*	2 %
Instrumente, die von den USA, Japan, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und der Schweiz (einschliesslich Bundestaaten und Kantone als Emittenten) begeben werden**	0 %
Staatsanleihen, die ein Mindestrating von A aufweisen	2 %
Instrumente, die von einer supranationalen Organisation begeben werden	2 %

Instrumente, die von einer Körperschaft begeben werden und die einer Emission angehören, die (die Emission) ein Mindestrating von A aufweist	4 %
Instrumente, die von einer kommunalen Körperschaft begeben werden und ein Mindestrating von A aufweisen	4 %
Aktien	8 %
Aktien, die in den folgenden Indizes enthalten sind, werden als zulässiges Collateral akzeptiert:	Bloomberg ID
Australien (S&P/ASX 50 INDEX)	AS31
Österreich (AUSTRIAN TRADED ATX INDEX)	ATX
Belgien (BEL 20 INDEX)	BEL20
Kanada (S&P/TSX 60 INDEX)	SPTSX60
Dänemark (OMX COPENHAGEN 20 INDEX)	KFX
Europa (Euro Stoxx 50 Pr)	SX5E
Finnland (OMX HELSINKI 25 INDEX)	HEX25
Frankreich (CAC 40 INDEX)	CAC
Deutschland (DAX INDEX)	DAX
Hongkong (HANG SENG INDEX)	HSI
Japan (NIKKEI 225)	NKY
Niederlande (AEX-Index)	AEX
Neuseeland (NZX TOP 10 INDEX)	NZSE10
Norwegen (OBX STOCK INDEX)	OBX
Singapur (Straits Times Index STI)	FSSTI
Schweden (OMX STOCKHOLM 30 INDEX)	OMX
Schweiz (SWISS MARKET INDEX)	SMI
Schweiz (SPI SWISS PERFORMANCE IX)	SPI
Grossbritannien (FTSE 100 INDEX)	UKX
US (DOW JONES INDUS. AVG)	INDU
US (NASDAQ 100 STOCK INDEX)	NDX
US (S&P 500 INDEX)	SPX
US (RUSSELL 1000 INDEX)	RIY

* In dieser Tabelle bezieht sich «Rating» auf die Ratingskala, die von S&P genutzt wird. Ratings von S&P, Moody's und Fitch werden mit ihren jeweiligen Skalen angewendet. Sollte das Rating von diesen Ratingagenturen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten nicht einheitlich sein, kommt das niedrigste Rating zur Anwendung.

** Auch nicht geratete Emissionen dieser Staaten sind zulässig. Auf sie wird ebenso kein Haircut angewendet.

In der Regel beziehen sich die folgenden Bestimmungen auf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte:

- (i) Gegenparteien von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften sind Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit, die normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt.
- (ii) Der Verwaltungsgesellschaft muss es zu jedem Zeitpunkt möglich sein, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder einen Vertrag über eine Wertpapierleihe zu kündigen.
- (iii) Bei Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass sie die vollständige Barsumme (einschliesslich der bis zum Zeitpunkt der Rückforderung aufgelaufenen Zinsen) jederzeit zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft jederzeit auf periodengerechter oder Mark-to-Market-Basis kündigen kann. Können die Barmittel zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Mark-to-Market-Basis zurückgefördert werden, so ist der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zu verwenden, um den Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds zu berechnen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die es der Verwaltungsgesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (iv) Bei Abschluss eines Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die Wertpapiere des Pensionsgeschäfts jederzeit zurückfordern oder den Vertrag jederzeit kündigen kann. Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (v) Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Ausleihe oder Verleihe im Sinne der OGAW-Richtlinie dar.
- (vi) Die Erträge aus der effizienten Portfolioverwaltung fliessen abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren in den jeweiligen Subfonds zurück.

- (vii) Durch Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstandene direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die von den an den Subfonds abgeführt Erträgen abgezogen werden können, dürfen keine verdeckten Erträge enthalten. Solche direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht des Fonds genannten Parteien gezahlt. Dabei werden die Beträge der jeweiligen Gebühren angegeben und es wird angeführt, ob diese Parteien mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen.

Im Allgemeinen gilt für Total Return Swaps:

- i) Hundert Prozent (100 %) der Bruttorendite, die durch Total Return Swaps abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren erzielt wird, fließen an den Subfonds zurück.
- ii) Alle direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren, die sich aus Total Return Swaps ergeben, werden an die im Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds genannten Unternehmen gezahlt.
- iii) Es gibt keine Gebührenaufteilungsvereinbarungen für Total Return Swaps.

Der Fonds und seine Subfonds dürfen bei diesen Geschäften unter keinen Umständen von ihren Anlagezielen abweichen. Außerdem darf die Verwendung dieser Techniken nicht dazu führen, dass sich das Risikoniveau des betreffenden Subfonds gegenüber dem ursprünglichen Risikoniveau (d. h. ohne Verwendung dieser Techniken) erheblich erhöht.

Im Hinblick auf die mit der Verwendung dieser Techniken verbundenen Risiken wird an dieser Stelle auf die Informationen in dem Abschnitt «Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung» verwiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass sie selbst oder einer ihrer von ihr bestellten Dienstleister die aufgrund der Verwendung dieser Techniken eingegangenen Risiken im Rahmen eines Risikomanagementverfahrens überwacht und verwaltet, insbesondere das Gegenparteirisiko. Die Überwachung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus Geschäften mit Gesellschaften ergeben könnten, die mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle verbunden sind, erfolgt vorrangig durch eine entsprechende regelmäßige Prüfung der betreffenden Verträge und Prozesse. Ferner stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass – trotz der Verwendung dieser Techniken und Instrumente – die Rücknahmeanträge der Anleger jederzeit bearbeitet werden können.

**Anhang I – Informationen zur Offenlegungsverordnung
(SFDR)**

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (CHF)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

JUZW0UEXHGGDJUKBWR15

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

● ● Nein

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____ % | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:
_____ % | <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. |



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

Mindestens 70 % des Vermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

A) Die Offenlegung, dass der Zielfonds als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds entsprechend der SFDR eingestuft wird (falls zutreffend).

Darüber hinaus prüft das Manager-Research-Team von UBS Asset Management bei Investitionen über aktiv verwaltete Fonds von Drittanbietern die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»). Bei der Bewertung dieser Strategien achtet UBS Asset Management insbesondere auf die vorhandenen ESG-Ressourcen der externen Vermögensverwalter, wie z. B. die Qualität des Personals aus dem Bereich Research und Investment, das sich mit ESG-Themen befasst, die Erfahrung der einzelnen Mitarbeiter im Nachhaltigkeitsbereich, die Analyse- und Research-Tools, die zur Bewertung der ESG-Risiken von Gesellschaften eingesetzt werden, oder den Anlageprozess im Hinblick auf die Einbeziehung von ESG-Risiken beim Portfolioaufbau. Gegebenenfalls vergleicht UBS Asset Management die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen, um zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erlangen, ihre erklärten Ziele auch tatsächlich zu erreichen.

B) Um als geeignete aktive Anlagestrategie zu gelten, die von UBS Asset Management verwaltet wird, muss eine Strategie ein oder mehrere messbare ökologische/soziale Merkmale bewerben oder sich verpflichten, in nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel anzulegen. Diese Strategien müssen zudem die Ausschlusspolitik anwenden, die im Hauptteil des Verkaufsprospektes verlinkt ist. Strategien, die diese Anforderungen erfüllen, werden von UBS Asset Management als «Sustainability Focus»- / «Impact»-Strategien eingestuft. Impact-Strategien sind Strategien, die sich in messbarer, überprüfbare Weise auf Anleger und/oder Gesellschaften auswirken und sich auf ein anerkanntes Rahmenwerk stützen (z. B. auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigen wir bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren nach dem Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf Kriterien der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» geprüft.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien werden Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, ausgeschlossen.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, wird vom Indexanbieter berücksichtigt, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen, soweit diese für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Bei Strategien von Drittanbietern wird im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management geprüft, inwieweit diese mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein. Nachhaltige Anlagen können eine oder mehrere der neun nachstehend aufgeführten ESG-Kategorien umfassen:

- a) ESG-Engagement-Aktien: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Aktionäre an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- b) ESG-Engagement-Hochzinsanleihen: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Anleiheninhaber bei Emittenten mit einem Kreditrating unterhalb von BBB- an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- c) Multilateral-Development-Bank-Anleihen: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (MEB) wie der Weltbank ausgegeben werden. MEB werden von verschiedenen Regierungen mit dem Ziel unterstützt, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.
- d) Aktien mit ESG-Ausrichtung: Aktien von Gesellschaften, deren Produkte bzw. Dienstleistungen sich der Bewältigung bestimmter ökologischer oder sozialer Herausforderungen widmen und/oder die in ihren Betrieben einen einzelnen ESG-Faktor, wie etwa die Gleichstellung der Geschlechter, besonders gut verwirklichen.
- e) Aktien von Unternehmen mit ESG-Verbesserungen: Aktien von Unternehmen, die ihren Umgang mit einer Reihe von wichtigen ESG-Themen verbessern.
- f) Aktien von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Aktien von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.
- g) Grüne, soziale und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen: Anleihen, die Umweltprojekte, soziale Einrichtungen oder die Beschäftigung mit Nachhaltigkeitsthemen finanzieren. Zu den Emittenten dieser Art von Anleihen gehören im Allgemeinen Unternehmen, Kommunen und Entwicklungsbanken.
- h) Anleihen von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Anleihen von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

i) Nachhaltiges Finanzwesen in Schwellenländern: Strategien, die festverzinsliche und währungsbezogene Lösungen zur Bereitstellung privater Finanzmittel in Schwellenländern und zur Unterstützung der Bemühungen von Entwicklungsförderungsinstitutionen umfassen.

ESG-Integration

Der Portfolio Manager berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation in zugrunde liegende Anlagestrategien. Im Falle von durch UBS verwalteten zugrunde liegenden Strategien identifiziert der Portfolio Manager ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des nachstehend genannten Research-Prozesses zur ESG-Integration. Im Falle extern verwalteter Strategien werden ESG-integrierte Vermögenswerte über den vorstehend beschriebenen Manager-Research-Prozess von UBS Asset Management identifiziert.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien wird die ESG-Integration durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research-Prozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht dem Portfolio Manager der Anlagestrategie die Ermittlung finanziell relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich auf die Anlageentscheidungen auswirken, die Einbeziehung von ESG-Erwägungen bei der Umsetzung der Anlageentscheidungen und die systematische Überwachung von ESG-Risiken sowie den Abgleich dieser mit der Risikobereitschaft und den vorhandenen Beschränkungen. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Titelauswahl, die Anlageüberzeugungen und die Portfoliogewichtungen aus und stellt somit ein Hilfsmittel bei der Zusammenstellung des Portfolios dar.

Bei Unternehmensemittlern geschieht dies über den internen Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen von UBS, mit dessen Hilfe für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager der Anlagestrategie verwendet ein internes ESG-Risiko-Dashboard von UBS, das mehrere interne wie externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager der Anlagestrategie auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.

Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Portfolio Manager der Anlagestrategie eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, bei der Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert werden.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die
Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmens-
führung umfassen
solide
Management-
strukturen, die
Beziehungen zu
den Arbeitnehmern,
die Vergütung von
Mitarbeitern sowie
die Einhaltung der
Steuervorschriften.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der SFDR erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Die Klassifizierung von Strategien als zulässig erfolgt im Rahmen der oben unter «Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?» erläuterten Bewertung.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien ist die gute Unternehmensführung in die Anlagestrategie des betreffenden Portfolio Managers eingebettet. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt. Bei aktiv von UBS Asset Management verwalteten Aktien- und Rentenstrategien verwendet der Portfolio Manager ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen interner und anerkannter externer Anbieter kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, vom Indexanbieter bewertet, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

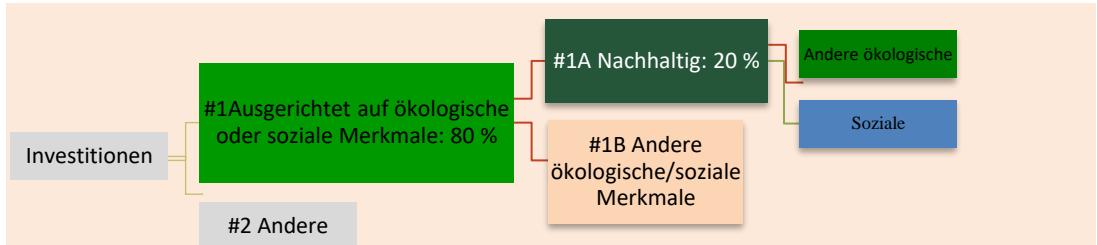
Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds werden im Rahmen des Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management bewertet. UBS Asset Management prüft die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, liegt bei 80 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 20 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?



Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhaus-gasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Andere Investitionen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (EUR)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

XUFPK5N1RIKLJV1DVB80

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

● ● Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

_____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit
Nachhaltigkeits-
indikatoren wird
gemessen,
inwieweit die mit
dem Finanzprodukt
beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht werden.

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

Mindestens 70 % des Vermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

A) Die Offenlegung, dass der Zielfonds als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds entsprechend der SFDR eingestuft wird (falls zutreffend).

Darüber hinaus prüft das Manager-Research-Team von UBS Asset Management bei Investitionen über aktiv verwaltete Fonds von Drittanbietern die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»). Bei der Bewertung dieser Strategien achtet UBS Asset Management insbesondere auf die vorhandenen ESG-Ressourcen der externen Vermögensverwalter, wie z. B. die Qualität des Personals aus dem Bereich Research und Investment, das sich mit ESG-Themen befasst, die Erfahrung der einzelnen Mitarbeiter im Nachhaltigkeitsbereich, die Analyse- und Research-Tools, die zur Bewertung der ESG-Risiken von Gesellschaften eingesetzt werden, oder den Anlageprozess im Hinblick auf die Einbeziehung von ESG-Risiken beim Portfolioaufbau. Gegebenenfalls vergleicht UBS Asset Management die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen, um zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erlangen, ihre erklärten Ziele auch tatsächlich zu erreichen.

B) Um als geeignete aktive Anlagestrategie zu gelten, die von UBS Asset Management verwaltet wird, muss eine Strategie ein oder mehrere messbare ökologische/soziale Merkmale bewerben oder sich verpflichten, in nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel anzulegen. Diese Strategien müssen zudem die Ausschlusspolitik anwenden, die im Hauptteil des Verkaufsprospektes verlinkt ist. Strategien, die diese Anforderungen erfüllen, werden von UBS Asset Management als «Sustainability Focus»- / «Impact»-Strategien eingestuft. Impact-Strategien sind Strategien, die sich in messbarer, überprüfbare Weise auf Anleger und/oder Gesellschaften auswirken und sich auf ein anerkanntes Rahmenwerk stützen (z. B. auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen).

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigen wir bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren nach dem Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf Kriterien der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» geprüft.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern

werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien werden Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, ausgeschlossen.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, wird vom Indexanbieter berücksichtigt, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen, soweit diese für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Bei Strategien von Drittanbietern wird im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management geprüft, inwieweit diese mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen):»

UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein. Nachhaltige Anlagen können eine oder mehrere der neun nachstehend aufgeführten ESG-Kategorien umfassen:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- a) ESG-Engagement-Aktien: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Aktionäre an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- b) ESG-Engagement-Hochzinsanleihen: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Anleiheninhaber bei Emittenten mit einem Kreditrating unterhalb von BBB- an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- c) Multilateral-Development-Bank-Anleihen: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (MEB) wie der Weltbank ausgegeben werden. MEB werden von verschiedenen Regierungen mit dem Ziel unterstützt, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.
- d) Aktien mit ESG-Ausrichtung: Aktien von Gesellschaften, deren Produkte bzw. Dienstleistungen sich der Bewältigung bestimmter ökologischer oder sozialer Herausforderungen widmen und/oder die in ihren Betrieben einen einzelnen ESG-Faktor, wie etwa die Gleichstellung der Geschlechter, besonders gut verwirklichen.
- e) Aktien von Unternehmen mit ESG-Verbesserungen: Aktien von Unternehmen, die ihren Umgang mit einer Reihe von wichtigen ESG-Themen verbessern.
- f) Aktien von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Aktien von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.
- g) Grüne, soziale und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen: Anleihen, die Umweltprojekte, soziale Einrichtungen oder die Beschäftigung mit Nachhaltigkeitsthemen finanzieren. Zu den Emittenten dieser Art von Anleihen gehören im Allgemeinen Unternehmen, Kommunen und Entwicklungsbanken.

h) Anleihen von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Anleihen von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.

i) Nachhaltiges Finanzwesen in Schwellenländern: Strategien, die festverzinsliche und währungsbezogene Lösungen zur Bereitstellung privater Finanzmittel in Schwellenländern und zur Unterstützung der Bemühungen von Entwicklungsförderungsinstitutionen umfassen.

ESG-Integration

Der Portfolio Manager berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation in zugrunde liegende Anlagestrategien. Im Falle von durch UBS verwalteten zugrunde liegenden Strategien identifiziert der Portfolio Manager ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des nachstehend genannten Research-Prozesses zur ESG-Integration. Im Falle extern verwalteter Strategien werden ESG-integrierte Vermögenswerte über den vorstehend beschriebenen Manager-Research-Prozess von UBS Asset Management identifiziert.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien wird die ESG-Integration durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research-Prozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht dem Portfolio Manager der Anlagestrategie die Ermittlung finanziell relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich auf die Anlageentscheidungen auswirken, die Einbeziehung von ESG-Erwägungen bei der Umsetzung der Anlageentscheidungen und die systematische Überwachung von ESG-Risiken sowie den Abgleich dieser mit der Risikobereitschaft und den vorhandenen Beschränkungen. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Titelauswahl, die Anlageüberzeugungen und die Portfoliogewichtungen aus und stellt somit ein Hilfsmittel bei der Zusammenstellung des Portfolios dar.

Bei Unternehmensemittlern geschieht dies über den internen Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen von UBS, mit dessen Hilfe für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager der Anlagestrategie verwendet ein internes ESG-Risiko-Dashboard von UBS, das mehrere interne wie externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager der Anlagestrategie auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einzieht.

Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Portfolio Manager der Anlagestrategie eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, bei der Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert werden.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die
Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmens-
führung umfassen
solide
Management-
strukturen, die
Beziehungen zu
den Arbeitnehmern,
die Vergütung von
Mitarbeitern sowie
die Einhaltung der
Steuervorschriften.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der SFDR erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Die Klassifizierung von Strategien als zulässig erfolgt im Rahmen der oben unter «Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?» erläuterten Bewertung.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien ist die gute Unternehmensführung in die Anlagestrategie des betreffenden Portfolio Managers eingebettet. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt. Bei aktiv von UBS Asset Management verwalteten Aktien- und Rentenstrategien verwendet der Portfolio Manager ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen interner und anerkannter externer Anbieter kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, vom Indexanbieter bewertet, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

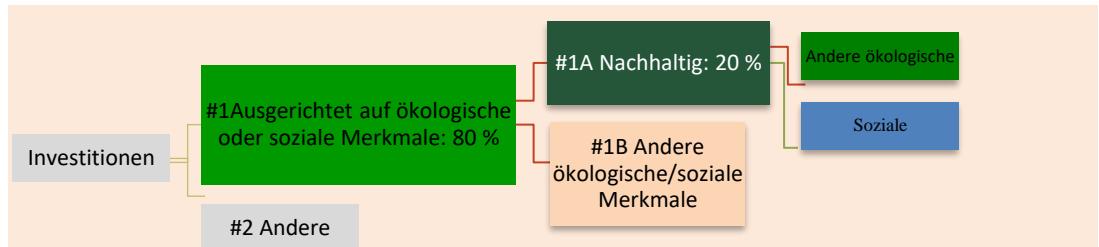
Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds werden im Rahmen des Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management bewertet. UBS Asset Management prüft die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, liegt bei 80 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 20 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichte Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichen darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

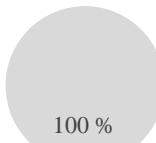
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

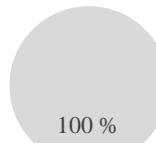
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Andere Investitionen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten** gemäss der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

UBS (Lux) Strategy Fund – Balanced (USD)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

25ECWS0I0JQ3QISLI318

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

● ● Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

_____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

Mindestens 70 % des Vermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

A) Die Offenlegung, dass der Zielfonds als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds entsprechend der SFDR eingestuft wird (falls zutreffend).

Darüber hinaus prüft das Manager-Research-Team von UBS Asset Management bei Investitionen über aktiv verwaltete Fonds von Drittanbietern die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»). Bei der Bewertung dieser Strategien achtet UBS Asset Management insbesondere auf die vorhandenen ESG-Ressourcen der externen Vermögensverwalter, wie z. B. die Qualität des Personals aus dem Bereich Research und Investment, das sich mit ESG-Themen befasst, die Erfahrung der einzelnen Mitarbeiter im Nachhaltigkeitsbereich, die Analyse- und Research-Tools, die zur Bewertung der ESG-Risiken von Gesellschaften eingesetzt werden, oder den Anlageprozess im Hinblick auf die Einbeziehung von ESG-Risiken beim Portfolioaufbau. Gegebenenfalls vergleicht UBS Asset Management die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen, um zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erlangen, ihre erklärten Ziele auch tatsächlich zu erreichen.

B) Um als geeignete aktive Anlagestrategie zu gelten, die von UBS Asset Management verwaltet wird, muss eine Strategie ein oder mehrere messbare ökologische/soziale Merkmale bewerben oder sich verpflichten, in nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel anzulegen. Diese Strategien müssen zudem die Ausschlusspolitik anwenden, die im Hauptteil des Verkaufsprospektes verlinkt ist. Strategien, die diese Anforderungen erfüllen, werden von UBS Asset Management als «Sustainability Focus»- / «Impact»-Strategien eingestuft. Impact-Strategien sind Strategien, die sich in messbarer, überprüfbare Weise auf Anleger und/oder Gesellschaften auswirken und sich auf ein anerkanntes Rahmenwerk stützen (z. B. auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen).

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigen wir bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren nach dem Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf Kriterien der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» geprüft.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähtere Angaben:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien werden Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, ausgeschlossen.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, wird vom Indexanbieter berücksichtigt, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen, soweit diese für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Bei Strategien von Drittanbietern wird im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management geprüft, inwieweit diese mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein. Nachhaltige Anlagen können eine oder mehrere der neun nachstehend aufgeführten ESG-Kategorien umfassen:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- a) ESG-Engagement-Aktien: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Aktionäre an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- b) ESG-Engagement-Hochzinsanleihen: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Anleiheninhaber bei Emittenten mit einem Kreditrating unterhalb von BBB- an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- c) Multilateral-Development-Bank-Anleihen: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (MEB) wie der Weltbank ausgegeben werden. MEB werden von verschiedenen Regierungen mit dem Ziel unterstützt, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.
- d) Aktien mit ESG-Ausrichtung: Aktien von Gesellschaften, deren Produkte bzw. Dienstleistungen sich der Bewältigung bestimmter ökologischer oder sozialer Herausforderungen widmen und/oder die in ihren Betrieben einen einzelnen ESG-Faktor, wie etwa die Gleichstellung der Geschlechter, besonders gut verwirklichen.
- e) Aktien von Unternehmen mit ESG-Verbesserungen: Aktien von Unternehmen, die ihren Umgang mit einer Reihe von wichtigen ESG-Themen verbessern.
- f) Aktien von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Aktien von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.
- g) Grüne, soziale und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen: Anleihen, die Umweltprojekte, soziale Einrichtungen oder die Beschäftigung mit Nachhaltigkeitsthemen finanzieren. Zu den Emittenten dieser Art von Anleihen gehören im Allgemeinen Unternehmen, Kommunen und Entwicklungsbanken.

h) Anleihen von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Anleihen von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.

i) Nachhaltiges Finanzwesen in Schwellenländern: Strategien, die festverzinsliche und währungsbezogene Lösungen zur Bereitstellung privater Finanzmittel in Schwellenländern und zur Unterstützung der Bemühungen von Entwicklungsförderungsinstitutionen umfassen.

ESG-Integration

Der Portfolio Manager berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation in zugrunde liegende Anlagestrategien. Im Falle von durch UBS verwalteten zugrunde liegenden Strategien identifiziert der Portfolio Manager ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des nachstehend genannten Research-Prozesses zur ESG-Integration. Im Falle extern verwalteter Strategien werden ESG-integrierte Vermögenswerte über den vorstehend beschriebenen Manager-Research-Prozess von UBS Asset Management identifiziert.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien wird die ESG-Integration durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research-Prozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht dem Portfolio Manager der Anlagestrategie die Ermittlung finanziell relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich auf die Anlageentscheidungen auswirken, die Einbeziehung von ESG-Erwägungen bei der Umsetzung der Anlageentscheidungen und die systematische Überwachung von ESG-Risiken sowie den Abgleich dieser mit der Risikobereitschaft und den vorhandenen Beschränkungen. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Titelauswahl, die Anlageüberzeugungen und die Portfoliogewichtungen aus und stellt somit ein Hilfsmittel bei der Zusammenstellung des Portfolios dar.

Bei Unternehmensemittlern geschieht dies über den internen Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen von UBS, mit dessen Hilfe für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager der Anlagestrategie verwendet ein internes ESG-Risiko-Dashboard von UBS, das mehrere interne wie externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager der Anlagestrategie auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einzieht.

Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Portfolio Manager der Anlagestrategie eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, bei der Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert werden.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der SFDR erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Die Klassifizierung von Strategien als zulässig erfolgt im Rahmen der oben unter «Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?» erläuterten Bewertung.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien ist die gute Unternehmensführung in die Anlagestrategie des betreffenden Portfolio Managers eingebettet. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt. Bei aktiv von UBS Asset Management verwalteten Aktien- und Rentenstrategien verwendet der Portfolio Manager ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen interner und anerkannter externer Anbieter kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, vom Indexanbieter bewertet, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds werden im Rahmen des Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management bewertet. UBS Asset Management prüft die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»).

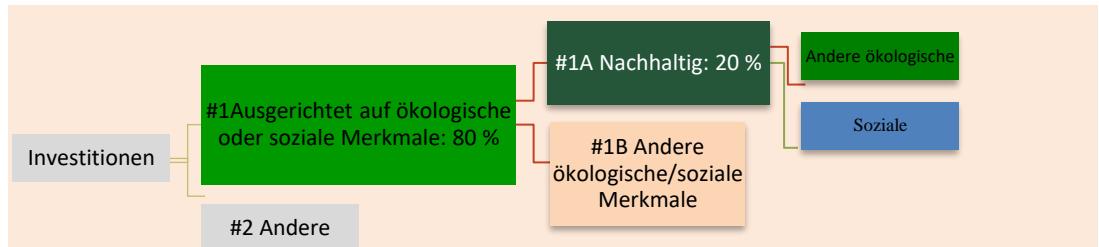
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, liegt bei 80 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 20 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme
Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?



Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften. **Ermöglichen Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

-  Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
 Andere Investitionen

100 %

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

-  Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
 Nicht taxonomiekonform

100 %

Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

 Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

UBS (Lux) Strategy Fund – Equity (CHF)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300Y3GXHFN53XH028

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

● ● Nein

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____ % | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____ % | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. |



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit
Nachhaltigkeits-
indikatoren wird
gemessen,
inwieweit die mit
dem Finanzprodukt
beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht werden.

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

Mindestens 70 % des Vermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

A) Die Offenlegung, dass der Zielfonds als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds entsprechend der SFDR eingestuft wird (falls zutreffend).

Darüber hinaus prüft das Manager-Research-Team von UBS Asset Management bei Investitionen über aktiv verwaltete Fonds von Drittanbietern die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»). Bei der Bewertung dieser Strategien achtet UBS Asset Management insbesondere auf die vorhandenen ESG-Ressourcen der externen Vermögensverwalter, wie z. B. die Qualität des Personals aus dem Bereich Research und Investment, das sich mit ESG-Themen befasst, die Erfahrung der einzelnen Mitarbeiter im Nachhaltigkeitsbereich, die Analyse- und Research-Tools, die zur Bewertung der ESG-Risiken von Gesellschaften eingesetzt werden, oder den Anlageprozess im Hinblick auf die Einbeziehung von ESG-Risiken beim Portfolioaufbau. Gegebenenfalls vergleicht UBS Asset Management die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen, um zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erlangen, ihre erklärten Ziele auch tatsächlich zu erreichen.

B) Um als geeignete aktive Anlagestrategie zu gelten, die von UBS Asset Management verwaltet wird, muss eine Strategie ein oder mehrere messbare ökologische/soziale Merkmale bewerben oder sich verpflichten, in nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel anzulegen. Diese Strategien müssen zudem die Ausschlusspolitik anwenden, die im Hauptteil des Verkaufsprospektes verlinkt ist. Strategien, die diese Anforderungen erfüllen, werden von UBS Asset Management als «Sustainability Focus»- / «Impact»-Strategien eingestuft. Impact-Strategien sind Strategien, die sich in messbarer, überprüfbare Weise auf Anleger und/oder Gesellschaften auswirken und sich auf ein anerkanntes Rahmenwerk stützen (z. B. auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen).

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigen wir bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren nach dem Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf Kriterien der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» geprüft.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern

werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien werden Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, ausgeschlossen.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, wird vom Indexanbieter berücksichtigt, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen, soweit diese für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Bei Strategien von Drittanbietern wird im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management geprüft, inwieweit diese mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein. Nachhaltige Anlagen können eine oder mehrere der neun nachstehend aufgeführten ESG-Kategorien umfassen:

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- a) ESG-Engagement-Aktien: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Aktionäre an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- b) ESG-Engagement-Hochzinsanleihen: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Anleiheinhaber bei Emittenten mit einem Kreditrating unterhalb von BBB- an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- c) Multilateral-Development-Bank-Anleihen: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (MEB) wie der Weltbank ausgegeben werden. MEB werden von verschiedenen Regierungen mit dem Ziel unterstützt, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.
- d) Aktien mit ESG-Ausrichtung: Aktien von Gesellschaften, deren Produkte bzw. Dienstleistungen sich der Bewältigung bestimmter ökologischer oder sozialer Herausforderungen widmen und/oder die in ihren Betrieben einen einzelnen ESG-Faktor, wie etwa die Gleichstellung der Geschlechter, besonders gut verwirklichen.
- e) Aktien von Unternehmen mit ESG-Verbesserungen: Aktien von Unternehmen, die ihren Umgang mit einer Reihe von wichtigen ESG-Themen verbessern.
- f) Aktien von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Aktien von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.
- g) Grüne, soziale und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen: Anleihen, die Umweluprojekte, soziale Einrichtungen oder die Beschäftigung mit Nachhaltigkeitsthemen finanzieren. Zu den Emittenten dieser Art von Anleihen gehören im Allgemeinen Unternehmen, Kommunen und Entwicklungsbanken.

h) Anleihen von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Anleihen von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.

i) Nachhaltiges Finanzwesen in Schwellenländern: Strategien, die festverzinsliche und währungsbezogene Lösungen zur Bereitstellung privater Finanzmittel in Schwellenländern und zur Unterstützung der Bemühungen von Entwicklungsförderungsinstitutionen umfassen.

ESG-Integration

Der Portfolio Manager berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation in zugrunde liegende Anlagestrategien. Im Falle von durch UBS verwalteten zugrunde liegenden Strategien identifiziert der Portfolio Manager ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des nachstehend genannten Research-Prozesses zur ESG-Integration. Im Falle extern verwalteter Strategien werden ESG-integrierte Vermögenswerte über den vorstehend beschriebenen Manager-Research-Prozess von UBS Asset Management identifiziert.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien wird die ESG-Integration durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research-Prozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht dem Portfolio Manager der Anlagestrategie die Ermittlung finanziell relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich auf die Anlageentscheidungen auswirken, die Einbeziehung von ESG-Erwägungen bei der Umsetzung der Anlageentscheidungen und die systematische Überwachung von ESG-Risiken sowie den Abgleich dieser mit der Risikobereitschaft und den vorhandenen Beschränkungen. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Titelauswahl, die Anlageüberzeugungen und die Portfoliogewichtungen aus und stellt somit ein Hilfsmittel bei der Zusammenstellung des Portfolios dar.

Bei Unternehmensemittlern geschieht dies über den internen Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen von UBS, mit dessen Hilfe für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager der Anlagestrategie verwendet ein internes ESG-Risiko-Dashboard von UBS, das mehrere interne wie externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager der Anlagestrategie auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einzieht.

Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Portfolio Manager der Anlagestrategie eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, bei der Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert werden.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der SFDR erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Die Klassifizierung von Strategien als zulässig erfolgt im Rahmen der oben unter «Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?» erläuterten Bewertung.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien ist die gute Unternehmensführung in die Anlagestrategie des betreffenden Portfolio Managers eingebettet. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt. Bei aktiv von UBS Asset Management verwalteten Aktien- und Rentenstrategien verwendet der Portfolio Manager ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen interner und anerkannter externer Anbieter kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, vom Indexanbieter bewertet, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds werden im Rahmen des Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management bewertet. UBS Asset Management prüft die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»).

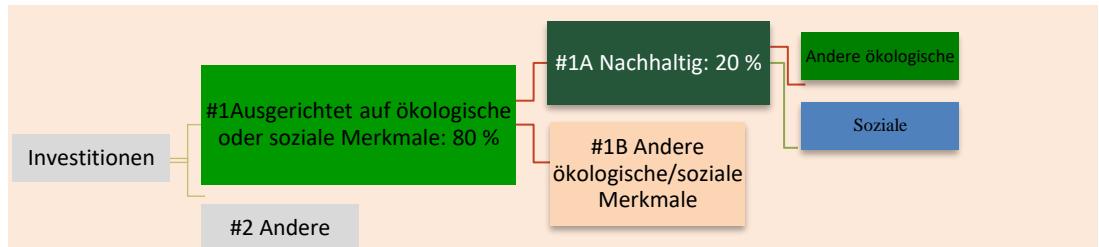
Die
Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmens-
führung umfassen
solide
Management-
strukturen, die
Beziehungen zu
den Arbeitnehmern,
die Vergütung von
Mitarbeitern sowie
die Einhaltung der
Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, liegt bei 80 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 20 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichen Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichen darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten** gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

UBS (Lux) Strategy Fund – Equity (EUR)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300H3HKZYHAVWIC71

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

● ● Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

_____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

mit einem sozialen Ziel



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

Mindestens 70 % des Vermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

A) Die Offenlegung, dass der Zielfonds als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds entsprechend der SFDR eingestuft wird (falls zutreffend).

Darüber hinaus prüft das Manager-Research-Team von UBS Asset Management bei Investitionen über aktiv verwaltete Fonds von Drittanbietern die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»). Bei der Bewertung dieser Strategien achtet UBS Asset Management insbesondere auf die vorhandenen ESG-Ressourcen der externen Vermögensverwalter, wie z. B. die Qualität des Personals aus dem Bereich Research und Investment, das sich mit ESG-Themen befasst, die Erfahrung der einzelnen Mitarbeiter im Nachhaltigkeitsbereich, die Analyse- und Research-Tools, die zur Bewertung der ESG-Risiken von Gesellschaften eingesetzt werden, oder den Anlageprozess im Hinblick auf die Einbeziehung von ESG-Risiken beim Portfolioaufbau. Gegebenenfalls vergleicht UBS Asset Management die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen, um zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erlangen, ihre erklärten Ziele auch tatsächlich zu erreichen.

B) Um als geeignete aktive Anlagestrategie zu gelten, die von UBS Asset Management verwaltet wird, muss eine Strategie ein oder mehrere messbare ökologische/soziale Merkmale bewerben oder sich verpflichten, in nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel anzulegen. Diese Strategien müssen zudem die Ausschlusspolitik anwenden, die im Hauptteil des Verkaufsprospektes verlinkt ist. Strategien, die diese Anforderungen erfüllen, werden von UBS Asset Management als «Sustainability Focus»- / «Impact»-Strategien eingestuft. Impact-Strategien sind Strategien, die sich in messbarer, überprüfbare Weise auf Anleger und/oder Gesellschaften auswirken und sich auf ein anerkanntes Rahmenwerk stützen (z. B. auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigen wir bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren nach dem Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf Kriterien der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» geprüft.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien werden Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, ausgeschlossen.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, wird vom Indexanbieter berücksichtigt, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen, soweit diese für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Bei Strategien von Drittanbietern wird im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management geprüft, inwieweit diese mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:
Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Ja,

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein. Nachhaltige Anlagen können eine oder mehrere der neun nachstehend aufgeführten ESG-Kategorien umfassen:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- a) ESG-Engagement-Aktien: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Aktionäre an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- b) ESG-Engagement-Hochzinsanleihen: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Anleiheninhaber bei Emittenten mit einem Kreditrating unterhalb von BBB- an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- c) Multilateral-Development-Bank-Anleihen: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (MEB) wie der Weltbank ausgegeben werden. MEB werden von verschiedenen Regierungen mit dem Ziel unterstützt, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.
- d) Aktien mit ESG-Ausrichtung: Aktien von Gesellschaften, deren Produkte bzw. Dienstleistungen sich der Bewältigung bestimmter ökologischer oder sozialer Herausforderungen widmen und/oder die in ihren Betrieben einen einzelnen ESG-Faktor, wie etwa die Gleichstellung der Geschlechter, besonders gut verwirklichen.
- e) Aktien von Unternehmen mit ESG-Verbesserungen: Aktien von Unternehmen, die ihren Umgang mit einer Reihe von wichtigen ESG-Themen verbessern.
- f) Aktien von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Aktien von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.
- g) Grüne, soziale und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen: Anleihen, die Umweltprojekte, soziale Einrichtungen oder die Beschäftigung mit Nachhaltigkeitsthemen finanzieren. Zu den Emittenten dieser Art von Anleihen gehören im Allgemeinen Unternehmen, Kommunen und Entwicklungsbanken.

h) Anleihen von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Anleihen von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.

i) Nachhaltiges Finanzwesen in Schwellenländern: Strategien, die festverzinsliche und währungsbezogene Lösungen zur Bereitstellung privater Finanzmittel in Schwellenländern und zur Unterstützung der Bemühungen von Entwicklungsförderungsinstitutionen umfassen.

ESG-Integration

Der Portfolio Manager berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation in zugrunde liegende Anlagestrategien. Im Falle von durch UBS verwalteten zugrunde liegenden Strategien identifiziert der Portfolio Manager ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des nachstehend genannten Research-Prozesses zur ESG-Integration. Im Falle extern verwalteter Strategien werden ESG-integrierte Vermögenswerte über den vorstehend beschriebenen Manager-Research-Prozess von UBS Asset Management identifiziert.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien wird die ESG-Integration durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research-Prozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht dem Portfolio Manager der Anlagestrategie die Ermittlung finanziell relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich auf die Anlageentscheidungen auswirken, die Einbeziehung von ESG-Erwägungen bei der Umsetzung der Anlageentscheidungen und die systematische Überwachung von ESG-Risiken sowie den Abgleich dieser mit der Risikobereitschaft und den vorhandenen Beschränkungen. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Titelauswahl, die Anlageüberzeugungen und die Portfoliogewichtungen aus und stellt somit ein Hilfsmittel bei der Zusammenstellung des Portfolios dar.

Bei Unternehmensemittlern geschieht dies über den internen Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen von UBS, mit dessen Hilfe für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager der Anlagestrategie verwendet ein internes ESG-Risiko-Dashboard von UBS, das mehrere interne wie externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager der Anlagestrategie auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einzieht.

Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Portfolio Manager der Anlagestrategie eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, bei der Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert werden.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die
Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmens-
führung umfassen
solide
Management-
strukturen, die
Beziehungen zu
den Arbeitnehmern,
die Vergütung von
Mitarbeitern sowie
die Einhaltung der
Steuervorschriften.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der SFDR erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Die Klassifizierung von Strategien als zulässig erfolgt im Rahmen der oben unter «Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?» erläuterten Bewertung.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien ist die gute Unternehmensführung in die Anlagestrategie des betreffenden Portfolio Managers eingebettet. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt. Bei aktiv von UBS Asset Management verwalteten Aktien- und Rentenstrategien verwendet der Portfolio Manager ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen interner und anerkannter externer Anbieter kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, vom Indexanbieter bewertet, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

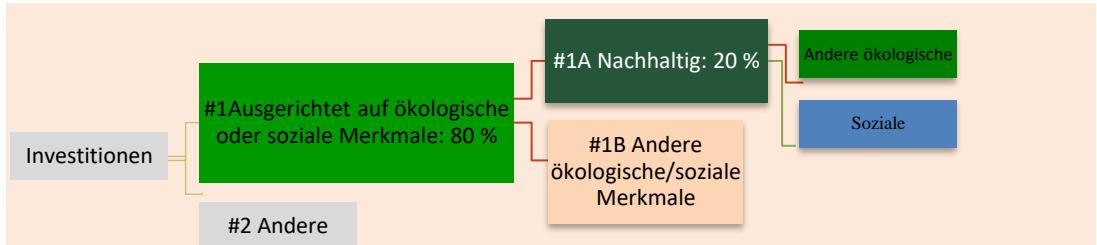
Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds werden im Rahmen des Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management bewertet. UBS Asset Management prüft die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, liegt bei 80 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 20 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme
Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?



Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften. **Ermöglichte Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten** gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

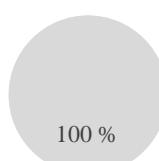
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁵?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Andere Investitionen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (CHF)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

FVF2BSLMNR2MLI0FIK60

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

● ● Nein

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____ % | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:
_____ % | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. |



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

Mindestens 70 % des Vermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

A) Die Offenlegung, dass der Zielfonds als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds entsprechend der SFDR eingestuft wird (falls zutreffend).

Darüber hinaus prüft das Manager-Research-Team von UBS Asset Management bei Investitionen über aktiv verwaltete Fonds von Drittanbietern die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»). Bei der Bewertung dieser Strategien achtet UBS Asset Management insbesondere auf die vorhandenen ESG-Ressourcen der externen Vermögensverwalter, wie z. B. die Qualität des Personals aus dem Bereich Research und Investment, das sich mit ESG-Themen befasst, die Erfahrung der einzelnen Mitarbeiter im Nachhaltigkeitsbereich, die Analyse- und Research-Tools, die zur Bewertung der ESG-Risiken von Gesellschaften eingesetzt werden, oder den Anlageprozess im Hinblick auf die Einbeziehung von ESG-Risiken beim Portfolioaufbau. Gegebenenfalls vergleicht UBS Asset Management die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen, um zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erlangen, ihre erklärten Ziele auch tatsächlich zu erreichen.

B) Um als geeignete aktive Anlagestrategie zu gelten, die von UBS Asset Management verwaltet wird, muss eine Strategie ein oder mehrere messbare ökologische/soziale Merkmale bewerben oder sich verpflichten, in nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel anzulegen. Diese Strategien müssen zudem die Ausschlusspolitik anwenden, die im Hauptteil des Verkaufsprospektes verlinkt ist. Strategien, die diese Anforderungen erfüllen, werden von UBS Asset Management als «Sustainability Focus»- / «Impact»-Strategien eingestuft. Impact-Strategien sind Strategien, die sich in messbarer, überprüfbare Weise auf Anleger und/oder Gesellschaften auswirken und sich auf ein anerkanntes Rahmenwerk stützen (z. B. auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen).

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigen wir bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren nach dem Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf Kriterien der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» geprüft.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien werden Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, ausgeschlossen.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, wird vom Indexanbieter berücksichtigt, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen, soweit diese für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Bei Strategien von Drittanbietern wird im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management geprüft, inwieweit diese mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein. Nachhaltige Anlagen können eine oder mehrere der neun nachstehend aufgeführten ESG-Kategorien umfassen:

- Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.
- a) ESG-Engagement-Aktien: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Aktionäre an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
 - b) ESG-Engagement-Hochzinsanleihen: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Anleiheninhaber bei Emittenten mit einem Kreditrating unterhalb von BBB- an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
 - c) Multilateral-Development-Bank-Anleihen: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (MEB) wie der Weltbank ausgegeben werden. MEB werden von verschiedenen Regierungen mit dem Ziel unterstützt, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.
 - d) Aktien mit ESG-Ausrichtung: Aktien von Gesellschaften, deren Produkte bzw. Dienstleistungen sich der Bewältigung bestimmter ökologischer oder sozialer Herausforderungen widmen und/oder die in ihren Betrieben einen einzelnen ESG-Faktor, wie etwa die Gleichstellung der Geschlechter, besonders gut verwirklichen.
 - e) Aktien von Unternehmen mit ESG-Verbesserungen: Aktien von Unternehmen, die ihren Umgang mit einer Reihe von wichtigen ESG-Themen verbessern.
 - f) Aktien von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Aktien von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.
 - g) Grüne, soziale und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen: Anleihen, die Umweltprojekte, soziale Einrichtungen oder die Beschäftigung mit Nachhaltigkeitsthemen finanzieren. Zu den Emittenten dieser Art von Anleihen gehören im Allgemeinen Unternehmen, Kommunen und Entwicklungsbanken.
 - h) Anleihen von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Anleihen von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.

i) Nachhaltiges Finanzwesen in Schwellenländern: Strategien, die festverzinsliche und währungsbezogene Lösungen zur Bereitstellung privater Finanzmittel in Schwellenländern und zur Unterstützung der Bemühungen von Entwicklungsförderungsinstitutionen umfassen.

ESG-Integration

Der Portfolio Manager berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation in zugrunde liegende Anlagestrategien. Im Falle von durch UBS verwalteten zugrunde liegenden Strategien identifiziert der Portfolio Manager ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des nachstehend genannten Research-Prozesses zur ESG-Integration. Im Falle extern verwalteter Strategien werden ESG-integrierte Vermögenswerte über den vorstehend beschriebenen Manager-Research-Prozess von UBS Asset Management identifiziert.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien wird die ESG-Integration durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research-Prozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht dem Portfolio Manager der Anlagestrategie die Ermittlung finanziell relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich auf die Anlageentscheidungen auswirken, die Einbeziehung von ESG-Erwägungen bei der Umsetzung der Anlageentscheidungen und die systematische Überwachung von ESG-Risiken sowie den Abgleich dieser mit der Risikobereitschaft und den vorhandenen Beschränkungen. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Titelauswahl, die Anlageüberzeugungen und die Portfoliogewichtungen aus und stellt somit ein Hilfsmittel bei der Zusammenstellung des Portfolios dar.

Bei Unternehmensemittlern geschieht dies über den internen Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen von UBS, mit dessen Hilfe für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager der Anlagestrategie verwendet ein internes ESG-Risiko-Dashboard von UBS, das mehrere interne wie externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager der Anlagestrategie auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.

Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Portfolio Manager der Anlagestrategie eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, bei der Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert werden.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die
Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmens-
führung umfassen
solide
Management-
strukturen, die
Beziehungen zu
den Arbeitnehmern,
die Vergütung von
Mitarbeitern sowie
die Einhaltung der
Steuervorschriften.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der SFDR erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Die Klassifizierung von Strategien als zulässig erfolgt im Rahmen der oben unter «Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?» erläuterten Bewertung.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien ist die gute Unternehmensführung in die Anlagestrategie des betreffenden Portfolio Managers eingebettet. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt. Bei aktiv von UBS Asset Management verwalteten Aktien- und Rentenstrategien verwendet der Portfolio Manager ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen interner und anerkannter externer Anbieter kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, vom Indexanbieter bewertet, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds werden im Rahmen des Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management bewertet. UBS Asset Management prüft die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»).

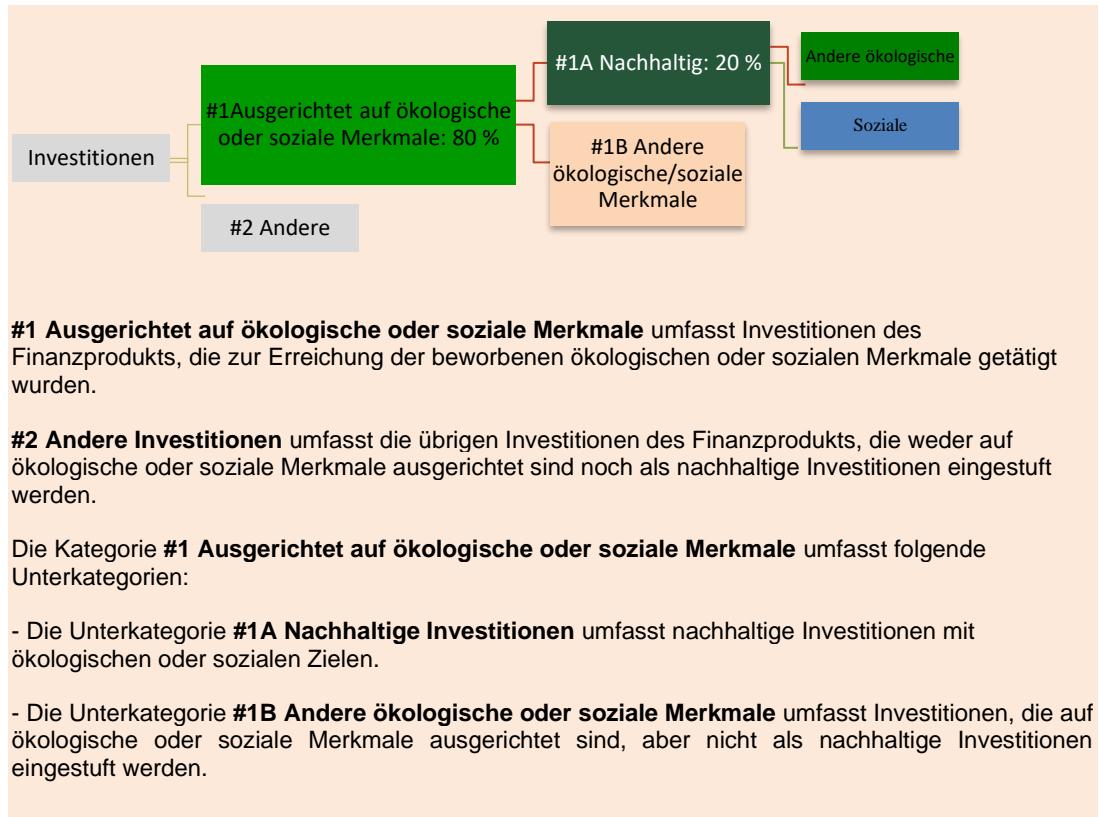


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, liegt bei 80 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 20 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallsorgungs-vorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

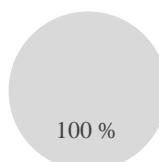
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁶?**

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

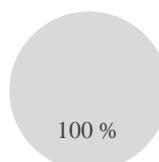
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Andere Investitionen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x ** der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten.

⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.
- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Nicht anwendbar.
 - **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht anwendbar.
 - **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht anwendbar.
 - **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (EUR)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

IHPJK2ZSDKZJGVXON19

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

● ● Nein

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____ % | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:
_____ % | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. |



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

Mindestens 70 % des Vermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

A) Die Offenlegung, dass der Zielfonds als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds entsprechend der SFDR eingestuft wird (falls zutreffend).

Darüber hinaus prüft das Manager-Research-Team von UBS Asset Management bei Investitionen über aktiv verwaltete Fonds von Drittanbietern die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»). Bei der Bewertung dieser Strategien achtet UBS Asset Management insbesondere auf die vorhandenen ESG-Ressourcen der externen Vermögensverwalter, wie z. B. die Qualität des Personals aus dem Bereich Research und Investment, das sich mit ESG-Themen befasst, die Erfahrung der einzelnen Mitarbeiter im Nachhaltigkeitsbereich, die Analyse- und Research-Tools, die zur Bewertung der ESG-Risiken von Gesellschaften eingesetzt werden, oder den Anlageprozess im Hinblick auf die Einbeziehung von ESG-Risiken beim Portfolioaufbau. Gegebenenfalls vergleicht UBS Asset Management die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen, um zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erlangen, ihre erklärten Ziele auch tatsächlich zu erreichen.

B) Um als geeignete aktive Anlagestrategie zu gelten, die von UBS Asset Management verwaltet wird, muss eine Strategie ein oder mehrere messbare ökologische/soziale Merkmale bewerben oder sich verpflichten, in nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel anzulegen. Diese Strategien müssen zudem die Ausschlusspolitik anwenden, die im Hauptteil des Verkaufsprospektes verlinkt ist. Strategien, die diese Anforderungen erfüllen, werden von UBS Asset Management als «Sustainability Focus»- / «Impact»-Strategien eingestuft. Impact-Strategien sind Strategien, die sich in messbarer, überprüfbare Weise auf Anleger und/oder Gesellschaften auswirken und sich auf ein anerkanntes Rahmenwerk stützen (z. B. auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen).

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigen wir bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren nach dem Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf Kriterien der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» geprüft.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien werden Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, ausgeschlossen.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, wird vom Indexanbieter berücksichtigt, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen, soweit diese für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Bei Strategien von Drittanbietern wird im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management geprüft, inwieweit diese mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?



Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein. Nachhaltige Anlagen können eine oder mehrere der neun nachstehend aufgeführten ESG-Kategorien umfassen:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- a) ESG-Engagement-Aktien: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Aktionäre an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- b) ESG-Engagement-Hochzinsanleihen: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Anleiheninhaber bei Emittenten mit einem Kreditrating unterhalb von BBB- an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- c) Multilateral-Development-Bank-Anleihen: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (MEB) wie der Weltbank ausgegeben werden. MEB werden von verschiedenen Regierungen mit dem Ziel unterstützt, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.
- d) Aktien mit ESG-Ausrichtung: Aktien von Gesellschaften, deren Produkte bzw. Dienstleistungen sich der Bewältigung bestimmter ökologischer oder sozialer Herausforderungen widmen und/oder die in ihren Betrieben einen einzelnen ESG-Faktor, wie etwa die Gleichstellung der Geschlechter, besonders gut verwirklichen.
- e) Aktien von Unternehmen mit ESG-Verbesserungen: Aktien von Unternehmen, die ihren Umgang mit einer Reihe von wichtigen ESG-Themen verbessern.
- f) Aktien von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Aktien von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.
- g) Grüne, soziale und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen: Anleihen, die Umweltprojekte, soziale Einrichtungen oder die Beschäftigung mit Nachhaltigkeitsthemen finanzieren. Zu den Emittenten dieser Art von Anleihen gehören im Allgemeinen Unternehmen, Kommunen und Entwicklungsbanken.

h) Anleihen von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Anleihen von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.

i) Nachhaltiges Finanzwesen in Schwellenländern: Strategien, die festverzinsliche und währungsbezogene Lösungen zur Bereitstellung privater Finanzmittel in Schwellenländern und zur Unterstützung der Bemühungen von Entwicklungsförderungsinstitutionen umfassen.

ESG-Integration

Der Portfolio Manager berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation in zugrunde liegende Anlagestrategien. Im Falle von durch UBS verwalteten zugrunde liegenden Strategien identifiziert der Portfolio Manager ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des nachstehend genannten Research-Prozesses zur ESG-Integration. Im Falle extern verwalteter Strategien werden ESG-integrierte Vermögenswerte über den vorstehend beschriebenen Manager-Research-Prozess von UBS Asset Management identifiziert.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien wird die ESG-Integration durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research-Prozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht dem Portfolio Manager der Anlagestrategie die Ermittlung finanziell relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich auf die Anlageentscheidungen auswirken, die Einbeziehung von ESG-Erwägungen bei der Umsetzung der Anlageentscheidungen und die systematische Überwachung von ESG-Risiken sowie den Abgleich dieser mit der Risikobereitschaft und den vorhandenen Beschränkungen. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Titelauswahl, die Anlageüberzeugungen und die Portfoliogewichtungen aus und stellt somit ein Hilfsmittel bei der Zusammenstellung des Portfolios dar.

Bei Unternehmensemittlern geschieht dies über den internen Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen von UBS, mit dessen Hilfe für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager der Anlagestrategie verwendet ein internes ESG-Risiko-Dashboard von UBS, das mehrere interne wie externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager der Anlagestrategie auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einzieht.

Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Portfolio Manager der Anlagestrategie eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, bei der Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert werden.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der SFDR erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Die Klassifizierung von Strategien als zulässig erfolgt im Rahmen der oben unter «Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?» erläuterten Bewertung.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien ist die gute Unternehmensführung in die Anlagestrategie des betreffenden Portfolio Managers eingebettet. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt. Bei aktiv von UBS Asset Management verwalteten Aktien- und Rentenstrategien verwendet der Portfolio Manager ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen interner und anerkannter externer Anbieter kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, vom Indexanbieter bewertet, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds werden im Rahmen des Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management bewertet. UBS Asset Management prüft die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»).

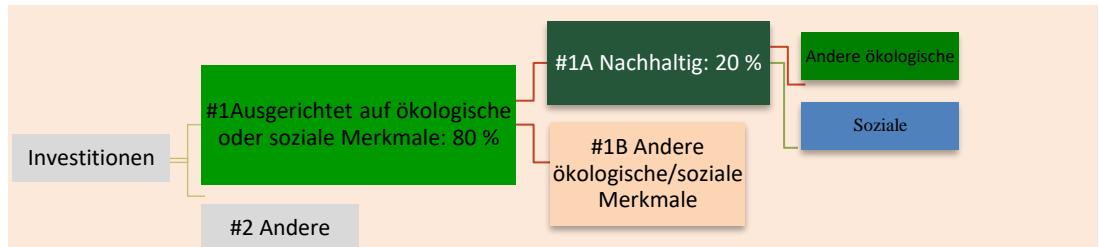
Die
Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmens-
führung umfassen
solide
Management-
strukturen, die
Beziehungen zu
den Arbeitnehmern,
die Vergütung von
Mitarbeitern sowie
die Einhaltung der
Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, liegt bei 80 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 20 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme
Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?



Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallsorgungs-vorschriften.

Ermöglichennde Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichen darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergang-
stätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhaus-gasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

Ja:

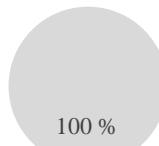
In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

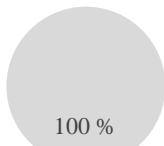
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Andere Investitionen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichen Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichen Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.

7

Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

UBS (Lux) Strategy Fund – Fixed Income (USD)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

BIOIFKLIOHXOJM5W5S23

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

● ● Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

_____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

Mindestens 70 % des Vermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

A) Die Offenlegung, dass der Zielfonds als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds entsprechend der SFDR eingestuft wird (falls zutreffend).

Darüber hinaus prüft das Manager-Research-Team von UBS Asset Management bei Investitionen über aktiv verwaltete Fonds von Drittanbietern die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»). Bei der Bewertung dieser Strategien achtet UBS Asset Management insbesondere auf die vorhandenen ESG-Ressourcen der externen Vermögensverwalter, wie z. B. die Qualität des Personals aus dem Bereich Research und Investment, das sich mit ESG-Themen befasst, die Erfahrung der einzelnen Mitarbeiter im Nachhaltigkeitsbereich, die Analyse- und Research-Tools, die zur Bewertung der ESG-Risiken von Gesellschaften eingesetzt werden, oder den Anlageprozess im Hinblick auf die Einbeziehung von ESG-Risiken beim Portfolioaufbau. Gegebenenfalls vergleicht UBS Asset Management die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen, um zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erlangen, ihre erklärten Ziele auch tatsächlich zu erreichen.

B) Um als geeignete aktive Anlagestrategie zu gelten, die von UBS Asset Management verwaltet wird, muss eine Strategie ein oder mehrere messbare ökologische/soziale Merkmale bewerben oder sich verpflichten, in nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel anzulegen. Diese Strategien müssen zudem die Ausschlusspolitik anwenden, die im Hauptteil des Verkaufsprospektes verlinkt ist. Strategien, die diese Anforderungen erfüllen, werden von UBS Asset Management als «Sustainability Focus»- / «Impact»-Strategien eingestuft. Impact-Strategien sind Strategien, die sich in messbarer, überprüfbare Weise auf Anleger und/oder Gesellschaften auswirken und sich auf ein anerkanntes Rahmenwerk stützen (z. B. auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigen wir bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren nach dem Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf Kriterien der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» geprüft.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien werden Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, ausgeschlossen.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, wird vom Indexanbieter berücksichtigt, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen, soweit diese für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Bei Strategien von Drittanbietern wird im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management geprüft, inwieweit diese mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein. Nachhaltige Anlagen können eine oder mehrere der neun nachstehend aufgeführten ESG-Kategorien umfassen:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- a) ESG-Engagement-Aktien: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Aktionäre an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- b) ESG-Engagement-Hochzinsanleihen: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Anleiheninhaber bei Emittenten mit einem Kreditrating unterhalb von BBB- an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- c) Multilateral-Development-Bank-Anleihen: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (MEB) wie der Weltbank ausgegeben werden. MEB werden von verschiedenen Regierungen mit dem Ziel unterstützt, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.
- d) Aktien mit ESG-Ausrichtung: Aktien von Gesellschaften, deren Produkte bzw. Dienstleistungen sich der Bewältigung bestimmter ökologischer oder sozialer Herausforderungen widmen und/oder die in ihren Betrieben einen einzelnen ESG-Faktor, wie etwa die Gleichstellung der Geschlechter, besonders gut verwirklichen.
- e) Aktien von Unternehmen mit ESG-Verbesserungen: Aktien von Unternehmen, die ihren Umgang mit einer Reihe von wichtigen ESG-Themen verbessern.
- f) Aktien von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Aktien von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.
- g) Grüne, soziale und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen: Anleihen, die Umweltprojekte, soziale Einrichtungen oder die Beschäftigung mit Nachhaltigkeitsthemen finanzieren. Zu den Emittenten dieser Art von Anleihen gehören im Allgemeinen Unternehmen, Kommunen und Entwicklungsbanken.

h) Anleihen von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Anleihen von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.

i) Nachhaltiges Finanzwesen in Schwellenländern: Strategien, die festverzinsliche und währungsbezogene Lösungen zur Bereitstellung privater Finanzmittel in Schwellenländern und zur Unterstützung der Bemühungen von Entwicklungsförderungsinstitutionen umfassen.

ESG-Integration

Der Portfolio Manager berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation in zugrunde liegende Anlagestrategien. Im Falle von durch UBS verwalteten zugrunde liegenden Strategien identifiziert der Portfolio Manager ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des nachstehend genannten Research-Prozesses zur ESG-Integration. Im Falle extern verwalteter Strategien werden ESG-integrierte Vermögenswerte über den vorstehend beschriebenen Manager-Research-Prozess von UBS Asset Management identifiziert.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien wird die ESG-Integration durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research-Prozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht dem Portfolio Manager der Anlagestrategie die Ermittlung finanziell relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich auf die Anlageentscheidungen auswirken, die Einbeziehung von ESG-Erwägungen bei der Umsetzung der Anlageentscheidungen und die systematische Überwachung von ESG-Risiken sowie den Abgleich dieser mit der Risikobereitschaft und den vorhandenen Beschränkungen. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Titelauswahl, die Anlageüberzeugungen und die Portfoliogewichtungen aus und stellt somit ein Hilfsmittel bei der Zusammenstellung des Portfolios dar.

Bei Unternehmensemittlern geschieht dies über den internen Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen von UBS, mit dessen Hilfe für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager der Anlagestrategie verwendet ein internes ESG-Risiko-Dashboard von UBS, das mehrere interne wie externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager der Anlagestrategie auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einzieht.

Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Portfolio Manager der Anlagestrategie eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, bei der Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert werden.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die
Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmens-
führung umfassen
solide
Management-
strukturen, die
Beziehungen zu
den Arbeitnehmern,
die Vergütung von
Mitarbeitern sowie
die Einhaltung der
Steuervorschriften.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der SFDR erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Die Klassifizierung von Strategien als zulässig erfolgt im Rahmen der oben unter «Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?» erläuterten Bewertung.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien ist die gute Unternehmensführung in die Anlagestrategie des betreffenden Portfolio Managers eingebettet. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt. Bei aktiv von UBS Asset Management verwalteten Aktien- und Rentenstrategien verwendet der Portfolio Manager ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen interner und anerkannter externer Anbieter kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, vom Indexanbieter bewertet, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

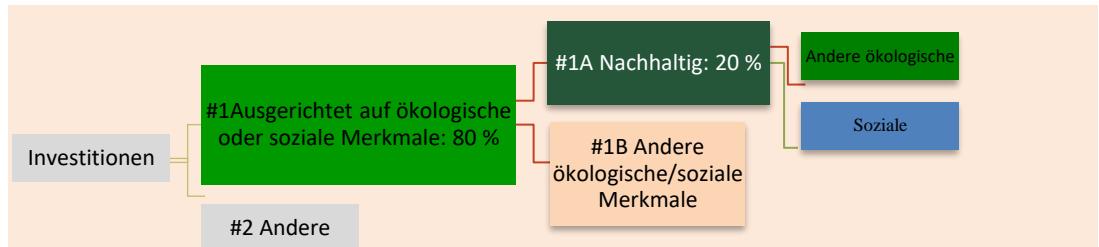
Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds werden im Rahmen des Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management bewertet. UBS Asset Management prüft die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, liegt bei 80 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 20 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme
Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallsorgungs-vorschriften. **Ermöglichte Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

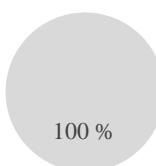
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁸?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

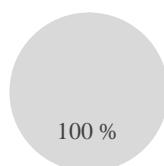
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
 Andere Investitionen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
 Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten.

⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (CHF)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300L5X39EU5YFED62

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

● ● Nein

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____ % | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:
_____ % | <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. |



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

Mindestens 70 % des Vermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

A) Die Offenlegung, dass der Zielfonds als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds entsprechend der SFDR eingestuft wird (falls zutreffend).

Darüber hinaus prüft das Manager-Research-Team von UBS Asset Management bei Investitionen über aktiv verwaltete Fonds von Drittanbietern die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»). Bei der Bewertung dieser Strategien achtet UBS Asset Management insbesondere auf die vorhandenen ESG-Ressourcen der externen Vermögensverwalter, wie z. B. die Qualität des Personals aus dem Bereich Research und Investment, das sich mit ESG-Themen befasst, die Erfahrung der einzelnen Mitarbeiter im Nachhaltigkeitsbereich, die Analyse- und Research-Tools, die zur Bewertung der ESG-Risiken von Gesellschaften eingesetzt werden, oder den Anlageprozess im Hinblick auf die Einbeziehung von ESG-Risiken beim Portfolioaufbau. Gegebenenfalls vergleicht UBS Asset Management die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen, um zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erlangen, ihre erklärten Ziele auch tatsächlich zu erreichen.

B) Um als geeignete aktive Anlagestrategie zu gelten, die von UBS Asset Management verwaltet wird, muss eine Strategie ein oder mehrere messbare ökologische/soziale Merkmale bewerben oder sich verpflichten, in nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel anzulegen. Diese Strategien müssen zudem die Ausschlusspolitik anwenden, die im Hauptteil des Verkaufsprospektes verlinkt ist. Strategien, die diese Anforderungen erfüllen, werden von UBS Asset Management als «Sustainability Focus»- / «Impact»-Strategien eingestuft. Impact-Strategien sind Strategien, die sich in messbarer, überprüfbare Weise auf Anleger und/oder Gesellschaften auswirken und sich auf ein anerkanntes Rahmenwerk stützen (z. B. auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen).

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigen wir bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren nach dem Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf Kriterien der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» geprüft.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien verwendet der Portfolio Manager ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard. Dieses Dashboard ermöglicht Aktien- und Kreditanalysten eine schnelle Ermittlung von Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken anhand des «UBS ESG Risk Signal». Dieses klare, messbare Signal dient als Ausgangspunkt für eine eingehendere Analyse der zugrunde liegenden Quellen für diese Risiken und ihrer Verbindung zu den betreffenden Anlagen.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien werden Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und keine glaubhaften Korrekturmaßnahmen vorweisen, aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, wird vom Indexanbieter berücksichtigt, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen, soweit diese für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Bei Strategien von Drittanbietern wird im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management geprüft, inwieweit diese mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

- Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein. Nachhaltige Anlagen können eine oder mehrere der neun nachstehend aufgeführten ESG-Kategorien umfassen:

- a) ESG-Engagement-Aktien: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Aktionäre an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- b) ESG-Engagement-Hochzinsanleihen: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Anleiheinhaber bei Emittenten mit einem Kreditrating unterhalb von BBB- an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- c) Multilateral-Development-Bank-Anleihen: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (MEB) wie der Weltbank ausgegeben werden. MEB werden von verschiedenen Regierungen mit dem Ziel unterstützt, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.
- d) Aktien mit ESG-Ausrichtung: Aktien von Gesellschaften, deren Produkte bzw. Dienstleistungen sich der Bewältigung bestimmter ökologischer oder sozialer Herausforderungen widmen und/oder die in ihren Betrieben einen einzelnen ESG-Faktor, wie etwa die Gleichstellung der Geschlechter, besonders gut verwirklichen.
- e) Aktien von Unternehmen mit ESG-Verbesserungen: Aktien von Unternehmen, die ihren Umgang mit einer Reihe von wichtigen ESG-Themen verbessern.
- f) Aktien von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Aktien von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.
- g) Grüne, soziale und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen: Anleihen, die Umweltprojekte, soziale Einrichtungen oder die Beschäftigung mit Nachhaltigkeitsthemen finanzieren. Zu den Emittenten dieser Art von Anleihen gehören im Allgemeinen Unternehmen, Kommunen und Entwicklungsbanken.
- h) Anleihen von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Anleihen von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.
- i) Nachhaltiges Finanzwesen in Schwellenländern: Strategien, die festverzinsliche und währungsbezogene Lösungen zur Bereitstellung privater Finanzmittel in Schwellenländern und zur Unterstützung der Bemühungen von Entwicklungsförderungsinstitutionen umfassen.

ESG-Integration

Der Portfolio Manager berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation in zugrunde liegende Anlagestrategien. Im Falle von durch UBS verwalteten zugrunde liegenden Strategien identifiziert der Portfolio Manager ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des nachstehend genannten Research-Prozesses zur ESG-Integration. Im Falle extern verwalteter Strategien werden ESG-integrierte Vermögenswerte über den vorstehend beschriebenen Manager-Research-Prozess von UBS Asset Management identifiziert.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien wird die ESG-Integration durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research-Prozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht dem Portfolio Manager der Anlagestrategie die Ermittlung finanziell relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich auf die Anlageentscheidungen auswirken, die Einbeziehung von ESG-Erwägungen bei der Umsetzung der Anlageentscheidungen und die systematische Überwachung von ESG-Risiken sowie den Abgleich dieser mit der Risikobereitschaft und den vorhandenen

Beschränkungen. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Titelauswahl, die Anlageüberzeugungen und die Portfoliogewichtungen aus und stellt somit ein Hilfsmittel bei der Zusammenstellung des Portfolios dar.

Bei Unternehmensemittlern geschieht dies über den internen Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen von UBS, mit dessen Hilfe für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager der Anlagestrategie verwendet ein internes ESG-Risiko-Dashboard von UBS, das mehrere interne wie externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager der Anlagestrategie auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.

Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Portfolio Manager der Anlagestrategie eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, bei der Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert werden.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der SFDR erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Die Klassifizierung von Strategien als zulässig erfolgt im Rahmen der oben unter «Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?» erläuterten Bewertung.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien ist die gute Unternehmensführung in die Anlagestrategie des betreffenden Portfolio Managers eingebettet. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt. Bei aktiv von UBS Asset Management verwalteten Aktien- und Rentenstrategien verwendet der Portfolio Manager ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen interner und anerkannter externer Anbieter kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, vom Indexanbieter bewertet, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds werden im Rahmen des Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management bewertet. UBS Asset Management prüft die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»).

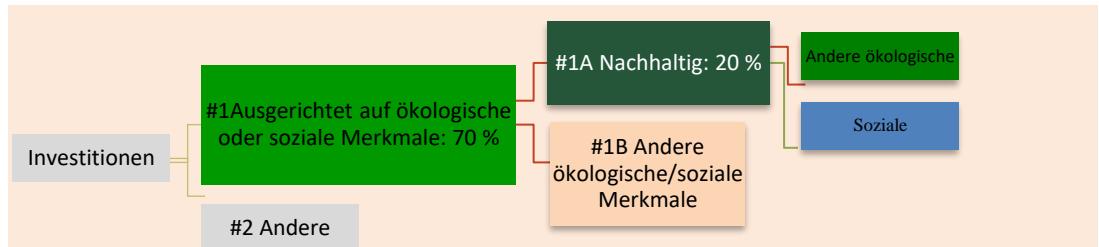
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, liegt bei 70 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 20 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?



Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften. **Ermöglichen Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten** gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

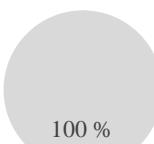
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Andere Investitionen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.

⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (EUR)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

48NXI7MH0TWWUF6NBV98

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

● ● Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

_____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit
Nachhaltigkeits-
indikatoren wird
gemessen,
inwieweit die mit
dem Finanzprodukt
beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht werden.

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

Mindestens 70 % des Vermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

A) Die Offenlegung, dass der Zielfonds als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds entsprechend der SFDR eingestuft wird (falls zutreffend).

Darüber hinaus prüft das Manager-Research-Team von UBS Asset Management bei Investitionen über aktiv verwaltete Fonds von Drittanbietern die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»). Bei der Bewertung dieser Strategien achtet UBS Asset Management insbesondere auf die vorhandenen ESG-Ressourcen der externen Vermögensverwalter, wie z. B. die Qualität des Personals aus dem Bereich Research und Investment, das sich mit ESG-Themen befasst, die Erfahrung der einzelnen Mitarbeiter im Nachhaltigkeitsbereich, die Analyse- und Research-Tools, die zur Bewertung der ESG-Risiken von Gesellschaften eingesetzt werden, oder den Anlageprozess im Hinblick auf die Einbeziehung von ESG-Risiken beim Portfolioaufbau. Gegebenenfalls vergleicht UBS Asset Management die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen, um zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erlangen, ihre erklärten Ziele auch tatsächlich zu erreichen.

B) Um als geeignete aktive Anlagestrategie zu gelten, die von UBS Asset Management verwaltet wird, muss eine Strategie ein oder mehrere messbare ökologische/soziale Merkmale bewerben oder sich verpflichten, in nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel anzulegen. Diese Strategien müssen zudem die Ausschlusspolitik anwenden, die im Hauptteil des Verkaufsprospektes verlinkt ist. Strategien, die diese Anforderungen erfüllen, werden von UBS Asset Management als «Sustainability Focus»- / «Impact»-Strategien eingestuft. Impact-Strategien sind Strategien, die sich in messbarer, überprüfbare Weise auf Anleger und/oder Gesellschaften auswirken und sich auf ein anerkanntes Rahmenwerk stützen (z. B. auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen).

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigen wir bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren nach dem Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf Kriterien der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» geprüft.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien werden Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, ausgeschlossen.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, wird vom Indexanbieter berücksichtigt, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen, soweit diese für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Bei Strategien von Drittanbietern wird im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management geprüft, inwieweit diese mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein. Nachhaltige Anlagen können eine oder mehrere der neun nachstehend aufgeführten ESG-Kategorien umfassen:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- a) ESG-Engagement-Aktien: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Aktionäre an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- b) ESG-Engagement-Hochzinsanleihen: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Anleiheninhaber bei Emittenten mit einem Kreditrating unterhalb von BBB- an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- c) Multilateral-Development-Bank-Anleihen: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (MEB) wie der Weltbank ausgegeben werden. MEB werden von verschiedenen Regierungen mit dem Ziel unterstützt, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.
- d) Aktien mit ESG-Ausrichtung: Aktien von Gesellschaften, deren Produkte bzw. Dienstleistungen sich der Bewältigung bestimmter ökologischer oder sozialer Herausforderungen widmen und/oder die in ihren Betrieben einen einzelnen ESG-Faktor, wie etwa die Gleichstellung der Geschlechter, besonders gut verwirklichen.
- e) Aktien von Unternehmen mit ESG-Verbesserungen: Aktien von Unternehmen, die ihren Umgang mit einer Reihe von wichtigen ESG-Themen verbessern.
- f) Aktien von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Aktien von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.
- g) Grüne, soziale und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen: Anleihen, die Umweltprojekte, soziale Einrichtungen oder die Beschäftigung mit Nachhaltigkeitsthemen finanzieren. Zu den Emittenten dieser Art von Anleihen gehören im Allgemeinen Unternehmen, Kommunen und Entwicklungsbanken.

h) Anleihen von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Anleihen von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.

i) Nachhaltiges Finanzwesen in Schwellenländern: Strategien, die festverzinsliche und währungsbezogene Lösungen zur Bereitstellung privater Finanzmittel in Schwellenländern und zur Unterstützung der Bemühungen von Entwicklungsförderungsinstitutionen umfassen.

ESG-Integration

Der Portfolio Manager berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation in zugrunde liegende Anlagestrategien. Im Falle von durch UBS verwalteten zugrunde liegenden Strategien identifiziert der Portfolio Manager ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des nachstehend genannten Research-Prozesses zur ESG-Integration. Im Falle extern verwalteter Strategien werden ESG-integrierte Vermögenswerte über den vorstehend beschriebenen Manager-Research-Prozess von UBS Asset Management identifiziert.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien wird die ESG-Integration durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research-Prozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht dem Portfolio Manager der Anlagestrategie die Ermittlung finanziell relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich auf die Anlageentscheidungen auswirken, die Einbeziehung von ESG-Erwägungen bei der Umsetzung der Anlageentscheidungen und die systematische Überwachung von ESG-Risiken sowie den Abgleich dieser mit der Risikobereitschaft und den vorhandenen Beschränkungen. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Titelauswahl, die Anlageüberzeugungen und die Portfoliogewichtungen aus und stellt somit ein Hilfsmittel bei der Zusammenstellung des Portfolios dar.

Bei Unternehmensemittlern geschieht dies über den internen Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen von UBS, mit dessen Hilfe für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager der Anlagestrategie verwendet ein internes ESG-Risiko-Dashboard von UBS, das mehrere interne wie externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager der Anlagestrategie auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einzieht.

Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Portfolio Manager der Anlagestrategie eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, bei der Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert werden.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die
Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmens-
führung umfassen
solide
Management-
strukturen, die
Beziehungen zu
den Arbeitnehmern,
die Vergütung von
Mitarbeitern sowie
die Einhaltung der
Steuervorschriften.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der SFDR erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Die Klassifizierung von Strategien als zulässig erfolgt im Rahmen der oben unter «Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?» erläuterten Bewertung.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien ist die gute Unternehmensführung in die Anlagestrategie des betreffenden Portfolio Managers eingebettet. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt. Bei aktiv von UBS Asset Management verwalteten Aktien- und Rentenstrategien verwendet der Portfolio Manager ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen interner und anerkannter externer Anbieter kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, vom Indexanbieter bewertet, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

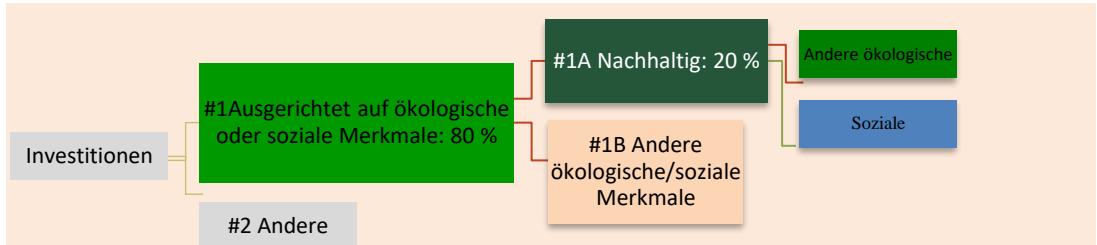
Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds werden im Rahmen des Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management bewertet. UBS Asset Management prüft die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, liegt bei 80 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 20 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme
Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?



Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallsorgungsvorschriften. **Ermögliche Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten** gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

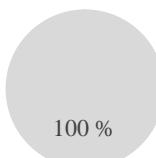
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁰?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

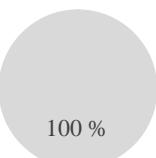
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Andere Investitionen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.

¹⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

UBS (Lux) Strategy Fund – Growth (USD)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

8GPY7XQ0DA65ENFQU826

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

● ● Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

_____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

Mindestens 70 % des Vermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

A) Die Offenlegung, dass der Zielfonds als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds entsprechend der SFDR eingestuft wird (falls zutreffend).

Darüber hinaus prüft das Manager-Research-Team von UBS Asset Management bei Investitionen über aktiv verwaltete Fonds von Drittanbietern die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»). Bei der Bewertung dieser Strategien achtet UBS Asset Management insbesondere auf die vorhandenen ESG-Ressourcen der externen Vermögensverwalter, wie z. B. die Qualität des Personals aus dem Bereich Research und Investment, das sich mit ESG-Themen befasst, die Erfahrung der einzelnen Mitarbeiter im Nachhaltigkeitsbereich, die Analyse- und Research-Tools, die zur Bewertung der ESG-Risiken von Gesellschaften eingesetzt werden, oder den Anlageprozess im Hinblick auf die Einbeziehung von ESG-Risiken beim Portfolioaufbau. Gegebenenfalls vergleicht UBS Asset Management die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen, um zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erlangen, ihre erklärten Ziele auch tatsächlich zu erreichen.

B) Um als geeignete aktive Anlagestrategie zu gelten, die von UBS Asset Management verwaltet wird, muss eine Strategie ein oder mehrere messbare ökologische/soziale Merkmale bewerben oder sich verpflichten, in nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel anzulegen. Diese Strategien müssen zudem die Ausschlusspolitik anwenden, die im Hauptteil des Verkaufsprospektes verlinkt ist. Strategien, die diese Anforderungen erfüllen, werden von UBS Asset Management als «Sustainability Focus»- / «Impact»-Strategien eingestuft. Impact-Strategien sind Strategien, die sich in messbarer, überprüfbare Weise auf Anleger und/oder Gesellschaften auswirken und sich auf ein anerkanntes Rahmenwerk stützen (z. B. auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen).

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigen wir bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren nach dem Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf Kriterien der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» geprüft.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien werden Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, ausgeschlossen.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, wird vom Indexanbieter berücksichtigt, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen, soweit diese für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Bei Strategien von Drittanbietern wird im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management geprüft, inwieweit diese mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein. Nachhaltige Anlagen können eine oder mehrere der neun nachstehend aufgeführten ESG-Kategorien umfassen:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- a) ESG-Engagement-Aktien: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Aktionäre an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- b) ESG-Engagement-Hochzinsanleihen: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Anleiheninhaber bei Emittenten mit einem Kreditrating unterhalb von BBB- an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- c) Multilateral-Development-Bank-Anleihen: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (MEB) wie der Weltbank ausgegeben werden. MEB werden von verschiedenen Regierungen mit dem Ziel unterstützt, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.
- d) Aktien mit ESG-Ausrichtung: Aktien von Gesellschaften, deren Produkte bzw. Dienstleistungen sich der Bewältigung bestimmter ökologischer oder sozialer Herausforderungen widmen und/oder die in ihren Betrieben einen einzelnen ESG-Faktor, wie etwa die Gleichstellung der Geschlechter, besonders gut verwirklichen.
- e) Aktien von Unternehmen mit ESG-Verbesserungen: Aktien von Unternehmen, die ihren Umgang mit einer Reihe von wichtigen ESG-Themen verbessern.
- f) Aktien von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Aktien von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.
- g) Grüne, soziale und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen: Anleihen, die Umweltprojekte, soziale Einrichtungen oder die Beschäftigung mit Nachhaltigkeitsthemen finanzieren. Zu den Emittenten dieser Art von Anleihen gehören im Allgemeinen Unternehmen, Kommunen und Entwicklungsbanken.

h) Anleihen von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Anleihen von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.

i) Nachhaltiges Finanzwesen in Schwellenländern: Strategien, die festverzinsliche und währungsbezogene Lösungen zur Bereitstellung privater Finanzmittel in Schwellenländern und zur Unterstützung der Bemühungen von Entwicklungsförderungsinstitutionen umfassen.

ESG-Integration

Der Portfolio Manager berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation in zugrunde liegende Anlagestrategien. Im Falle von durch UBS verwalteten zugrunde liegenden Strategien identifiziert der Portfolio Manager ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des nachstehend genannten Research-Prozesses zur ESG-Integration. Im Falle extern verwalteter Strategien werden ESG-integrierte Vermögenswerte über den vorstehend beschriebenen Manager-Research-Prozess von UBS Asset Management identifiziert.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien wird die ESG-Integration durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research-Prozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht dem Portfolio Manager der Anlagestrategie die Ermittlung finanziell relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich auf die Anlageentscheidungen auswirken, die Einbeziehung von ESG-Erwägungen bei der Umsetzung der Anlageentscheidungen und die systematische Überwachung von ESG-Risiken sowie den Abgleich dieser mit der Risikobereitschaft und den vorhandenen Beschränkungen. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Titelauswahl, die Anlageüberzeugungen und die Portfoliogewichtungen aus und stellt somit ein Hilfsmittel bei der Zusammenstellung des Portfolios dar.

Bei Unternehmensemittlern geschieht dies über den internen Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen von UBS, mit dessen Hilfe für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager der Anlagestrategie verwendet ein internes ESG-Risiko-Dashboard von UBS, das mehrere interne wie externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager der Anlagestrategie auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einzieht.

Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Portfolio Manager der Anlagestrategie eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, bei der Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert werden.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die
Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmens-
führung umfassen
solide
Management-
strukturen, die
Beziehungen zu
den Arbeitnehmern,
die Vergütung von
Mitarbeitern sowie
die Einhaltung der
Steuervorschriften.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der SFDR erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Die Klassifizierung von Strategien als zulässig erfolgt im Rahmen der oben unter «Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?» erläuterten Bewertung.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien ist die gute Unternehmensführung in die Anlagestrategie des betreffenden Portfolio Managers eingebettet. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt. Bei aktiv von UBS Asset Management verwalteten Aktien- und Rentenstrategien verwendet der Portfolio Manager ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen interner und anerkannter externer Anbieter kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, vom Indexanbieter bewertet, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

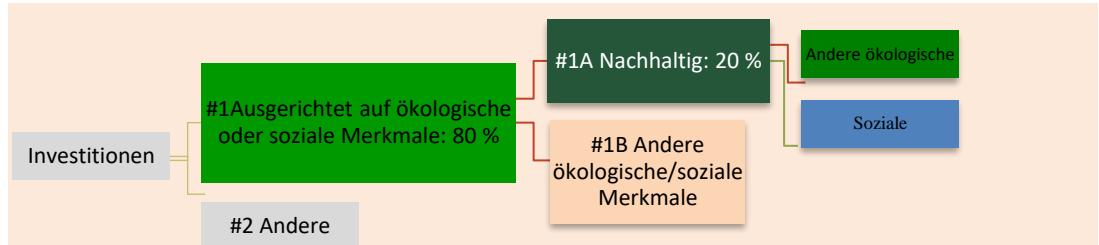
Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds werden im Rahmen des Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management bewertet. UBS Asset Management prüft die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, liegt bei 80 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 20 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?



Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallsorgs-vorschriften. **Ermöglichen-**
Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichen darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergang-
tätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhaus-gasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

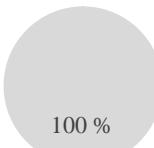
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹¹ investiert?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

-  Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
 Andere Investitionen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

-  Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
 Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.

¹¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (CHF)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

NPZ9BXW3KWZSMK63GC55

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

● ● Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

_____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

Mindestens 70 % des Vermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

A) Die Offenlegung, dass der Zielfonds als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds entsprechend der SFDR eingestuft wird (falls zutreffend).

Darüber hinaus prüft das Manager-Research-Team von UBS Asset Management bei Investitionen über aktiv verwaltete Fonds von Drittanbietern die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»). Bei der Bewertung dieser Strategien achtet UBS Asset Management insbesondere auf die vorhandenen ESG-Ressourcen der externen Vermögensverwalter, wie z. B. die Qualität des Personals aus dem Bereich Research und Investment, das sich mit ESG-Themen befasst, die Erfahrung der einzelnen Mitarbeiter im Nachhaltigkeitsbereich, die Analyse- und Research-Tools, die zur Bewertung der ESG-Risiken von Gesellschaften eingesetzt werden, oder den Anlageprozess im Hinblick auf die Einbeziehung von ESG-Risiken beim Portfolioaufbau. Gegebenenfalls vergleicht UBS Asset Management die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen, um zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erlangen, ihre erklärten Ziele auch tatsächlich zu erreichen.

B) Um als geeignete aktive Anlagestrategie zu gelten, die von UBS Asset Management verwaltet wird, muss eine Strategie ein oder mehrere messbare ökologische/soziale Merkmale bewerben oder sich verpflichten, in nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel anzulegen. Diese Strategien müssen zudem die Ausschlusspolitik anwenden, die im Hauptteil des Verkaufsprospektes verlinkt ist. Strategien, die diese Anforderungen erfüllen, werden von UBS Asset Management als «Sustainability Focus»- / «Impact»-Strategien eingestuft. Impact-Strategien sind Strategien, die sich in messbarer, überprüfbare Weise auf Anleger und/oder Gesellschaften auswirken und sich auf ein anerkanntes Rahmenwerk stützen (z. B. auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigen wir bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren nach dem Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf Kriterien der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» geprüft.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien werden Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, ausgeschlossen.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, wird vom Indexanbieter berücksichtigt, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen, soweit diese für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Bei Strategien von Drittanbietern wird im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management geprüft, inwieweit diese mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein. Nachhaltige Anlagen können eine oder mehrere der neun nachstehend aufgeführten ESG-Kategorien umfassen:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- a) ESG-Engagement-Aktien: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Aktionäre an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- b) ESG-Engagement-Hochzinsanleihen: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Anleiheninhaber bei Emittenten mit einem Kreditrating unterhalb von BBB- an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- c) Multilateral-Development-Bank-Anleihen: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (MEB) wie der Weltbank ausgegeben werden. MEB werden von verschiedenen Regierungen mit dem Ziel unterstützt, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.
- d) Aktien mit ESG-Ausrichtung: Aktien von Gesellschaften, deren Produkte bzw. Dienstleistungen sich der Bewältigung bestimmter ökologischer oder sozialer Herausforderungen widmen und/oder die in ihren Betrieben einen einzelnen ESG-Faktor, wie etwa die Gleichstellung der Geschlechter, besonders gut verwirklichen.
- e) Aktien von Unternehmen mit ESG-Verbesserungen: Aktien von Unternehmen, die ihren Umgang mit einer Reihe von wichtigen ESG-Themen verbessern.
- f) Aktien von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Aktien von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.
- g) Grüne, soziale und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen: Anleihen, die Umweltprojekte, soziale Einrichtungen oder die Beschäftigung mit Nachhaltigkeitsthemen finanzieren. Zu den Emittenten dieser Art von Anleihen gehören im Allgemeinen Unternehmen, Kommunen und Entwicklungsbanken.

h) Anleihen von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Anleihen von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.

i) Nachhaltiges Finanzwesen in Schwellenländern: Strategien, die festverzinsliche und währungsbezogene Lösungen zur Bereitstellung privater Finanzmittel in Schwellenländern und zur Unterstützung der Bemühungen von Entwicklungsförderungsinstitutionen umfassen.

ESG-Integration

Der Portfolio Manager berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation in zugrunde liegende Anlagestrategien. Im Falle von durch UBS verwalteten zugrunde liegenden Strategien identifiziert der Portfolio Manager ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des nachstehend genannten Research-Prozesses zur ESG-Integration. Im Falle extern verwalteter Strategien werden ESG-integrierte Vermögenswerte über den vorstehend beschriebenen Manager-Research-Prozess von UBS Asset Management identifiziert.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien wird die ESG-Integration durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research-Prozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht dem Portfolio Manager der Anlagestrategie die Ermittlung finanziell relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich auf die Anlageentscheidungen auswirken, die Einbeziehung von ESG-Erwägungen bei der Umsetzung der Anlageentscheidungen und die systematische Überwachung von ESG-Risiken sowie den Abgleich dieser mit der Risikobereitschaft und den vorhandenen Beschränkungen. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Titelauswahl, die Anlageüberzeugungen und die Portfoliogewichtungen aus und stellt somit ein Hilfsmittel bei der Zusammenstellung des Portfolios dar.

Bei Unternehmensemittlern geschieht dies über den internen Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen von UBS, mit dessen Hilfe für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager der Anlagestrategie verwendet ein internes ESG-Risiko-Dashboard von UBS, das mehrere interne wie externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager der Anlagestrategie auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einzieht.

Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Portfolio Manager der Anlagestrategie eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, bei der Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert werden.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der SFDR erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Die Klassifizierung von Strategien als zulässig erfolgt im Rahmen der oben unter «Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?» erläuterten Bewertung.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien ist die gute Unternehmensführung in die Anlagestrategie des betreffenden Portfolio Managers eingebettet. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt. Bei aktiv von UBS Asset Management verwalteten Aktien- und Rentenstrategien verwendet der Portfolio Manager ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen interner und anerkannter externer Anbieter kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, vom Indexanbieter bewertet, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds werden im Rahmen des Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management bewertet. UBS Asset Management prüft die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»).

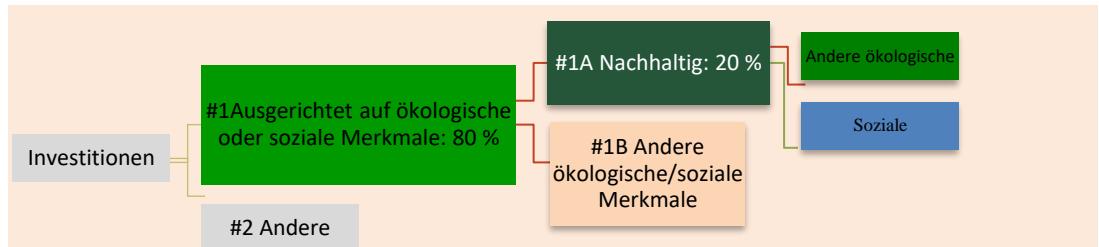
Die
Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmens-
führung umfassen
solide
Management-
strukturen, die
Beziehungen zu
den Arbeitnehmern,
die Vergütung von
Mitarbeitern sowie
die Einhaltung der
Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, liegt bei 80 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 20 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme
Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichen Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

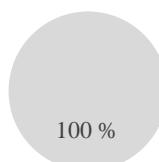
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹²?**

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

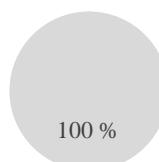
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Andere Investitionen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten.

¹² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (EUR)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

YJFXRSR5IRYBV2CP3605

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

● ● Nein

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____ % | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind |
| | <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:
_____ % | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. |



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

Mindestens 70 % des Vermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

A) Die Offenlegung, dass der Zielfonds als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds entsprechend der SFDR eingestuft wird (falls zutreffend).

Darüber hinaus prüft das Manager-Research-Team von UBS Asset Management bei Investitionen über aktiv verwaltete Fonds von Drittanbietern die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»). Bei der Bewertung dieser Strategien achtet UBS Asset Management insbesondere auf die vorhandenen ESG-Ressourcen der externen Vermögensverwalter, wie z. B. die Qualität des Personals aus dem Bereich Research und Investment, das sich mit ESG-Themen befasst, die Erfahrung der einzelnen Mitarbeiter im Nachhaltigkeitsbereich, die Analyse- und Research-Tools, die zur Bewertung der ESG-Risiken von Gesellschaften eingesetzt werden, oder den Anlageprozess im Hinblick auf die Einbeziehung von ESG-Risiken beim Portfolioaufbau. Gegebenenfalls vergleicht UBS Asset Management die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen, um zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erlangen, ihre erklärten Ziele auch tatsächlich zu erreichen.

B) Um als geeignete aktive Anlagestrategie zu gelten, die von UBS Asset Management verwaltet wird, muss eine Strategie ein oder mehrere messbare ökologische/soziale Merkmale bewerben oder sich verpflichten, in nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel anzulegen. Diese Strategien müssen zudem die Ausschlusspolitik anwenden, die im Hauptteil des Verkaufsprospektes verlinkt ist. Strategien, die diese Anforderungen erfüllen, werden von UBS Asset Management als «Sustainability Focus»- / «Impact»-Strategien eingestuft. Impact-Strategien sind Strategien, die sich in messbarer, überprüfbare Weise auf Anleger und/oder Gesellschaften auswirken und sich auf ein anerkanntes Rahmenwerk stützen (z. B. auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigen wir bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Bei Investitionen in passiv verwaltete Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren nach dem Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf Kriterien der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» geprüft.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähtere Angaben:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien werden Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, ausgeschlossen.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, wird vom Indexanbieter berücksichtigt, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen, soweit diese für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Bei Strategien von Drittanbietern wird im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management geprüft, inwieweit diese mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein. Nachhaltige Anlagen können eine oder mehrere der neun nachstehend aufgeführten ESG-Kategorien umfassen:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- a) ESG-Engagement-Aktien: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Aktionäre an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- b) ESG-Engagement-Hochzinsanleihen: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Anleiheinhaber bei Emittenten mit einem Kreditrating unterhalb von BBB- an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- c) Multilateral-Development-Bank-Anleihen: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (MEB) wie der Weltbank ausgegeben werden. MEB werden von verschiedenen Regierungen mit dem Ziel unterstützt, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.
- d) Aktien mit ESG-Ausrichtung: Aktien von Gesellschaften, deren Produkte bzw. Dienstleistungen sich der Bewältigung bestimmter ökologischer oder sozialer Herausforderungen widmen und/oder die in ihren Betrieben einen einzelnen ESG-Faktor, wie etwa die Gleichstellung der Geschlechter, besonders gut verwirklichen.
- e) Aktien von Unternehmen mit ESG-Verbesserungen: Aktien von Unternehmen, die ihren Umgang mit einer Reihe von wichtigen ESG-Themen verbessern.
- f) Aktien von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Aktien von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.
- g) Grüne, soziale und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen: Anleihen, die Umweltprojekte, soziale Einrichtungen oder die Beschäftigung mit Nachhaltigkeitsthemen finanzieren. Zu den Emittenten dieser Art von Anleihen gehören im Allgemeinen Unternehmen, Kommunen und Entwicklungsbanken.
- h) Anleihen von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Anleihen von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.

i) Nachhaltiges Finanzwesen in Schwellenländern: Strategien, die festverzinsliche und währungsbezogene Lösungen zur Bereitstellung privater Finanzmittel in Schwellenländern und zur Unterstützung der Bemühungen von Entwicklungsförderungsinstitutionen umfassen.

ESG-Integration

Der Portfolio Manager berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation in zugrunde liegende Anlagestrategien. Im Falle von durch UBS verwalteten zugrunde liegenden Strategien identifiziert der Portfolio Manager ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des nachstehend genannten Research-Prozesses zur ESG-Integration. Im Falle extern verwalteter Strategien werden ESG-integrierte Vermögenswerte über den vorstehend beschriebenen Manager-Research-Prozess von UBS Asset Management identifiziert.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien wird die ESG-Integration durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research-Prozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht dem Portfolio Manager der Anlagestrategie die Ermittlung finanziell relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich auf die Anlageentscheidungen auswirken, die Einbeziehung von ESG-Erwägungen bei der Umsetzung der Anlageentscheidungen und die systematische Überwachung von ESG-Risiken sowie den Abgleich dieser mit der Risikobereitschaft und den vorhandenen Beschränkungen. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Titelauswahl, die Anlageüberzeugungen und die Portfoliogewichtungen aus und stellt somit ein Hilfsmittel bei der Zusammenstellung des Portfolios dar.

Bei Unternehmensemittlern geschieht dies über den internen Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen von UBS, mit dessen Hilfe für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager der Anlagestrategie verwendet ein internes ESG-Risiko-Dashboard von UBS, das mehrere interne wie externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager der Anlagestrategie auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.

Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Portfolio Manager der Anlagestrategie eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, bei der Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert werden.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die
Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmens-
führung umfassen
solide
Management-
strukturen, die
Beziehungen zu
den Arbeitnehmern,
die Vergütung von
Mitarbeitern sowie
die Einhaltung der
Steuervorschriften.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der SFDR erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Die Klassifizierung von Strategien als zulässig erfolgt im Rahmen der oben unter «Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?» erläuterten Bewertung.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien ist die gute Unternehmensführung in die Anlagestrategie des betreffenden Portfolio Managers eingebettet. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt. Bei aktiv von UBS Asset Management verwalteten Aktien- und Rentenstrategien verwendet der Portfolio Manager ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen interner und anerkannter externer Anbieter kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, vom Indexanbieter bewertet, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

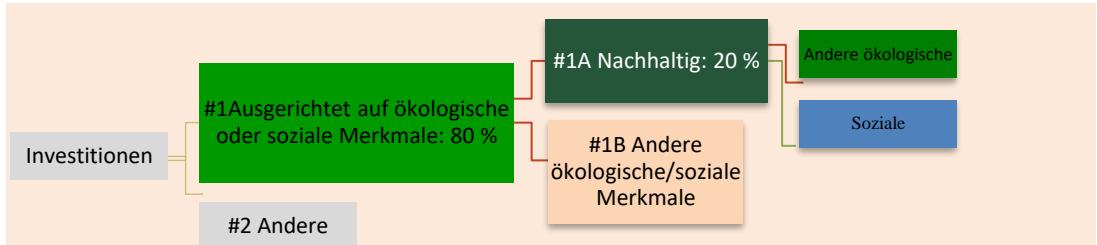
Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds werden im Rahmen des Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management bewertet. UBS Asset Management prüft die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, liegt bei 80 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 20 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften. **Ermöglichen-de Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergang-stätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhaus-gasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.

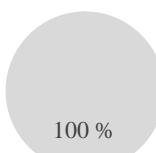
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹³?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Andere Investitionen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.

¹³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

UBS (Lux) Strategy Fund – Yield (USD)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

SEYUF48Y52Q56VSF0435

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

● ● Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

_____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

Mindestens 70 % des Vermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

A) Die Offenlegung, dass der Zielfonds als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds entsprechend der SFDR eingestuft wird (falls zutreffend).

Darüber hinaus prüft das Manager-Research-Team von UBS Asset Management bei Investitionen über aktiv verwaltete Fonds von Drittanbietern die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»). Bei der Bewertung dieser Strategien achtet UBS Asset Management insbesondere auf die vorhandenen ESG-Ressourcen der externen Vermögensverwalter, wie z. B. die Qualität des Personals aus dem Bereich Research und Investment, das sich mit ESG-Themen befasst, die Erfahrung der einzelnen Mitarbeiter im Nachhaltigkeitsbereich, die Analyse- und Research-Tools, die zur Bewertung der ESG-Risiken von Gesellschaften eingesetzt werden, oder den Anlageprozess im Hinblick auf die Einbeziehung von ESG-Risiken beim Portfolioaufbau. Gegebenenfalls vergleicht UBS Asset Management die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen, um zusätzliche Erkenntnisse im Hinblick auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erlangen, ihre erklärten Ziele auch tatsächlich zu erreichen.

B) Um als geeignete aktive Anlagestrategie zu gelten, die von UBS Asset Management verwaltet wird, muss eine Strategie ein oder mehrere messbare ökologische/soziale Merkmale bewerben oder sich verpflichten, in nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel anzulegen. Diese Strategien müssen zudem die Ausschlusspolitik anwenden, die im Hauptteil des Verkaufsprospektes verlinkt ist. Strategien, die diese Anforderungen erfüllen, werden von UBS Asset Management als «Sustainability Focus»- / «Impact»-Strategien eingestuft. Impact-Strategien sind Strategien, die sich in messbarer, überprüfbare Weise auf Anleger und/oder Gesellschaften auswirken und sich auf ein anerkanntes Rahmenwerk stützen (z. B. auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen).

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigen wir bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren nach dem Grundsatz der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf Kriterien der «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» geprüft.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

- UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien werden Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, ausgeschlossen.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, wird vom Indexanbieter berücksichtigt, inwieweit die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen, soweit diese für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Bei Strategien von Drittanbietern wird im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management geprüft, inwieweit diese mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien berücksichtigt der Portfolio Manager die PAI-Indikatoren mittels Ausschlüssen aus dem Anlageuniversum. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Umsatzerlöse aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:

UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

Bei Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds wendet der Portfolio Manager der zugrunde liegenden Anlagestrategie möglicherweise andere Methoden an. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen geprüft.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein. Nachhaltige Anlagen können eine oder mehrere der neun nachstehend aufgeführten ESG-Kategorien umfassen:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- a) ESG-Engagement-Aktien: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Aktionäre an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- b) ESG-Engagement-Hochzinsanleihen: Bei diesem Ansatz streben die Vermögensverwalter eine aktive Beteiligung als Anleiheninhaber bei Emittenten mit einem Kreditrating unterhalb von BBB- an, um im Austausch mit dem Management dazu beizutragen, dass sich die Leistungen der Gesellschaften in Bezug auf ESG-Themen und -Chancen verbessern.
- c) Multilateral-Development-Bank-Anleihen: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (MEB) wie der Weltbank ausgegeben werden. MEB werden von verschiedenen Regierungen mit dem Ziel unterstützt, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.
- d) Aktien mit ESG-Ausrichtung: Aktien von Gesellschaften, deren Produkte bzw. Dienstleistungen sich der Bewältigung bestimmter ökologischer oder sozialer Herausforderungen widmen und/oder die in ihren Betrieben einen einzelnen ESG-Faktor, wie etwa die Gleichstellung der Geschlechter, besonders gut verwirklichen.
- e) Aktien von Unternehmen mit ESG-Verbesserungen: Aktien von Unternehmen, die ihren Umgang mit einer Reihe von wichtigen ESG-Themen verbessern.
- f) Aktien von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Aktien von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.
- g) Grüne, soziale und nachhaltigkeitsorientierte Anleihen: Anleihen, die Umweltprojekte, soziale Einrichtungen oder die Beschäftigung mit Nachhaltigkeitsthemen finanzieren. Zu den Emittenten dieser Art von Anleihen gehören im Allgemeinen Unternehmen, Kommunen und Entwicklungsbanken.

h) Anleihen von führenden Unternehmen im Bereich ESG: Anleihen von Unternehmen, die eine Reihe von wichtigen ESG-Problemen besser als ihre Wettbewerber bewältigen und ESG-Chancen besser nutzen als diese.

i) Nachhaltiges Finanzwesen in Schwellenländern: Strategien, die festverzinsliche und währungsbezogene Lösungen zur Bereitstellung privater Finanzmittel in Schwellenländern und zur Unterstützung der Bemühungen von Entwicklungsförderungsinstitutionen umfassen.

ESG-Integration

Der Portfolio Manager berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation in zugrunde liegende Anlagestrategien. Im Falle von durch UBS verwalteten zugrunde liegenden Strategien identifiziert der Portfolio Manager ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des nachstehend genannten Research-Prozesses zur ESG-Integration. Im Falle extern verwalteter Strategien werden ESG-integrierte Vermögenswerte über den vorstehend beschriebenen Manager-Research-Prozess von UBS Asset Management identifiziert.

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien wird die ESG-Integration durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research-Prozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht dem Portfolio Manager der Anlagestrategie die Ermittlung finanziell relevanter Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich auf die Anlageentscheidungen auswirken, die Einbeziehung von ESG-Erwägungen bei der Umsetzung der Anlageentscheidungen und die systematische Überwachung von ESG-Risiken sowie den Abgleich dieser mit der Risikobereitschaft und den vorhandenen Beschränkungen. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Titelauswahl, die Anlageüberzeugungen und die Portfoliogewichtungen aus und stellt somit ein Hilfsmittel bei der Zusammenstellung des Portfolios dar.

Bei Unternehmensemittlern geschieht dies über den internen Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen von UBS, mit dessen Hilfe für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager der Anlagestrategie verwendet ein internes ESG-Risiko-Dashboard von UBS, das mehrere interne wie externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager der Anlagestrategie auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einzieht.

Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Portfolio Manager der Anlagestrategie eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, bei der Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert werden.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

Die
Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmens-
föhrung umfassen
solide
Management-
strukturen, die
Beziehungen zu
den Arbeitnehmern,
die Vergütung von
Mitarbeitern sowie
die Einhaltung der
Steuervorschriften.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Subfonds (ausgenommen Barmittel, Barmitteläquivalente und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und die Anforderungen gemäss Artikel 8 der SFDR erfüllen oder als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Investitionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen oder eine Verringerung der Kohlenstoffemissionen zum Ziel haben und die Anforderungen gemäss Artikel 9 der SFDR erfüllen, oder die als solchen Strategien gleichwertig erachtet werden.

Die Klassifizierung von Strategien als zulässig erfolgt im Rahmen der oben unter «Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?» erläuterten Bewertung.

Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Dieser Subfonds setzt zur Erreichung seines Anlageziels zugrunde liegende Anlagestrategien ein:

Bei Investitionen in aktiv von UBS Asset Management verwaltete Aktien- und Rentenstrategien ist die gute Unternehmensführung in die Anlagestrategie des betreffenden Portfolio Managers eingebettet. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt. Bei aktiv von UBS Asset Management verwalteten Aktien- und Rentenstrategien verwendet der Portfolio Manager ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen interner und anerkannter externer Anbieter kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.

Bei Anlagen in passiv verwalteten Strategien, die einen ESG-Index nachbilden, werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, vom Indexanbieter bewertet, soweit sie für die Indexfamilie geeignet sind.

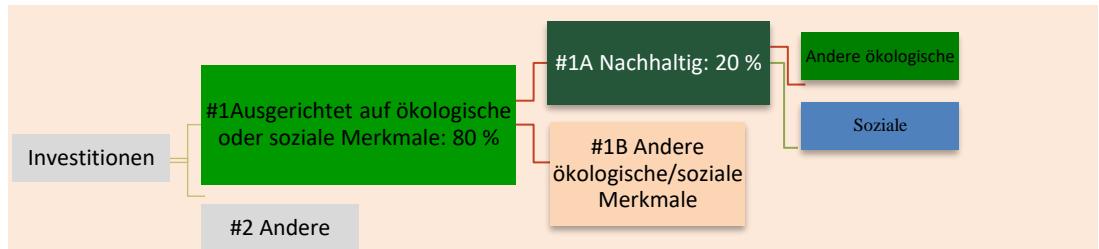
Anlagen in von Drittanbietern verwalteten Fonds werden im Rahmen des Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management bewertet. UBS Asset Management prüft die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen («Äquivalenzprinzip»).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigten werden, liegt bei 80 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 20 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme
Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften. **Ermöglichen Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhaus-gasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁴?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

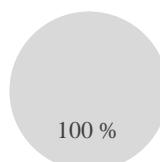
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
 Andere Investitionen



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
 Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt x % ** der Gesamtinvestitionen wieder

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten.

¹⁴

Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Einrichtungen für Anleger in Deutschland

Einrichtungen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160

Verwaltungsgesellschaft:

UBS Asset Management (Europe) S.A.
33A Avenue J-F Kennedy, 9053 Luxembourg

Der Prospekt, die Gründungsunterlagen des Fonds, die Basisinformationsblätter («KIDs»), sofern zutreffend, sowie die Finanzberichte sind zur Einsichtnahme kostenlos auf www.fundinfo.com verfügbar; dort sind auch Exemplare erhältlich.

Gemäss Richtlinie 2019/11601 bestätigen wir hiermit, dass die folgenden Aufgaben elektronisch durchgeführt werden und allen Privatanlegern in sämtlichen Aufnahmestaaten zur Verfügung stehen, in denen ein von UBS Asset Management (Europe) S.A., als Verwaltungsgesellschaft oder AIFM verwalteter Fonds vermarktet wird. Sollten Sie Hilfe oder Informationen zu den nachstehenden Aufgaben benötigen, können Sie sich über die folgende E-Mail-Adresse mit uns in Verbindung setzen: sh-ubsfacilities@ubs.com

- a) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen und Ausführung sonstiger Zahlungen an Anleger in Bezug auf die Aktien/Anteile eines von der UBS Asset Management (Europe) S.A. verwalteten Fonds gemäss den Gründungsunterlagen des Fonds;
- b) Informationen darüber, wie die unter Buchstabe a) beschriebenen Anträge gestellt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- c) Verfahren und Regelungen gemäss Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG2 in Bezug auf die Ausübung der Rechte als Anleger, die sich aus der Anlage in den OGAW in dem Mitgliedstaat ergeben, in dem der OGAW vertrieben wird, oder in Bezug auf den Umgang mit Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte als Anleger, die sich aus der Anlage in den UCITS in dem Mitgliedstaat ergeben, in dem der UCITS vertrieben wird. Weitere Informationen zu Anlegerrechten finden sich hier: [UBS Asset Management \(Europe\) S.A.](http://UBS Asset Management (Europe) S.A.)

Weitere Informationen zu den vorstehenden Aufgaben finden Sie unter dem folgenden Link:
<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/white-labelling/fund-management-company-services.html>

Preisveröffentlichungen und Veröffentlichung von Mitteilungen an die Anleger (Punkt e der CBDF-Richtlinie)

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der folgenden Webseite veröffentlicht:
<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/funds.html>. Die Veröffentlichungen sind kostenlos zugänglich.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden auf dem Postwege an die im Anteilsinhaberregister eingetragene Anschrift der Anleger versandt und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.ubs.com/lu/en/assetmanagement/capabilities/white-labelling/fund-management-company-services/fml-investor-notifications.html>) veröffentlicht.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung im WM Daten.